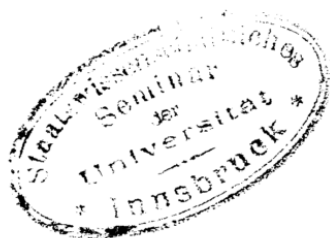


Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die vergeblichen Bemühungen der deutschen Reichsregierung um den Budgetausgleich der Jahre 1918 bis 1933

Meyer, Cläre

1937



8320 Str

Die vergeblichen Bemühungen der deutschen Reichsregierung um den Budgetausgleich der Jahre 1918 bis 1933.

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Staatswissenschaften an der
Innsbrucker Universität

vorgelegt
von

Cläre Meyer

aus
Rhens am Rhein bei Koblenz

Juni 1937

INGESTELLT IN ABTEILUNG: **XVn.**

Inhaltsverzeichnis

Seite

EINLEITUNG:

Der Staatshaushaltsetat	1
-------------------------	---

HAUPTTEIL:

Die Entwicklung der Finanzen des Deutschen Reiches in der Nachkriegszeit bis zum Ende des Finanzjahres 1932/33	5
--	---

A.) Die finanzielle Lage des Deutschen Reiches bis zum 15. November 1923	5
--	---

a.) Der inflationistische Fünfjahresplan	5
--	---

b.) Überblick über die Entwicklung der deutschen Steuern (einschl. der Zölle) während des inflationistischen Fünfjahresplanes	20
---	----

aa.) Vorkriegszeit	20
--------------------	----

bb.) Kriegszeit	21
-----------------	----

cc.) Nachkriegszeit	22
---------------------	----

1.) Allgemeines	22
-----------------	----

2.) Steuerreform 1919/20	22
--------------------------	----

3.) Steuerkompromiss 1922	24
---------------------------	----

4.) Umstellung des Steuersystems auf Gold	24
---	----

B.) Der Weg der Reichsfinanzen seit der Einführung der Rentenmark bis zum Reichshaushalt 1929	27
---	----

a.) Die Spanne vom 15. November 1923 bis zum 31. März 1924	27
--	----

aa.) Allgemeines	27
------------------	----

bb.) Die ersten Sanierungsergebnisse	29
--------------------------------------	----

b.) Das Rechnungsjahr 1924	32
----------------------------	----

aa.) Der Haushalt im Rechnungsjahr 1924	32
---	----

bb.) Die Steuerbelastung im Jahre 1924	39
--	----

1.) Die Belastung von Einkommen und Ver- mögen	39
2.) Die Belastung des Verkehrs	45
3.) Die Belastung des Verbrauchs	45
c.) Die Zeit von 1923 bis 1929	46
aa.) Die Entwicklung der Steuereingänge seit 1924	46
bb.) Die Ausgabensteigerung und ihre Ursachen	47
1.) Allgemeines	47
2.) Die Ursachen der Ausgabensteigerung	49
cc.) Der Finanzbedarf des Reiches für 1929	56
C.) Die Wege zur Finanzreform in den Reichshaushalten von 1930 und 1931	61
a.) Der Abschluss des Rechnungs- jahres 1929	61
b.) Der Reichshaushalt von 1930	61
aa.) Der ursprüngliche Regie- rungsentwurf	61
1.) Allgemeines	61
2.) Konsolidierung der schwebenden Schuld	62
3.) Ausgleich des Reichs- haushaltes	63
bb.) Der Haushaltsplan für 1930	69
cc.) Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den Haushaltsplan 1930	71
c.) Der Reichshaushalt 1931	75
aa.) Der ursprüngliche Haus- haltsentwurf	75
1.) Allgemeines	76
2.) Der Reichsbedarf 1931	77

	3.) Die Reichssteuern 1931	82
bb.)	Die Wirtschaftskrise 1931 und der Hoover-Plan	87
	1.) Die Wirtschaftskrise 1931	87
	2.) Der Hoover-Plan vom 20. Juni 1931	89
	3.) Regelung des Zahlungs- aufschubes	90
cc.)	Die Sparmassnahmen bis zur 4. Steuernotverord- nung vom 8. Dez. 1931	92
	1.) Allgemeine Massnah- men im Verwaltungswege	92
	2.) Ersparnisse im Verord- nungswege	94
dd.)	Die vierte Notverordnung zur Sicherung der Wirt- schaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dez. 1931	96
	1.) Nationalwirtschaftli- che Ziele	97
	2.) Gruppen der national- wirtschaftlichen Ziele	101
	3.) Die Auswirkung auf die Etatslage des Reiches	103
d.)	Die Finanzen Deutschlands im letzten republikanischen Jahre 1932	105
aa.)	Die kommunale Finanzwirt- schaft und die Sicherung einer geordneten Finanz- gebarung in den Gemeinden und Ländern	105
	1.) Die kommunale Finanz- wirtschaft	105
	2.) Die Sicherung einer geordneten Finanzge- barung in den Gemein- den und Gemeindever- gänden	110

	Seite
bb.) Öffentliche Finanzen und Wirtschaft	112

SCHLUSS

Gefahrenmomente, welche den Budget- ausgleich in den Jahren 1918 bis 1933 verhinderten	119
A.) Allgemeines	119
B.) Das Friedensdiktat von Versail- les und seine Auswirkungen auf die Finanzen des Reiches	119
C.) Die deutsche Inflation	124
D.) Die Ausgabensteigerung	124
E.) Die Finanzen der Länder und Gemeinden	125

E I N L E I T U N G

Der Staatshaushaltsetat

Die Funktionen des Staates auf dem Gebiete seiner Finanzwirtschaft stellen zugleich auch sein Aufgabenprogramm dar. Dieses ergibt sich jeweils nach den Anforderungen der Gegenwartsbedürfnisse des Staates. Bei Untersuchungen dieses Aufgabengebietes wird klar, dass es in Funktionen zerfällt, die leichter oder schwerer zu erfüllen sind. Darum hat es die Finanzwirtschaft eines liberalistischen Staates noch nie leicht gehabt, in dem Ringen um Anerkennung des Finanzgesetzes, das die Steuern und Abgaben an den Staat zahlenmässig durchleuchtet, die allgemeine Anerkennung zu finden. Bekanntlich kann ein und dieselbe Funktion der Finanzwirtschaft bei verschiedenen Steuergruppen, z.B. Einkommensteuer und Vermögenssteuer, verschieden schwer zu erfüllen sein. Das Schlagwort "Stabilisierung des Staatshaushaltes" ist problematisch leicht ausgesprochen, in der Praxis aber unendlich schwer durchzuführen. Die Funktionen der Finanzwirtschaft können in verschiedenen Zeiten einen unterschiedlichen Rang haben und ihre Erfüllbarkeit setzt verschieden grosse Leistungen voraus, sodass es fast unmöglich erscheint, eine allgemein einheitliche Graduierung der Funktionen der Finanzwirtschaft vornehmen zu können.

Die Gefahrenmomente der Erschütterung einer Finanzwirtschaft sind verschiedenartig wie die Vielfältigkeit der Aufgabengebiete der Finanzwirtschaft selbst. Dies erklärt sich daraus, dass ihre Tätigkeit sich in dem Brennspiegel der Öffentlichkeit ab-

spielt. Allgemein wie die Steuer- und Abgabepflicht ist auch die Einbeziehung jedes Gefahrenmomentes einer Erschütterung von Staatsfinanzen auf jeden Steuerträger.

Solche Gefahrenmomente sind: ein verlorenener Krieg, eine Währungsinfektion, die Belastung der heimischen Wirtschaft mit Kriegstributen und dergleichen mehr, worauf im Schluss der Arbeit Bezug genommen werden soll.

Unter dem Staatshaushaltsetat ist die Finanzwirtschaft eines Staates zu verstehen, d.h. die auf Beschaffung und Verwendung der Staatseinnahmen abzielende Wirtschaftsführung der öffentlichen Gemeinwesen wie Staat, Länder, Provinzen, Kreise und Gemeinden. Der Inbegriff der Grundsätze, nach denen die Finanzverwaltung die Aufstellung des Etats des Kassen- und Rechnungswesens der öffentlichen Gelder eines Staates sich zu richten hat, heisst Komptabilität. Ein Gesetz, das diese Grundsätze aufstellt, nennt man Komptabilitätsgesetz. Es regelt die formale Einteilung des Etats nach der Seite des Netto- oder Bruttoprinzip, d.h. ob in der Einnahme und Ausgabe die Nettoergebnisse des betreffenden Postens einzusetzen sind oder sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Stelle. Ferner sieht das Komptabilitätsgesetz die richtige Einteilung in persönliche und sachliche Ausgaben vor, da nur durch deren scharfe Trennung die wirklichen Bezüge der Beamten ersichtlich sind und schliesslich regelt es die Fragen, inwieweit Einnahmen unerhoben gelassen werden, z.B. durch gnadenweisen Erlass oder Ausgaben unterbleiben dürfen. Das staatliche Steuerbegehren fusst auf dem Budget, das objektiv gewertet der Inbegriff der Rechtsnormen ist, die für das Zustandekommen des Staatsvorschlages so-

wie für den Vollzug und die Kontrolle der Finanzwirtschaft im Verfassungsstaate massgebend sind, während das subjektive Budgetrecht den Inbegriff der Rechte der Volksvertretung gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung begreift. Aus diesen beiden Rechtsabgrenzungen fällt der Begriff Budget an, der den ziffermässigen Ausdruck des Wirtschaftsplanes für die einzelnen Wirtschaftsperioden, die Berechnung der bevorstehenden Ausgaben und der erwarteten Einnahmen, darstellt. Im Rahmen des obzierten subjektiven Budgetrechtes ist das Bewilligungsrecht der Volksvertretung besonders wichtig. Diese muss wissen, inwieweit Ausgabenposten in das sogenannte Ordinarium und inwieweit sie in das sogenannte Extraordinarium gestellt werden sollen. Für das Parlament ist es wichtig, dass alle grösseren Ausgaben wie z.B. Kriegstrübe, Stützungsfonds, entwertete Währungen, Rüstungsaufwendungen in das Extraordinarium kommen, weil sie dort einen besonderen Etatstitel bilden, sodass Überschreitungen ohne Genehmigung der Volksvertretung ausgeschlossen sind. Das Interesse des Parlamentes im Rahmen des staatlichen Steuerbegehrens erstreckt sich auch auf die Frage, inwieweit Spezialisierung des Etats staatzufinden hat. Je grösser nämlich die Spezialisierung des Etats, desto bedeutungsvoller das Bewilligungsrecht des Parlamentes. Denn jede Mehrausgabe gegen einen Titel ist eine Etatsüberschreitung. Dabei ist es gleichgültig, ob sie an einem anderen Titel durch eine Minderausgabe wettgemacht wird.

Zur Erreichung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben werden beide für einen bestimmten, günstigen Zeitraum, der Finanzperiode, im voraus zusammengestellt und möglichst genau veran-

schlägt. Es stellt demnach das Budget die Vorausberechnung der in einer Finanzperiode zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen in concreto dar, während der Finanzplan die allgemeinen Richtlinien angibt, auf denen sich das Budget aufbaut. Die Reichsverfassung von 1871 überliess dem Reich die Zölle und Verbrauchssteuern, die Einnahmen aus der Reichspost und Telegrafie und, soweit diese nicht ausreichten, durfte der Reichstag Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten erheben. Nach der Weimarer Verfassung 1919, nach der das Reich die unbedingte Finanzhoheit erhalten hatte, konnte das staatliche Steuerbegehren alle Steuern für sich in Anspruch nehmen. Der Schwerpunkt lag aber neben der Waren-Umsatzsteuer, die die einbringlichste Steuer war, in den direkten Steuern: in der Einkommen- und Vermögenssteuer.

Die Notwendigkeit eines Haushaltsplanes ergibt sich daraus, dass Steuern alle Volksgenossen prozentual gleichmässig treffen und keinem Volksteil die Möglichkeit geboten sein soll, sich auf Kosten anderer Volksteile Vorteile zu verschaffen. Daher müssen über die Steuern als Werkzeuge der staatlichen Wirtschaftsführung alle Bürger orientiert sein und aus der rechnungsmässigen Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen die Finanzlage des Staates beurteilen können. Aus jedem öffentlichen Haushaltsplan lässt sich vor allem der Kredit des Staates ersehen. Die Veröffentlichung des staatlichen Steuerbegehrens ist wegen der Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Volk eine Selbstverständlichkeit geworden.

H A U P T T E I L

Die Entwicklung der Finanzen des Deutschen Reiches in der Nachkriegszeit bis zum Ende des Finanzjahres 1932/33.

A.) Die finanzielle Lage des Deutschen Reiches bis zum 15. November 1923.

a.) Der inflationistische Fünfjahresplan.

Der Zeitraum vom 15. November 1918 bis zum 15. November 1923, der vom Standpunkte der heutigen Erkenntnis aus nicht mit Unrecht der inflationistische Fünfjahresplan der Ebert-Regierung genannt werden kann, hat eine dauernde, zum Teil sprunghaft fortschreitende Verschlechterung der Währungs- und Finanzlage des Deutschen Reiches mit sich gebracht. Diese Entwicklung war wohl zum Teil durch die Folgeerscheinungen des Krieges bedingt, ist aber hauptsächlich durch die masslosen, jeder wirtschaftlichen Erkenntnis entbehrenden Forderungen der Alliierten hervorgerufen worden, denen das Deutsche Reich wieder durch innere Gesetzgebung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen gezwungen war. Beim Finanzabkommen von Trier vom 13. Dezember 1918 beginnend, in dem das Deutsche Reich schwere Beschränkungen hinsichtlich des Verfügungsrechtes über den Metallbestand des Staatsschatzes und der Reichsbank, über Effekten und Guthaben auf das Ausland und über bewegliche ausländische Werte der Regierung und von Privatpersonen auf sich nehmen und sich zur Rückzahlung aller Schulden an die Elsass-Lothringer und anderem verpflichten musste, setzten sich die Angriffe auf die Finanzen des Reiches im Brüsseler Lebens-

mittelabkommen vom 15. März 1919, in dessen Erfüllung die Reichsbank im ersten Halbjahr 1919 über 1 Milliarde Mark Gold für Nahrungsmittel an die Alliierten auszahlte, fort und gipfelten vorläufig in den finanziellen und wirtschaftlichen Diktatbestimmungen des Versailler Vertrages. Diese besagten: Voller Unterhalt der Besatzungsarmeen und ihrer Überwachungsanschüsse. Rückerstattung des von Belgien bei den Alliierten zur Kriegsführung entliehenen Geldes ab 11. November 1918 in Schatzanweisungen per 1. Mai 1926 mit 5 % Zinsen. Auslieferung des gesamten Kriegsmaterials jeder Art sowie der zur Herstellung von Kriegsmaterial dienenden Maschinen, ausgenommen die notwendigste Ausrüstung für 100.000 Mann Soldaten und 15.000 Matrosen. Bezahlung aller Pensionen etc. an die Kriegsoffer der Alliierten, Entschädigung aller Zivilpersonen, die durch den Krieg geschädigt wurden. Die Gesamtschuld Deutschlands lediglich zur Wiedergutmachung wird am 1. Mai 1921 in einem Gesamtbetrag bekanntgegeben. Als Anzahlung hat Deutschland zu leisten: sofort eine Anweisung auf 20 Milliarden Goldmark, zahlbar am 1. Mai 1921, ohne Zinsen; sofort eine Anweisung auf 40 Milliarden Goldmark verzinsbar für 1921 bis 1926 mit $2\frac{1}{2}$ %, weiterhin mit 5 % und 1 % Amortisation; sofort die schriftliche Verpflichtung zur Ausstellung einer weiteren Anweisung auf 40 Milliarden Goldmark, falls die Alliierten die Überzeugung gewinnen, dass Zinsen und Amortisation von Deutschland aufgebracht werden können. Als Zahlungsmittel dient nicht nur Gold, sondern Deutschland verpflichtet sich zu Naturalleistungen, deren Goldwert von der Reparationskommission festgestellt wird. Deren wichtigste sind: Auslieferung der

Handelsflotte (alle Fahrzeuge über 1.600 Bruttotonnen, die Hälfte aller Fahrzeuge zwischen 1.000 und 1.600 t, ein Viertel der Schlepp- und Fischerboote), nötigenfalls Neubauten bis zu 200.000 t jährlich, fünf Jahre hindurch (1913 baute Deutschland jährlich 350.000 t Handelsschiffe). Als Ersatz für die in Scapa Flow versenkten deutschen Kriegsschiffe müssen ausserdem noch Docks, Krähne und Bagger geliefert werden. Ablieferung von bis 20 % der Binnenschiffahrtstonnage, Lieferung von Maschinen und Baumaterialien sowie von lebenden Tieren. Schulden- und lastenfreie Abtretung der Saar-Kohlengruben an Frankreich: Das Saargebiet kommt für 15 Jahre unter Verwaltung des Völkerbundes. Danach soll Volksabstimmung erfolgen, und wenn das Gebiet für Deutschland stimmt, darf letzteres die Gruben in Gold zurückkaufen. Deutschland liefert jedes Jahr 5 Jahre lang 40 - 45 Mill. t Kohle, dann weitere 5 Jahre jährlich etwa 33 Mill. t Kohle. Ausserdem drei Jahre lang jährlich 35.000 t Benzol, 50.000 t Steinkohlenteer, 30.000 t schwefelsaures Ammoniak. Bis zu 50 % der bei Friedensschluss in Deutschland vorrätigen Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse und 5 Jahre lang bis zu 25 % der Gesamterzeugung an diesen Chemikalien. Ablieferung von 5.000 Lokomotiven, 150.000 Eisenbahnwagen und 5.000 Lastkraftwagen auf Grund des Waffenstillstandvertrages vom 11. November 1918 und Ablieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, darunter je 6.500 Sämaschinen, Düngerstreumaschinen, Pflüge und Messeregen gemäss Waffenstillstandsvertrag vom 16. Januar 1919. Abtretung der deutschen Übersseekabel.

Um wenigstens die Inlandssubstanz des Volksvermögens zu erhalten, wurden am 8. September das Gesetz über die Kapitalflucht,

am 10.9.1919 das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs natürlicher Personen, über eine ausserordentliche Kriegsabgabe vom Gewinn der Gesellschaften, Erbschaftssteuergesetz, Zündwaren-, Spielkarten-, Tabaksteuergesetz und am 11.9.1919 die Aufhebung der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 beschlossen, schon am 22.10. 1919 eine Verordnung des Reichsfinanzministers über Massnahmen gegen die Kapitalflucht, am 22. und 29.11. 1919 Ausnahmeverordnungen zum Kapitalfluchtgesetz und am 31.12.1919 das Reichsnotopfergesetz folgten.

Auch das Jahr 1920 bringt eine Reihe neuer Steuergesetze, von denen nur das Kapitalsteuergesetz vom 29.3.1920, das Körperschaftssteuergesetz vom 30.3. 1920, das die Ertragsbesteuerung juristischer Personen von den Ländern und Gemeinden auf das Reich überträgt, das Gesetz vom 21.6.1920 zur Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und das Gesetz, betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Notopfers erwähnt seien. Aber diese Gesetze sind umso geringer ausreichend dem Anwachsen des Reichsdefizits Einhalt zu gebieten, als auch die Konferenz von San Remo (18.-26.4.1920) und die Brüsseler Sachverständigenkonferenz die Finanzlage des Deutschen Reiches ungünstig beeinflussen.

Das Jahr 1921 wird durch die Pariser Beschlüsse (29.1.1921) eingeleitet, in denen die Alliierten unbeschadet der Restitutionsverpflichtungen aus § 328 des Friedensvertrages und aller anderen Verpflichtungen Deutschlands die Zahlung von 226 Milliarden Goldmark in 42 Jahren mit ansteigenden Jahresquoten verlangen, ausserdem jährlich 12 % des Goldwertes der Ausfuhr Deutschlands. Auf der Londoner

Konferenz (Beginn der Verhandlungen 1.3. 1921) lehnt Dr. Simons namens des Deutschen Reiches die Pariser Vorschläge ab und erstattet Gegenvorschläge, die mit der Leistungsfähigkeit des Reiches und seinen Export-Möglichkeiten einigermaßen in Einklang zu bringen sind. Trotzdem fordern die Alliierten am 3. März 1921 neuerlich die Annahme der Pariser Vorschläge bis 7. März und drohen für den Fall der Weigerung mit sofortigen Sanktionen in Form der Besetzung von Duisburg, Düsseldorf und Ruhrort, Errichtung einer Zollgrenze am Rhein und Einbehaltung eines Teiles vom Gegenwert der deutschen Ausfuhr in die Länder der Alliierten. Neuerlichen Gegenvorschlägen des Deutschen Reiches, die wieder für ungenügend erklärt werden, folgt die Inkraftsetzung der Sanktionen und nach einem entschiedenen Protest der Deutschen Delegation der Abbruch der Konferenz. Der Notenwechsel des deutschen Reiches mit Amerika bringt (21.-27. 3.1921) gleichfalls keine Entlastung. Die Forderung der Reparationskommission vom 19. 4.1921, die Goldbestände der Deutschen Notenbanken bis 1. Mai 1921 nach dem besetzten Gebiet zu überführen, lehnt das Reich ab, weil es sich bei diesem Gold um reines Privateigentum handle, erklärt sich aber mit der Verlängerung des Goldausfuhrverbotes bis 1. Oktober 1921 einverstanden.

Nach der Entscheidung der Reparationskommission (Repko) vom 27.4.1921 tritt am 29.4.1921 die zweite Londoner Konferenz zusammen, welche am 5.5.1921 in ultimativer Form, unter Androhung weiterer Besetzungen, die Annahme des Zahlungsplanes der Alliierten und der darin vorgesehenen Garantien fordert. Zur Deckung eines Gesamtbetrages von 132 Milliarden Goldmark soll das Deutsche Reich bis spätestens 1. Juli, bzw. 1. November 1921 Schuldverschreibungen über

12 Milliarden Goldmark (Serie A) bzw. 38 Milliarden Goldmark (Serie B) und 82 Milliarden Goldmark (Serie C) übergeben mit 5 %iger Verzinsung und 1 %iger Amortisation pro Jahr. Bis zum Rückkauf dieser Schuldverschreibungen hätte Deutschland jährlich 2 Milliarden Goldmark und 26 % vom Wert seiner Ausfuhr in Vierteljahresraten zu bezahlen, zur Sicherheit der Erträge aller Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstiger Steuern und Fonds zu verschreiben und schliesslich auf Wunsch einer der alliierten Mächte auch Material und Arbeiten zu liefern.

Am 15.5.1921 musste das Deutsche Reich unter dem Drucke der Verhältnisse das Londoner Ultimatum bedingungslos annehmen und durch entsprechende Massnahmen die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen trachten. Neben dem Beginn des Ankaufes von Goldmünzen aus dem Besitz der Bevölkerung wurde am 6.7.1921 das Wirth'sche Steuerprogramm erlassen, das mit einem Soll-ertrag von 80 Papiermilliarden rechnete. Der 11. und 12.7.1921 brachten das Gesetz betreffend die Verlängerung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24.12.1920. Trotz aller Bemühungen war die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf die Dauer nicht möglich und schon am 14.12.1921 sah sich das Reich gezwungen, ein Moratoriums-gesuch zu überreichen, da auch die im Juni, September und Oktober 1921 in Berlin stattgefundenen Besprechungen zwischen dem Garantiekomitee und der deutschen Regierung über die Ausführung des Zahlungsplanes vom 5. Mai 1921 keine Entlastung gebracht hatten und das auf Grund der Verhandlungen zwischen Loucheur und dem deutschen Wiederaufbauminister Rathenau am 6.10.1921 erschienene Wiesbadener Protokoll dem Deutschen Reiche für den Wiederaufbau der zer-

störten Gebiete namhafte Verpflichtungen auferlegte: im Laufe von 4 1/2 Jahren Sachleistungen im Werte von 7 Milliarden Goldmark, welche zu 35 % auf die Beteiligung Frankreichs an den Reparationszahlungen (52 %) auf Reparationskonto angerechnet werden sollen, während das Deutsche Reich den Rest zinstragend stunden, die verbleibenden Reparationsverpflichtungen aber in Devisen begleichen soll. Ferner ist u.a. die Lieferung neuen Materials und Eisenbahnmaterials (Restitutionen) für die während des Krieges aus Frankreich fortgeführten und noch nicht zurückgelieferten Materialien sowie die Lieferung von 62.000 Pferden, je 25.000 Rindern und Schafen und 40.000 Bienenvölkern und über die bisher angeforderten Mengen bedungen und die Gutbuchung der Reparationskohlen auch bei Lieferung auf dem Seeweg nur zu den deutschen Inlandpreisen vorgesehen, die aus sozialen Gründen unter dem Weltmarktpreis gehalten wurden.

Wohl empfehlen auf der am 6.1.1922 begonnenen Konferenz des Obersten Rates in Cannes die Sachverständigen die Ermässigung der deutschen Barzahlungen auf 700 Millionen Goldmark unter der Bedingung der Plananzierung des Budgets, insbesondere durch Erhöhung der Bahn- und Posttarife sowie die Kohlensteuer, von Massnahmen gegen die Kapitalflucht, Einstellung jeder weiteren Notenausgabe und Revision des Verhältnisses zwischen Reichsbank und Reich, doch beschlossen die Finanzminister am 10.1.1922 ohne Rücksicht auf die Finanzschwäche des Deutschen Reiches für 1922 Barzahlungen von 720 Millionen Goldmark und für 4.050 Millionen Goldmark Sachlieferungen zu verlangen.

Auf die Erklärungen Rathenaus vor der Reparationskommission in Cannes am 12.1.1922 über die Zahlungsfähigkeit des Deutschen Reiches gewähren die Alliierten am 13.1.1922

vorläufigen Zahlungsaufschub für die Januar- und Februarraten unter der Bedingung, dass alle 10 Tage je 31 Millionen Goldmark (erstmalig am 18. Januar) in Devisen gezahlt werden und Deutschland innerhalb 14 Tagen einen Plan zur Reform des Budgets, zur Einschränkung des Notenumlaufs, sowie ein Programm über Barzahlungen und Sachleistungen für 1922 vorlegt.

Der Budgetentwurf vom 15.1.1922 sieht im ordentlichen Etat 100,9 Milliarden Einnahmen und 82,9 Milliarden Ausgaben, der ausserordentliche Etat ein Defizit von 3,127 Milliarden vor, das durch Anleihen zu decken ist. Von den für die Ausführung des Friedensvertrages eingesetzten 228 Milliarden (1 Goldmark gleich 60 Papiermark) sind 18 Milliarden durch den Überschuss im ordentlichen Etat gedeckt, 210 Milliarden sollen durch Anleihen aufgebracht werden.

Auf der Konferenz der alliierten Finanzminister in Paris (10.3.1922) wird Frankreich zur Anerkennung der Beschlüsse von London und Cannes veranlasst und entgegen den Wünschen Frankreichs durchgesetzt, dass die Anrechnung der Saargruben im Werte von 300 Millionen Goldmark bereits für 1922 erfolgt.

Die Besatzungskosten werden auf 220 Mill. Goldmark jährlich festgesetzt, das Wiesbadener Abkommen tritt für 3 Jahre in Kraft.

Nach Antwort der Reparationskommission auf die deutsche Note vom 28.1.1922, in der die deutschen Leistungen für 1922 festgesetzt, Budgetausgleich und Steuererhöhungen um mindestens 60 Milliarden Papiermark über die für 1922/23 festgesetzte Summe hinaus verlangt und ein System automatisch sich erhöhender Steuersätze, Finanzkontrolle durch den Garantie-Ausschuss, Massnahmen gegen die Kapitalflucht und Autonomi-

sierung der Reichsbank empfohlen werden, sowie nach der deutschen Note an die Reparationskommission vom 7.4.1922, welche u.a. Nachprüfung der deutschen Leistungsfähigkeit fordert und die Notwendigkeit einer Anleihe für die Barzahlungen erklärt, bringt der 8.4.1922 ein Gesetz über Änderungen im Finanzwesen: Mantelgesetz zu nachstehendem Steuerbuket vom 8. April 1922:

- a.) Gesetz über die Zwangsanleihe, deren Grundzüge im Mantelgesetz festgelegt sind. Sie sehen bei Veranlagung nach dem Stichtag 31.12. 1922 und einer durchschnittlichen Belastung von 5 %, einem in Staffeln von je 250.000 M von 1 % bis zu 10 % ansteigenden Tarif und einem auf 1.000 Milliarden geschätzten steuerbaren Vermögen ein Anleihe-Soll von 50 Milliarden vor.
- b.) Vermögenssteuergesetz, das die Erhebung einer laufenden Vermögenssteuer von dem erstmalig am 31.12. 1922 und späterhin alle drei Jahre festzusetzenden Vermögen bringt.
- c.) Vermögenszuwachssteuergesetz mit einer gleichfalls in dreijährigen Etappen zu ermittelnden Steuer vom Vermögenszuwachs nach einem Tarif von 1 % bis zu 10 %.
- d.) Gesetz über Änderungen des Körperschaftssteuergesetzes. Erhöhung der Steuer auf 20 % des Ertrages plus 15 % der verteilten Gewinne.
- e.) Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Erhöhung der Steuer auf 2 % des vereinnahmten Entgeltes und anderes.
- f.) Rennwett- und Lotteriegesetz
- g.) Kapitalverkehrssteuergesetz. Neuregelung der Gesellschaftssteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer

und Aufsichtsratssteuer.

h.) Kraftfahrzeugsteuergesetz.

i.) Versicherungssteuergesetz.

Die deutsche Note vom 28.5.1922 an die Reparationskommission verspricht unter der Bedingung einer Auslandsanleihe die Begrenzung der deutschen schwebenden Schuld auf den Stand vom 31. März 1922 und erklärt sich bedingungsweise mit der Finanzkontrolle einverstanden. Am 30.5. 1922 wird in Ergänzung u.a. der Entwurf des Gesetzes über die Zwangsanleihe vorgelegt, die bis Jahresende 40 Milliarden, insgesamt 60 Milliarden bringen soll

Am 31.8.1922 stellt die Repko unter Ablehnung des deutschen Moratoriumsgesuches einen Zahlungsaufschub in Aussicht. Die belgische Regierung fordert in einer Note vom 13.9.1922 die Hinterlegung von 100 Millionen Goldmark bei der belgischen Staatsbank als Deckung der für die Zahlungen pro 15.8. und 15.9.1922 zu übergebenden Schatzbonds.

Mit dem Erscheinen der deutschen Notverordnung vom 12.10.1922 gegen die Devisenspekulation fällt zeitlich der von England durch Bradbury in der Reparationskommission gestellte Antrag zusammen, dem Deutschen Reiche eine Atempause von 5 Jahren zu gewähren, während welcher Zeit die Zahlungen durch gesondert garantierte Schatzwechsel geleistet, die Sachlieferungen durch Wechselkredite finanziert werden sollen und die Währungsreform in Angriff genommen werden soll. Trotz Ablehnung dieser Vorschläge durch Frankreich finden die Barzahlungen Deutschlands ihr vorläufiges Ende, da die Ausgleichsämter angesichts der Inflation im Deutschen Reich den Aufschub der Zahlungen bis Ende Juni 1923 beschliessen.

Nach dem Gutachten der internationalen Sachverständigen Brand, Cassel, Jenks und Keynes vom 7.11.1922 zur Währungsfrage und einem privaten Gutachten der Sachverständigen Vissering, Dubois und Brand überreichte Deutschland am 13.11.1922 der Reparationskommission einen zusammenfassenden Stabilisierungsplan ungefähr folgenden Inhalts: Gegen Befreiung von allen Reparationsleistungen für 3 bis 5 Jahre soll die sofortige Stabilisierung der deutschen Währung unter Mitwirkung des Auslandes und der Reichsbank gesichert werden, während die Wiederaufbau-Sachlieferungen weiterlaufen. Ausländische Banken sollen einen durch die Reichsbank nicht garantierten Kredit von mindestens 500 Millionen Goldmark bereitstellen, worauf die Reichsbank gleichfalls 500 Millionen Goldmark aufbringen wird. Eine unabhängige Stelle soll zur Stützung des Markkurses intervenieren. Die Regierung will nach Herstellung des Vertrauens eine innere Goldanleihe, späterhin auch eine ausländische auflegen, die Ausgaben einzuschränken, die Einnahmen zu vermehren, die Produktion zu steigern und die Handelsbilanz auszugleichen trachten, wozu aber die wirtschaftliche Gleichberechtigung erforderlich sei. Auch soll die Reparationsschuld in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass sie aus dem Überschuss des Reichshaushaltes bezahlt werden kann.

Diesen Stabilisierungsplan bezeichnet Dr. Cuno, der am 21.11.1922 ein Kabinett bildet, als Grundlage seiner Wirtschafts- und Ernährungspolitik.

Trotz ausdrücklicher Erklärung der Reichsregierung, dass ein weiterer Angriff auf die Integrität der Grenzen die Ausführung des Friedensvertrages unmöglich machen würde, beginnt Frankreich, gestützt auf die Feststellungen der Reparationskommission

vom 26.12.1922 und 9.1.1923 über angebliche Verfehlungen Deutschlands in den Holz- bzw. Kohlenlieferungen, am 11.1.1923 seinen Einmarsch in das Ruhrgebiet, dessen Besetzung etappenweise ausgedehnt wurde. Mit dem 8. Febr. 1923 setzt zwar die Interventionstätigkeit der Reichsbank zu Gunsten der deutschen Währung ein, doch bringt die deutsche Goldanleihe nur den zur Organisierung völlig unzulänglichen Betrag von insgesamt 100 Millionen Goldmark. Die Reichsregierung erstattet daher am 1. 5. 1923 neue Reparationsvorschläge, nach denen die Gesamtverpflichtungen Deutschlands zu finanziellen und Sachleistungen aus dem Vertrag von Versailles auf 30 Milliarden Goldmark festgesetzt und diese mit 20 Milliarden bis 1. Juli 1927 und mit je 5 Milliarden bis 1. Juli 1929 bzw. 1931 durch internationale Anleihen zu normalen Bedingungen aufgebracht werden sollen, wogegen Sachlieferungen in einem noch zu vereinbarenden Ausmass in Anrechnung auf die Gesamtschuld weiterhin ausgeführt werden sollen. Zur Sicherung dieser Leistungen sehen die Vorschläge auch weitgehende Garantien vor, doch wird es als unerlässlich bezeichnet, dass das gewaltsame Ergreifen von Pfändern aufhört, Deutschland von allen unproduktiven Ausgaben sowie von den politischen und wirtschaftlichen Fesseln befreit wird, die Sanktionen fallen gelassen werden, die Einheit der Verwaltung für das Gesamtgebiet Deutschlands und seine wirtschaftliche Gleichberechtigung baldigst wiederhergestellt wird und schliesslich nach Stabilisierung der Mark alle Beschränkungen der deutschen Ausfuhr weichen.

Der weitere deutsche Vorschlag, das gesamte Reparationsproblem im Sinne der Anregungen des Staatssekretärs Hughes

einer von jeder politischen Einwirkung unabhängigen, internationalen Kommission zu unterbreiten, führt angesichts der katastrophalen Inflation und der Stabilisierung ohne Auslandsanleihe am 23. November 1923 zum Beschluss der Reparationskommission über die Einsetzung von zwei Sachverständigenausschüssen für die Prüfung der deutschen Finanzlage und zur Feststellung des deutschen Kapitals im Auslande.

Dass derart wechselnde, unter politischem Druck gestellte Forderungen in Verbindung mit den zur weitestgehenden Erfüllung getroffenen inneren Massnahmen die Wirtschaft eines Staates nicht zur Ruhe kommen lassen, sondern schwerstens beeinträchtigen, liegt wohl auf der Hand, doch ist es bei der raschen Aufeinanderfolge unmöglich, die Auswirkungen der einzelnen Massnahmen und Gegenmassnahmen zuverlässig festzustellen oder auch nur zu schätzen. Das beste Bild über die wirtschaftliche Entwicklung in der Zeitspanne vom 15. November 1918 bis 15. November 1923 lässt sich vielleicht noch aus einer vergleichenden Betrachtung der Kaufkraft des Dollars, der Grösse des Notenumlaufs und der Höhe der schwebenden Schuld gewinnen:

	Dollar in Deutsch- land	Notenum- lauf	Schwebende Schuld
	in Milliarden Mark		
15.11.1918	7,49	17,5	50,-
13.12.1918 (Trier)	8,71	20,-	53,9
15.3.1919 (Brüssel, Le- bensm. Abk.)	9,81	24,3	62,7

	Dollar in Deutsch- land	Notenum- lauf	Schweben- de Schuld
		in Milliarden Mark	
28.6.1919 (Versailler Diktat)	13,06	29,97	73,3
5.8.1919 (Denkschrift)	16,85	28,2	77,4
8.-10.9.1919 (Gesetze)	25,52	28,4	80,4
24.10.1919 (Kapital- fluchtverord- nung)	28,30	30,2	85,9
31.12.1919 (Reichsnot- opfer)	48,43	35,7	86,2
29.3.1920 (Steuerge- setze)	73,---	45,-	91,4
18.4.1920 (San Remo)	59,---	45,7	93,---
16.12.1920 (Brüssel)	73,75	65,-	148,1
28.12.1920 (Reichsnot- opfer)	73,13	68,8	152,7
29.1.1921 (Pariser Be- schlüsse)	60,50	66,6	155,4
1.5.1921 (Londoner Ul- timatum)	66,---	70,8	172,6

	Dollar in Deutsch- land	Notenum- lauf	Schweben- de Schuld
		in Milliarden Mark	
6.7.1921 (Wirth'sches Steuerpro- gramm)	75,-	75,3	185,-
6.10.1921 (Wiesbaden)	121,-	87,4	212,5
14.12.1921 (Deutsches Mo- ratorium)	180,-	104,5	235,6
6.1.1922 (Cannes)	188,5	113,-	247,9
15.1.1922 (Budgetent- wurf)	190,-	112,6	249,8
10.3.1922 (Finanzmini- ster in Paris)	254,-	122,3	262,4
8.4.1922 (Steuerbukett)	307,-	131,8	272,3
28.5.1922 (Deutsche No- te an Repko)	271,-	151,5	289,-
31.8.1922 (Zahlungs- aufschub)	1725,-	238,-	331,3
13.9.1922 (Forderung Belgiens)	1600,-	252,1	341,6
12.10.1922 (Bradbury)	2470,-	363,9	516,8

	Dollar in Deutsch- land	Notenum- lauf	Schweben- de Schuld
		in Milliarden Mark	
7.11.1922 (Sachver- ständige)	8450,-	517,-	640,9
13.11.1922 (Sanierungs- plan Deutsch- lands)	8125,-	582,-	700,-
1.5.1923 (Neue Vor- schläge Deutschlands)	31700,-	6546,-	8442,1
	(in Milliar- den Mark)	(in Billionen Mark)	
15.11.1923 (Beginn der Rentenmark)	2520,-	92844720,7	1915804654

Dieses Anwachsen der schwebenden Schuld von 50 Milliarden am 15.11.1918 auf 1915804654 Billionen Mark wird aber erst aus der Entwicklung der deutschen Steuern und der Einnahmen während des gleichen Zeitraumes verständlich.

b.) Überblick über die Entwicklung der deutschen Steuern (einschliesslich der Zölle) während des inflationistischen Fünfjahresplanes.

aa.) Vorkriegszeit

Bis zum Kriege waren im wesentlichen die Steuern vom Einkommen und Vermögen den

Ländern, die Steuern vom Verbrauch und Verkehr dem Reiche überlassen.

Bei Ausbruch des Krieges zeigt das deutsche Steuersystem folgendes Bild: Die Steuern von Einkommen und Vermögen werden von den Ländern erhoben. Das Reich - zur Erhebung direkter Steuern an sich berechtigt - beschränkt sich, abgesehen von den einer Besitzsteuer ähnlichen Verkehrssteuern (Erbchaftssteuer und Tantiemensteuer), auf Besteuerung des Verkehrs und des Verbrauchs durch Zölle und innere Verbrauchssteuern. Dieser Grundsatz wird nur durch den Wehrbeitrag und eine Vermögenszuwachssteuer ("Besitzsteuer") durchbrochen.

Eine eigene Finanzverwaltung besass das Reich vor dem Kriege nicht; die Einnahmen, die zu Gunsten des Reiches erhoben wurden, wurden von den Ländern und Gemeinden verwaltet.

bb.) Kriegszeit

Im Kriege zog das Reich in weitem Umfange die Kriegsgewinne (insbesondere Mehreinkommen und Vermögenszuwachs) zur Besteuerung heran und schuf eine allgemeine Verbrauchsbesteuerung in der Umsatzsteuer. Die Verwaltung aller Steuern lag bei den Ländern. Der Krieg ist in weitem Umfange durch Anleihen finanziert worden. Die nötigen Mittel zur Verzinsung der Anleihen wurden durch Erhöhung der Steuern oder Einführung neuer Steuern aufgebracht. Auf dem Gebiete der Besitzbesteuerung waren indessen die Länder darauf bedacht, ihre Finanzhoheit möglichst vollständig zu erhalten. Der Verbrauchsbesteuerung waren Schranken gezogen, weil in Deutschland sehr bald infolge der Absperrung vom Weltmarkte eine allgemeine Warenknappheit und damit Preissteigerung einsetzte.

Das Reich zog die aus der Kriegswirtschaft sich ergebenden Gewinne durch eine im Jahre 1916 zuerst eingeführte und in den folgenden Jahren wiederholte Kriegsabgabe zur Steuer heran. Dadurch wurden Mehreinkommen, Vermögenszuwachs und in beschränktem Umfang auch das Vermögen erfasst. Daneben wurde auch eine erhebliche Erhöhung der auf einzelnen Verbrauchsgegenständen (Tabak, Bier, Wein, Schaumwein, Branntwein, Essigsäure) lastenden Steuern vorgenommen; weitere Verbrauchsgegenstände (Mineralwasser) wurden neu der Steuer unterworfen. Schließlich wurde durch Einführung der Kohlensteuer (20 v.H.) und der Umsatzsteuer (1/2 v.H.) eine Vorbelastung des gesamten Verbrauches geschaffen.

cc.) Nachkriegszeit

1.) Allgemeines

Die Lasten der Nachkriegszeit führten dazu, dass die grossen Besitzsteuern auf Einkommen und Vermögen auf das Reich übernommen wurden.

2.) Steuerreform 1919/20.

Die finanzielle Lage des deutschen Reiches nach Beendigung des Krieges und die neuen Lasten, die der Vertrag von Versailles ihm aufgebürdet hatte, zwangen zur restlosen Ausnützung der vorhandenen Steuern und zur Eröffnung neuer, ergiebiger Einnahmequellen. Die eigentliche Kriegsbesteuerung wurde durch die ausserordentliche Kriegsabgabe für 1919 und durch die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (Gesetz vom 10.9.1919, RGBl. S. 1579) beendet und das Reichsnotopfer (Gesetz vom 31. Dezember 1919, RGBl. S. 2189),

das ursprünglich als einmalige grosse Vermögensabgabe zur Verminderung der Kriegsanleihen gedacht war, auf einen längeren Zeitraum verteilt.

Von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehend, dass eine starke Besteuerung, um gerecht und tragbar zu sein, eine möglichst einheitliche Veranlagung und Erhebung voraussetzte, wurde die Finanzverwaltung von den Ländern auf das Reich übernommen und durch die Reichsabgabenordnung (Gesetz vom 13.12.1919, RGBl. S.1993) in materieller und formeller Hinsicht grundsätzlich geregelt. Die dadurch notwendig gewordene Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (insbesondere Beteiligung der beiden letzteren an verschiedenen Reichssteuern) erfolgte im Bundessteuergesetz vom 30.3.1920, RGBl. S.402.

Neben der Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Tabak, Zündwaren und Spielkarten (Gesetze vom 10. und 12. September 1919) und der allgemeinen Umsatzsteuer auf 1,5 v.H. wurde die Erbschaftssteuer auf Ehegatten und Kinder ausgedehnt und in ihren Sätzen erhöht, der Besitzwechsel an unbeweglichem Vermögen durch die Grunderwerbsteuer (Gesetz vom 12.9.1919, RGBl. S.1517) zur Steuerleistung herangezogen und der gesamte Ausführhandel der Ausfuhrabgabe (Verordnung vom 20.12.1919, RGBl. S.2128) unterworfen. Endlich wurden durch Gesetze vom 29. und 30.3.1920 (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer) Einkommen und Vermögen von physischen und juristischen Personen, insbesondere Erwerbsgesellschaften, energisch zu dauernder Steuerleistung herangezogen und die stark progressiv ansteigenden Tarife mit hohen Steuersätzen ausgestaltet. Der Einkommensbegriff wurde durch Einbeziehung auch der nicht regelmässig fließenden Einnahmen erweitert und der Abzug

der Steuer vom Arbeitslohn eingeführt.

3.) Steuerkompromiss 1922

Die Unnachgiebigkeit der Alliierten und der Einfluss der Inflation verhinderten jedoch einen durchgreifenden Erfolg aller dieser Massnahmen und zwangen das

Deutsche Reich, der fortschreitenden Desolation der Finanzlage durch das sogenannte Steuerkompromiss, d.i. das Gesetz vom 8.4.1922, RGBl.I.S.335, über die Änderungen im Finanzwesen entgegenzuarbeiten. Es beseitigte das durch die Geldentwertung überholte Reichsnotopfer und setzte an dessen Stelle die laufende Vermögenssteuer, um neu gebildete Vermögen zu erfassen und den Wertänderungen bei den alten Vermögen Rechnung zu tragen, es ersetzte die bisherige Besitzsteuer unter erheblicher Erhöhung der Sätze (bis zu 10 v.H.) durch eine Steuer vom Vermögenszuwachs, nutzte die in Zeiten der Geldentwertung zu beobachtende Kapitalkonzentration und den rascheren Kapitalumlauf durch hohe Steuern auf Kapitalverkehr, Gesellschaftsgründungen, Wertpapieremissionen und Börsenumsatz, steigerte die Sätze der Verbrauchssteuern und die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol, erhöhte die Umsatzsteuer auf 2 v.H. und setzte die Kohlensteuer auf 40 v.H. hinauf, um so die Spannung zwischen den Inlandspreisen und dem Weltmarkt der Besteuerung dienstbar zu machen.

4.) Umstellung des Steuersystems auf Gold

Obwohl durch das Steuerkompromiss und die Zwangsanleihe (Gesetz vom 20.7.1922, RGBl.I.S.601) Einkommen, Vermögen, Vermögenszuwachs, Verkehr und Verbrauch nahezu lückenlos erfasst, die Tarife hoch waren

und sich besonders bei progressiven Sätzen mit der fortschreitenden Inflation immer fühlbarer auswirkten, konnte doch die erhoffte Wirkung nicht erzielt werden, da bewusste Zahlungssäumnis und natürliche Zahlungsfristen infolge des ungeahnten Ausmasses und der Schnelligkeit des Geldwertschwundes den effektiven Wert der Steuereingänge immer mehr verringerten. Diesen Erscheinungen zu begegnen, war der Zweck des Gesetzes vom 20.3.1923 über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (Geldentwertungsgesetz), der Augustgesetze des Jahres 1923, die neben der Vervielfachung der Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer auch die Brotversorgungsabgabe, die Rhein-Ruhr-Abgabe (für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen) und hohe Betriebsabgaben auf wertbeständiger Grundlage ($1\frac{1}{2}$ Goldmark pro Monat für je 2000 Mark des Wehrbeitrages der landwirtschaftlichen Grundstücke, im übrigen das Doppelte der Lohnsteuersummen) neu einführten, der Verordnung vom 11.10.1923 und der Steuernotverordnung vom 7. und 19.12.1923. Nachdem zuerst (Verordnung vom 11.10.1923) die Steuerschulden auf den vollen Goldwert am Entstehungstage aufgewertet und dadurch dem Einfluss der Geldentwertung für die Zeit zwischen Entstehung der Steuerpflicht und Veranlagung, zwischen Veranlagung und Fälligkeit und schliesslich zwischen Fälligkeit und Zahlung entzogen worden waren, was umso leichter geschehen konnte, als auch die Arbeitslöhne durch den Index mit der Geldbewegung bereits unmittelbar verknüpft waren und die Inlandspreise die Weltmarktpreise erreicht hatten, war durch die Einführung der Rentenmark der Weg bereitet, um das Steuersystem durch die Steuernotverordnungen restlos auf die Goldbasis zu stellen und auch die Tarife

auf Grundlage der Goldmark festzusetzen.

Diese Umstellung war an sich belanglos bei jenen Steuergattungen, die wie zum Beispiel die Umsatzsteuer und Kohlensteuer nach einem einheitlichen Hundertsatz erhoben wurden und sich daher automatisch den Preiserhöhungen anpassten; bei der Bier-, Zucker-, Spielkarten-, Salzsteuer, also bei solchen Steuern, die nach festen Sätzen (Mengensteuer) erhoben wurden, bedeutete sie aber eine Sicherung der Eingänge, da die wiederholt vorgenommenen Erhöhungen der Steuersätze der Entwertung naturgemäss immer nachhinkten. Bei den mit progressiv ansteigenden Tarifen ausgestatteten Besitz- und Vermögenssteuern schliesslich wirkte sie sich zu Gunsten der Steuerpflichtigen aus, weil die fortschreitende Geldentwertung bei diesen Steuern eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Verschärfung der Tarife nach sich gezogen hatte. Welches Ausmass diese Verschärfung erreichen konnte, soll nur an einem Beispiel aus der Einkommensteuer gezeigt werden:

Einkommensteuer für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit 2 Kindern in v.H. des Einkommens.

Bei einem Einkommen in Friedensmark +)	Nach dem Gesetze vom 29.3. 1920	Nach dem Gesetze v. 23.12.1922
1.500 M	- v.H.	11,1 v.H.
5.000 "	3,3 " "	22,6 " "
15.000 "	12,4 " "	37,1 " "
100.000 "	32,9 " "	56,1 " "
500.000 "	50,2 " "	59,2 " "

+) Die Papiermarkeinkommen des Jahres 1922 sind nach dem Durchschnitt der Grosshandelsindexziffern für die Monate Januar bis De-

zember 1922 in Friedensmark umgerechnet.

Die Rückkehr zu einer festen Wertgrundlage trug somit nicht wenig zu einer gerechten Verteilung der Lasten und zur Konsolidierung der Verhältnisse bei.

B.) Der Weg der Reichsfinanzen seit der Einführung der Rentenmark bis zum Reichshaushalt von 1929.

a.) Die Spanne vom 15. November 1923 bis zum 31. März 1924.

aa.) Allgemeines

Nach der Einführung der Rentenmark am 15. November 1923 und der Einstellung der Diskontierung von Schatzwechseln bei der Reichsbank war das Reich zur Deckung seines Finanzbedarfes auf seine eigenen Einnahmen und auf den von der Rentenbank zur Verfügung zu stellenden Kredit in Höhe von 1200 Millionen Rentenmark angewiesen. Von den 1200 Millionen Rentenmark (60) (300)+) waren 900 Millionen (45)(225) (mit 6 v.H. verzinslich) für die laufenden Bedürfnisse und 300 Millionen (15)(75) (unverzinslich) zur Rückzahlung der am 15. November 1923 auf rund 191 Trillionen angewachsenen schwebenden Schuld bestimmt.

Der Haushalt für das Rechnungsjahr 1923 (1.4.1923 bis 31.3.1924) wurde für

+) Die in der ersten Klammer angegebenen Zahlen bedeuten Pfund Sterling (1 L gleich 20 Goldmark gerechnet), die in der zweiten Klammer angegebenen Zahlen bedeuten Dollar (1 Dollar gleich 4 Goldmark gerechnet); alle Zahlen in Millionen.

den Rest des Rechnungsjahres ausser Kraft gesetzt und ein neuer Wirtschaftsplan in Goldmark +) aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan sah an Einnahmen einen Betrag von 1966 Millionen Goldmark vor, und zwar:

	in Millionen		
	Goldmark	£	Dollar
aus Besitz- und Verkehrssteuern	1150	57,5	287,5
aus Zöllen und Verbrauchssteuern	231	11,6	58,0
aus dem Kredit der Rentenbank	<u>585</u>	<u>29,3</u>	<u>146,5</u>
zusammen	1966	98,4	492,0

Das Ziel bei der Veranschlagung der Ausgaben war klar: Die verschiedenen Dienstzweige durften nur soweit mit Geld versorgt werden, als es die Mittel der Reichskassen erlaubten: die Einschränkungen mussten daher vielfach soweit gehen, dass selbst vorhandene Verpflichtungen und unabweisbare Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden konnten. Jeder Anlass zu einer neuen Inflation musste rücksichtslos verhindert werden.

Den einzelnen Verwaltungszweigen wurde deshalb die Selbständigkeit bei der Bewirtschaftung der Haushaltskredite genommen. Jedem Reichsressort wurden jetzt die Betriebsmittel im Rahmen eines Kon-

+) Die Goldmark ist lediglich Rechnungseinheit. Die Rentenmark, die Zahlungsmittel, aber nicht Währungseinheit ist, steht der Goldmark gleich. Die Papiermark steht seit dem 20.11.23 im Kurse so, dass eine Billion Papiermark gleich einer Goldmark ist.

tingentes durch einen Kreditbrief zugewiesen, auf dem jede Abhebung vermerkt werden musste. Die Zuweisung erfolgte für je zwei Wochen. Die Verwendung der Mittel wurde durch einen Kommissar des Reichsfinanzministeriums : bei der Reichshauptkasse und durch besondere Beauftragte des Reichsfinanzministeriums bei den einzelnen Reichsressorts überwacht.

Die Betriebsverwaltungen (Reichsbahn, Reichspost- und Telegraphenverwaltung) erhielten vom Reich keinen Zuschuss mehr.

bb.) Die ersten Sanierungsergebnisse

Der Erfolg dieser Massnahmen konnte trotz mancher Widrigkeiten, die sich der unmittelbaren Einflussnahme entzogen, nicht ausbleiben und soll für die Zeit bis 31. Dezember 1923 nachstehend übersichtlich dargestellt werden. Hierbei kann jedoch erst mit dem 21. November 1923 begonnen werden, weil die in den ersten Tagen der neuen Wirtschaftsperiode eingetretene Entwertung der Papiermark von 300 Milliarden auf eine Billion für 1 Goldmark für diese Tage einen Vergleich nahezu unmöglich macht.

Perioden von

	21.-30. 11.1923	1.-10. 12.1923	11.-20. 12.1923	21.-31. 12.1923
	8 Zahl- tage	8 Zahl- tage	8 Zahl- tage	8 Zahl- tage
in Millionen Goldmark (L) (Dollar)				
Einzahlungen +)				
Goldmark	15,1	32,8	42,9	88,3
L	(0,8)	(1,6)	(2,1)	(4,4)
Dollar	(4,0)	(8,0)	(10,5)	(22,0)

	21.-30. 11.1923	1.-10. 12.1923	11.-20. 12.1923	21.-31. 12.1923
Auszahlungen +)				
Goldmark	258,7	179,9	165,7	153,7
£	(12,4)	(9,0)	(8,3)	(7,7)
Dollar	(62,0)	(45,0)	(41,5)	(38,5)
Zuschussbedarf				
Goldmark	243,6	147,1	122,8	64,9
£	(12,2)	(7,4)	(6,1)	(3,2)
Dollar	(61,0)	(37,0)	(30,5)	(16,0)
Zuschussbedarf für je 1 Zahltag				
Goldmark	30,4	18,4	13,6	10,8
£	(1,5)	(0,9)	(0,7)	(0,5)
Dollar	(7,5)	(4,5)	(3,5)	(2,5)

+) Unter Einzahlungen sind die Ablieferungen der Oberfinanzkassen bei der Reichshauptkasse nach Deckung ihres eigenen Bedarfes und der an die Oberfinanzkassen angeschlossenen Kassen des Reiches zu verstehen. Auszahlungen sind die Leistungen der Reichshauptkasse an die einzelnen Verwaltungszweige des Reiches.

Der Zuschussbedarf für die Zeit vom 16. November 1923 bis 20. November 1923 betrug 91,6 Millionen Goldmark (4,6)(23), der Gesamtzuschuss für die Zeit vom 16. November bis zum 31. Dezember 1923 mithin 670 Millionen Goldmark (33,5) (167,5).

Aus dem Reichskredit bei der Rentenbank sind ausserdem in Anspruch genommen worden:

	in Millionen		
	Rentenmark	£	Dollar
für die Post als			
Betriebsmittelkredit	30	1,5	7,5

	Rentenmark	£	Dollar
für die Reichsbahn als Betriebsmittel- kredit	20	1,0	5,0
für die Reichsbahn als Sicherheit für das nicht wertbestän- dige Reichsbahnnoten- geld	90	4,5	22,5
für die Zentralge- treidestelle als Zwischenkredit	25	1,3	6,5

Die der Post, der Reichsbahn und der Reichsgetreidestelle zugewiesenen Zwischenkredite sollten noch im Laufe dieses Rechnungsjahres zurückgezahlt und für Zwecke der allgemeinen Reichsverwaltung wieder frei gemacht werden.

Mit den genannten Aufwendungen sind die Ausgaben der allgemeinen Reichsverwaltung einschliesslich der Besoldungs- und Pensionszahlungen, die Ausgaben für Ausführung des Vertrages von Versailles, die Besoldungszuschüsse und Steuerüberweisungen an Länder und Gemeinden, die Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge und die besonderen, noch laufenden Ausgaben für die besetzten Gebiete bestritten worden.

Der auf 300 Millionen bemessene, unverzinsliche Kredit des Reiches bei der Rentenbank ist mit rund 200 Millionen in Anspruch genommen worden, um die schwebende Schuld des Reiches bei der Reichsbank zu tilgen. Der Rest des Fonds ist dem Fond für den verzinslichen Kredit zugewachsen, dessen Betrag sich dadurch auf annähernd 1000 Millionen erhöht hat.

Nach dem Ergebnis der ersten 6 Wochen der Wirtschaftsperiode sind die Einnahmen hinter dem Anschlag zurückgeblieben, weil

die Umstellung der Steuern und Abgaben auf die Goldbasis sich noch nicht hatte auswirken können.

Die Ausgaben liessen sich, was vornehmlich auf die Höhe der Aufwendungen für Besatzungskosten zurückzuführen ist, nicht ganz mit der erwarteten Schnelligkeit herunterdrücken. Infolgedessen mussten von dem Rentenmarkkredit von 1000 Millionen als Zuschuss rund 165 Millionen als kurzfristiger Vorschuss in Anspruch genommen werden.

Unter Einbeziehung dieser kurzfristigen Vorschüsse von 165 Millionen, die ja noch im Laufe der nächsten 3 Monate an die Reichskasse zurückfliessen sollten, standen also für den Rest des Etatsjahres 330 Millionen Goldmark zur Deckung des Zuschussbedarfes zur Verfügung. Es konnte aber damit gerechnet werden, dass infolge weiteren Steigens der Einnahmen durch die Auswirkungen der Umstellung auf Goldbasis usw. und infolge weiterer Verminderung der Ausgaben vermöge der getroffenen Sparmassnahmen dieser Zuschussrest ausreichen würde, um den gesamten Bedarf des Reichshaushaltes im letzten Rechnungsvierteljahr gerade noch zu decken und ein Defizit zu vermeiden.

b.) Das Rechnungsjahr 1924.

aa.) Der Haushalt im Rechnungsjahr 1924

Für das Rechnungsjahr 1924, das erste volle Etatjahr nach Abschluss der Inflation, wurde der Haushalt nach folgender Übersicht erstellt:

Einnahmen

in Millionen

I. Ordentlicher Haushalt

Allgemeine Reichsverwaltung

	Goldmark	£	Dollar
1) Besitz und Ver- kehrssteuern	4004	200,2	1001,0
2) Zölle und Ver- brauchssteuern	1080	54,0	270,0
3) Verwaltungsein- nahmen	60	3,0	15,0
A) Summe der ordent- lichen Einnahmen	5144	257,2	1286,0

II. Ausserordentlicher Haushalt

	Goldmark	£	Dollar
1) Gewinne aus der Münzprägung	90	4,5	22,5
2) Sonstige Einnahmen	40	2,0	10,0
B) Summe der ausseror- dentlichen Einnahmen	130	6,5	32,5
Summe (A + B)	5274	263,7	1318,5

Ausgaben

in Millionen

I. Ordentlicher Haushalt

Allgemeine Reichsverwaltung

	Goldmark	£	Dollar
1) Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld	156	7,8	39,0

	Goldmark	£	Dollar
2) Kriegsbeschädigten- fürsorge, Militär- und Kriegsversorgung	810	40,5	202,5
3) Herr und Marine	450	22,5	112,5
4) Polizeiliche Zwecke	208	10,4	52,0
5) Wirtschaftliche und kulturelle Zwecke	28	1,4	7,0
6) Erwerbslosenfürsorge	500	25,0	125,0
7) Sonstige soz. Ausga- ben	360	18,0	90,0
8) Finanzverwaltung und Steuererhebung	380	19,0	95,0
9) Allgemeine Verwaltungs- ausgaben ausser den vorgenannten	250	12,5	62,5
10) Steuerüberweisung an die Länder und Ge- meinden	1800	90,0	450,0
A) Summe der ordentli- chen Ausgaben	4942	247,1	1235,5

II. Ausserordentlicher Haushalt

	Goldmark	£	Dollar
1) Für Kriegsschäden und Beseitigung von Kriegsfolgen	6	0,3	1,5
2) Öffentliche Bauten	44	2,2	11,0
3) Abwicklung der Kriegs- ausgaben	20	1,0	5,0
4) Abwicklung der Ruhr- ausgaben	60	3,0	15,0
B) Summe der ausseror- dentlichen Ausgaben	130	6,5	32,5

	Goldmark	£	Dollar
Summe (A + B)	5072	253,6	1268,0

Ausführung der Verträge von Versailles

	Goldmark	£	Dollar
1) Reparationsbar- zahlungen (Rück- zahlung der Schuld bei der Reichsbank für Einlösung eines an Belgien gegebenen Schatzwechsels)	52	2,6	13,0
2) Ausgleichsverfahren	6	0,3	1,5
3) Besatzungskosten	360	18,0	90,0
4) Rheinlandkommission	34	1,7	8,5
5) Andere interalliierte Kommissionen einschl. der Reparationskommis- sion	18	0,9	4,5
6) Restitutionen, Sub- stitutionen und Entfe- stigung	10	0,5	2,5
7) Innere Ausgaben aus Anlass der Durchfüh- rung des Vertrages v. Versailles	160	8,0	40,0
	640	32,0	160,0

Abschluss

in Millionen

	Goldmark	£	Dollar
I. Allgem. Reichsverwal- tung	5072	253,6	1268,0
II. Ausführung des Ver- trages von Versailles	640	32,0	160,0
Summe der Ausgaben	5712	285,6	1428,0

	Goldmark	£	Dollar
Summe der Ausgaben	5712	285,6	1428,0
Einnahmen	5274	263,7	1318,5
Fehlbetrag	438	21,9	109,5

Diese Zahlen stellten, da eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzgebarung nach der Inflation noch nicht in vollem Umfange eingetreten war, natürlich nur eine vorläufige Schätzung dar. Hierbei war man bei Erstellung der Einnahmen von der Fiktion ausgegangen, dass die Wirtschaftseinheit zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet restlos wiederhergestellt werde, dass die Verwaltungs- und Steuerhoheit des Reiches und der beteiligten Länder in den besetzten Gebieten keinen Beschränkungen unterliegen und dass die nach den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen in den besetzten Gebieten zu erhebenden Abgaben den öffentlichen Reichs- und Landeskassen zufließen. Für den Fall der Fortdauer des tatsächlich durch die Besetzungen geschaffenen Zustandes schätzte man den Verlust an Einnahmen auf rund 950 Millionen, sodass der gesamte Ertrag der Einnahmen nicht einmal den unmittelbaren Reichsbedarf decken würde und eine Bilanzierung des Haushaltes auch bei völliger Streichung aller Ausgaben für die Ausführung des Vertrages von Versailles unmöglich schien. Hingegen hatte man bei Erstellung der Einnahmen schon auf eine noch beträchtliche Arbeitslosigkeit und auf eine dementsprechend beschränkte Gütererzeugung Bedacht genommen.

Auf der Ausgabenseite ist besonders bemerkenswert, dass an Ausgaben zur Ausführung des Vertrages von Ver-

sailles ausser 360 Millionen für Besatzungskosten nur ein kleiner Teil der tatsächlich weit höheren Verpflichtungen veranschlagt wurde. Aber selbst für diese Lasten bietet der Überschuss in der allgemeinen Reichsverwaltung (d.s. 202 Millionen Goldmark (10,1) (50,5)) nur eine teilweise Deckung, obwohl im Rahmen des unmittelbaren Reichsbedarfes für wirtschaftliche und kulturelle Zwecke nahezu überhaupt keine Aufwendungen vorgesehen waren und die Bezüge der Beamten noch immer weit unter der Friedensparität und die unvermeidbaren Ausgaben fast sicher unter dem tatsächlichen Bedarf veranschlagt wurden.

Die Reichsregierung war daher zu äußerster Sparsamkeit gezwungen und konnte es nicht bei den schon in den Jahren 1922 (Ernennung des Präsidenten des Rechnungshofes zum Sparkommissar mit weitgehenden Vollmachten, die ihn in die Lage versetzten, überall Einsicht zu nehmen und sich an den Entscheidungen über alle seine Aufgabe berührenden Fragen zu beteiligen) und 1923 (Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 RGBl. I, S. 999, zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches, laut welcher

- a) alle Beamte in den Ruhestand zu versetzen waren, die das 65. (Richter das 68.) Lebensjahr vollendet hatten.
- b) von der Gesamtzahl der am 1. Oktober: im Dienst befindlichen planmässigen und ausserplanmässigen Beamten sowie der Beamten im Vorbereitungsdienst mindestens 25 v.H. zu entlassen waren, und zwar je 5 v.H. vor dem 1.2., dem 1.3. und dem 1.4.1924, die restlichen 10 v.H. bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt.
- c) alle Angestellten zu entlassen waren, soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstanden, und da-

neben eine durchgreifende Verminderung der Arbeiter vorzunehmen war. Vorschrift der Reichsregierung, nach welcher überdies bis Ende Januar 1924 mindestens 10 v.H. der planmässigen und ausserplanmässigen Beamten sowie der Angestellten aus dem Dienst zu entfernen waren, was eine Bestandsverminderung bei der allgemeinen Reichsverwaltung um 16.000, bei der Reichspostverwaltung um 34.000 und bei der Reichsbahnverwaltung um 44.000 Personen bedeutete; bei der Reichsbahn sollten überdies 60.000 Arbeiter abgebaut werden, nachdem das Personal schon in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 1. Oktober 1923 um rund 120.000 und das Personal der Reichspostverwaltung in derselben Zeit um rund 65.000 Personen vermindert worden war.

Einsetzung eines dreigliedrigen Ausschusses unter dem Vorsitz des Sparkommissars zur Vereinfachung der Verwaltung, um diese mit dem verminderten Beamtenapparat aufrechterhalten zu können.

Auflösung des Schatzministeriums samt dem nachgeordneten Behördenorganismus, Auflösung von Versorgungsämtern, Krankenhäusern u.dgl.) getroffenen Massnahmen bewenden lassen. Sie musste sich vielmehr, um eine sofortige Entlastung der Reichskasse zu erzielen, zu folgenden Massnahmen entschliessen:

- a) Die Zahlung aus Verträgen über Sachlieferungen im Rahmen des Vertrages von Versailles werden ausgesetzt. Die Zahlungsanweisungen auf das Reich im Zusammenhang mit dem German Reparation (Recovery) Act werden nicht eingelöst.
- b) Die Entschädigungen, zu denen das Reich auf Grund von Restitutionen oder von Zerstörungen von Kriegs-

material und dergl. verpflichtet ist, werden eingestellt.

- c) Die Zahlungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes und der anderen Entschädigungsgesetze werden auf ein Viertel der gesetzlichen Beträge herabgesetzt.
- d) Die Zahlungen für die durch innere Unruhen verursachten Schäden werden eingeschränkt.
- e) Die Fürsorgetätigkeit des Roten Kreuzes für die Reichdeutschen Auslandsflüchtlinge, die Elsass-Lothringer und die sonstigen aus den Grenzlanden Vertriebenen wird herabgesetzt.
- f) Die Zahlungen für kulturelle Zwecke, wie z.B. für Schul-, Bildungswesen, Kunst, Wissenschaft, wissenschaftliche Institute, Museen und Büchereien werden zum Teil gänzlich eingestellt, zum Teil auf die notwendigste Unterhaltung eingeschränkt.
- g) Die Bauten der Reichsverwaltung werden fast völlig stillgelegt.
- h) Die Sätze der Erwerbslosenunterstützung werden wesentlich herabgesetzt; eine Unterstützung der Kurzarbeiter findet nur noch in beschränktem Umfange statt.

Dass derartige Masnahmen zum Ausgleich des Haushaltes ergriffen werden mussten, weil eine Erhöhung bereits bestehender oder die Einführung neuer Steuern ohne schwerste Gefährdung der Wirtschaft so gut wie ausgeschlossen war, wird am deutlichsten sichtbar, wenn man die Steuerbelastung näher betrachtet, was nachstehend geschehen soll.

bb.) Die Steuerbelastung im Jahr 192

1.) Die Belastung von Einkommen und Vermögen

Landwirtschaft: Wie hoch der einzelne Zensit durch die jetzt geltenden Steuern belastet wird, lässt sich am einfachsten bei der Landwirtschaft erkennen, da hier die steuerliche Belastung leicht in ein Verhältnis zur Höhe des Vermögens des Abgabepflichtigen gebracht werden kann. Danach stellt sich die laufende Belastung für je 1000 Mark des Friedenswertes des landwirtschaftlichen Grundvermögens etwa in folgender Weise dar:

An Reichssteuern:

Vermögenssteuer 1924 (Fälligkeits-termin für die erste Hälfte 29.2.24). Die Belastung beträgt im Durchschnitt..5 v.T.

Vorausbezahlungen auf die Einkommensteuer für 1924 (Fälligkeitstermin 29.2., 15.5., 15.9. 15.11.) Die Belastung beträgt 4.v.T.

Hierzu tritt die Belastung zugunsten der Rentenbank (Fälligkeitstermin der Zinsen je zur Hälfte am 1.4. und 1. 10.1924). Das Kapital der Grundschuld zugunsten der Rentenbank (4 v.H. des Friedenswertes des Grundstückes) ist mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Das ergibt eine laufende Belastung von 2,4 v.T.

An Steuern der Länder und Gemeinden:

Bei der Landwirtschaft kommen vorwiegend in Frage die landesrechtlichen Grundsteuern. Die Grundsteuer beläuft sich z.B. in Preussen auf... 3 v.T.

Zuschläge bis zu 200 v.H. Rechnet man im Durchschnitt einen Zuschlag von 100 v.H., so erhöht sich die Belastung durch die Grundsteuer um weitere 3 v.T.

Insgesamt beträgt also die laufende Belastung an Reichs- und Landessteuern einschliesslich der Rentenbelastung etwa 17,4 v.T. Diese Belastung kann sich noch bedeutend dadurch erhöhen, dass bei den grösseren Grundbesitzern die Vermögenssteuer bis zu 7,5 v.T. steigt, und dass Gemeinden zur landesrechtlichen Grundsteuer höhere Zuschläge erheben. Nimmt man an, wie es die Regierung getan hat, dass die Landwirtschaft einen Reinertrag von höchstens 4 v.H. erzielt, so ergibt sich, dass etwa die Hälfte des Reinertrages weggesteuert wird. Da indessen die jetzigen Erträge der Landwirtschaft gegenüber den Friedenserträgen stark zurückgeblieben sind, beanspruchen die laufenden Steuern zur Zeit weit mehr als die Hälfte des Ertrages. Geht man mit den meisten landwirtschaftlichen Sachverständigen davon aus, dass mit einer höheren als 3-prozentigen Verzinsung nicht gerechnet werden könne, so würden sogar zwei Drittel des Einkommens weggesteuert werden.

Gewerbe: Auf gewerblichen Betrieben ruhen gleichfalls Vermögenssteuer, Einkommenssteuer (Körperschaftsteuer) und Rentenbankbelastung. Die Belastung des Einkommens gewerblicher Betriebe lässt sich zahlenmässig nicht genau feststellen, da die zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer grundsätzlich an den Umsatz anknüpfen und das Verhältnis von Einkommen und Umsatz sich nicht allgemein genau bestimmen lässt. Die Vorauszahlungen betragen grundsätzlich 2 v.H. des Umsatzes, abzüglich der Löhne und Gehälter, bei Erwerbsgesellschaften jedoch mindestens $\frac{1}{2}$ v.T. des Vermögens monatlich.

Beispiel: Eine Aktiengesellschaft hat ein Vermögen von 6 Millionen Goldmark. Die steuerliche Belastung beträgt:

- a) an Vermögenssteuer 7,5 v.T.
 - b) an Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer mindestens $\frac{1}{2}$ v.T. monatlich, d.i. jährlich mindestens 6,0 v.T.
 - c) zu Gunsten der Rentenbank mindestens 2,4 v.T.
-

Die Gesamtbelastung an laufenden Reichssteuern beträgt demnach jährlich mindestens 15,9 v.T. des Vermögens. Sie ist jedoch regelmässig erheblich höher, wenn die Vorauszahlungen an den Umsatz angeknüpft werden. Hierzu treten die Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden.

Auf die Gewerbesteuer sind z.B. in Preussen für das Vierteljahr Januar bis März Vorauszahlungen zu leisten, die am 15. Februar fällig werden. Diese Vorauszahlungen knüpfen an die Gewerbesteuer des Jahres 1922 an und werden mit einem Multiplikator aufgewertet. Ausserdem wird eine Lohnsummensteuer erhoben, die erstmalig am 10. Januar 1924 zu entrichten ist und 1 v.H. der gezahlten Löhne und Gehälter beträgt.

In Bayern beträgt die Gewerbesteuer 0,25 bis 1,70 v.H. des Ertrages und 0,75 bis 2 v.T. des Kapitals. Hierzu treten 300 oder 400 v.H. Zuschläge der Gemeinden und 50 v.H. Zuschläge der Bezirke und Kreise.

In Sachsen sind vierteljährlich Teilzahlungen zu entrichten, die 5 Goldmark für je 1000 Mark der bei der Veranlagung festgestellten Erwerbssteuer des Jahres 1922 betragen. Hierzu erheben die Gemeinden Zuschläge in Höhe

von 100 bis 300 v.H. Ausserdem ist seit dem 1. Januar eine Arbeiterabgabe in Höhe der Hälfte der Beträge eingeführt, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer als Lohnabzug an das Reich abführt.

Arbeitnehmer: Hier verbleibt es beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. 50 Goldmark des monatlichen Arbeitslohnes bleiben vom Steuerabzug frei. Der Steuerabzug beträgt grundsätzlich 10 v.H. für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind. Von den vierteljährlich 2000 Mark (auf das Jahr umgerechnet also 8000 Mark) übersteigenden Beträgen des Arbeitslohnes sind vierteljährlich 20 v.H. unter Anrechnung des darauf schon gemachten Steuerabzuges zu zahlen. Beispiel: Der ledige Direktor eines Unternehmens erhält vierteljährlich 10.000 Goldmark. An Steuerabzug werden ihm gekürzt 10 v.H. von 9850 gleich 985 Goldmark. Er ist steuerpflichtig im Vierteljahr mit 10 v.H. aus 2000 Goldmark
mit 20 v.H. " 7850 " " 1570
abgezogen sind ihm " 985
Mithin hat er bis zum 10. April
10. Juli usw. noch je GM 785
zu entrichten.

Die Belastung des Besitzes, insbesondere des von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, geht somit erheblich über die Belastung der Lohn- und Gehaltsempfänger hinaus. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 minderjährigen Kindern und einem Jahreslohn von 2400 Goldmark zum Beispiel zahlt von seinem Einkommen genau 5,25 v.H., ein verheirateter Arbeiter mit 4 minderjährigen Kindern, der jährlich 2400 Mark verdient, genau 3,75 v.H. Demgegenüber zahlt ein Landwirt mit 2400 Mark Einkommen an Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Rentenbankbelastung und Grundsteuer über 50 v.H., und

ein Gewerbetreibender mit 2400 Mark Einkommen annähernd ebensoviel.

Sonstige Einkommensarten: Vom Kapitaleinkommen werden durch die Vorauszahlungen die Dividenden und die Zinsen wertbeständiger Anleihen erfasst. Im Interesse des gesicherten Aufkommens hat der Schuldner bei Zahlung des Zinsen gleich 10 v.H. als Steuer einzubehalten und abzuführen. Die steuerliche Behandlung des übrigen Kapitaleinkommens bleibt der Regelung für die endgültige Veranlagung, die erst im Jahre 1925 erfolgt, vorbehalten. Die Papiermarkzinsen der Wertpapiere und Hypotheken sind seit Monaten nicht mehr ausbezahlt worden, weil die Port und sonstigen Unkosten um das Millionen- und Milliardenfache höher sind, als der Betrag der Zinsen.

Für Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen sowie aus freien Berufen bildet der vierteljährliche Überschuss der Einkünfte über die Unkosten die Grundlage der Vorauszahlung. Von den ersten 2000 Mark sind 10 v.H., von den weiteren Beträgen 20 v.H. zu zahlen. Auf's Jahr berechnet sind also Einkommen dieser Art bis zu 8000 Mark mit 10 v.H. und darüber mit 20 v.H. belastet.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt hat in den Monaten Januar bis März 1924 an Einkünften 20.000 Goldmark erzielt und Unkosten im Betrage von 8.000 Goldmark gehabt, dann hat er bis zum 10. April 1924 10 v.H. von 2000 und 20 v.H. von 10.000, insgesamt also 2200 Goldmark zu zahlen.

Für die Belastung des Jahres 1924 mit Steuerleistungen muss ferner berücksichtigt werden, dass von dem Kreis der leistungsstarken Steuerpflichtigen noch zu entrichten waren:

- a) in den letzten Tagen des Dezember 1923 die auf Gold gestellte dritte Rate der Rhein-Ruhr-Abgabe,
- b) am 2. Januar 1924 die aufgewertete zweite Rate der Brotversorgungsabgabe,
- c) bis zum 10. Januar 1924 die ebenfalls auf Gold gestellte Abschlusszahlung auf die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer des Jahres 1923.

2.) Die Belastung des Verkehrs

Innerhalb der Belastung des Verkehrs ist die steuerliche Belastung des Kapitalverkehrs von entscheidender Bedeutung. Beispiel: Gesamtbelastung bei Errichtung einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 5 Millionen Mark. Hierbei werden zunächst $7\frac{1}{2}$ v.H. Gesellschaftssteuer gleich 375.000 Mark erhoben. Nimmt man an, dass bei dieser Gründung ein Grundstück im Werte von 3 Millionen Mark eingebracht wird, so ist ferner 5 v.H. Grunderwerbsteuer (4 v.H. Reichssteuer und 2 v.H. Zuschläge der Länder und Gemeinden) gleich 180.000 Mark zu entrichten. Hierzu treten die Gerichtsgebühren der Länder für Eintragung in das Handelsregister, Prokuraeintragungen und Grundstückseintragung, die 9728 Mark betragen. Schliesslich sind noch die Notariatsgebühren von 12.080 zu entrichten. Insgesamt wird bei der Errichtung der Aktiengesellschaft also eine Summe von 576.808 Mark zu Gunsten des Reiches, der Länder und Gemeinden erhoben, d.h. die Belastung beträgt mehr als 10 v.H.

3.) Die Belastung des Verbrauchs.

Auch hier gehen die Sätze in Gold-

mark zum Teil über die Friedenssätze hinaus, so z.B. bei der Zuckersteuer, die jetzt 21 Goldmark für 100 kg beträgt gegenüber 14 Goldmark im Jahre 1913. Bei der Biersteuer ist die Belastung von 2,60 Goldmark für je 1 hl im Jahre 1913 auf 5 - 610 Goldmark gesteigert. Ebenso ist bei der Tabaksteuer die Belastung für Zigarren einschließlich Zoll auf durchschnittlich 25 v.H. gegenüber 13,6 v.H. im Jahre 1913, für Zigaretten auf 44 v.H. gegenüber 20,5 v.H. im Jahre 1913 gesteigert. Hierzu tritt noch die Belastung durch Verbrauchsabgaben der Gemeinden.

Der gesamte Verbrauch der Wirtschaft ist durch die Umsatzsteuer vorbelastet, deren Satz jetzt auf $2\frac{1}{2}$ v.H. erhöht ist, und die sich durch alle Phasen der Produktion und des Verbrauches fortpflanzt. Die direkten Steuern, die in Form des Lohnabzuges tatsächlich eingehoben werden, greifen tief in die Schichten der minderbemittelten Bevölkerung hinab. Die Kaufkraft dieser Schichten ist durch die Inflationsperiode geschwächt. Der Versuch, die Verbrauchsabgaben weiter zu steigern, würde unter diesen Umständen dazu führen, dass der Verbrauch, der schon jetzt gegenüber der Vorkriegszeit erheblich eingeschränkt ist, weiter zurückgeht. Damit würden diese Einnahmequellen aber versiegen.

c.) Die Zeit von 1925 bis 1929.

aa.) Die Entwicklung der Steuereingänge seit 1924

Das Steueraufkommen 1924 betrug 7,315 Milliarden RM; die Stabilisie-

runngssätze wirkten sich damals aus, die man ziemlich hoch hatte wählen müssen, um unter allen Umständen einen Fehlbetrag zu vermeiden. So schloss der Reichshaushalt für dieses Jahr mit einem erheblichen Überschuss ab.

Im Jahre 1925 begannen die grossen Steuersenkungen, die noch in unserer Erinnerung sind. Lohnsteuer, Umsatzsteuer und andere Steuern wurden in ihren Sätzen gesenkt oder sonst erleichtert. Die Folge war ein Rückgang des Gesamtertrages auf 6,855 Milliarden RM, also um 460 Millionen RM.

Bei der Vorlage des Regierungsentwurfes für 1926 wurden weitere erhebliche Senkungen vorgenommen, die zusammen 475 Millionen RM ausmachten. Trotzdem lag das endgültige Ergebnis bei 7,175 Milliarden RM; der Haushaltsansatz war also beträchtlich gestiegen, da die günstigere Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage auch zur Erhöhung der Steuererträge führte.

Die Steigerung der Steuererträge hielt infolge der günstigen Wirtschaftskonjunktur auch im Rechnungsjahr 1927 an, das Steuerergebnis erhöhte sich insgesamt auf 8,490 Milliarden RM.

Für 1928 erwartete der Haushalt 8,862 Milliarden RM, also wiederum 370 Millionen RM mehr als im Vorjahre. Diese Ansätze wurden trotz gewisser Einnahmerückgänge bei einzelnen Steuern insgesamt sogar noch um etwa 160 Millionen RM überschritten.

bb.) Die Ausgabensteigerung und ihre Ursachen.

1.) Allgemeines.

Der Haushalt des Jahres 1924 war, wie wir früher gesehen haben, mit grösster Vor-

sicht erstellt worden. Hatte er auch infolge der im Herbst 1923 erfolgten Stabilisierung der Währung wenigstens in diesem Belange eine sichere Unterlage gewonnen, so waren dafür mit Rücksicht auf die kurze Zeit seit der Umstellung die Erwägungen, die zur Ermittlung der einzelnen Ansätze geführt hatten, umso weniger verlässlich: für grosse Ausgabeposten konnten noch keine festen Angaben gemacht werden, keine zuverlässigen Vorausberechnungen durchgeführt werden (so war z.B. die Umstellung der Besoldung in Goldmark noch nicht beendet, da mit ihr eine völlige Neuregelung des Besoldungswesens und eine neue Einstufung der verschiedenen Beamtengruppen verbunden werden musste) und auch die Höhe der Einnahmen hing von zahlreichen, noch unlösbaren Fragen ab. Wie gross würde das zu versteuernde Einkommen sein, wie gross das auf Goldmark neu berechnete Vermögen, sei es Grund und Boden, Sachvermögen oder Wertpapiere? Was würde die Erbschaftsteuer bringen können? Wie gross würden vor allem die Umsätze sein, auf deren Grundlage die Umsatzsteuer beruhte? Welche Erträge schliesslich konnte man für das Gewerbe und den Grund und Boden erwarten?

Die an den Tag gelegte Vorsicht, die durch die zwingende Nötwendigkeit, den Etat zur Verhinderung einer neuerlichen Erschütterung der Währung unter allen Umständen auszugleichen, diktiert war, liess infolge der Massnahmen zur Steigerung der Einnahmen und zur Senkung der Ausgaben des Rechnungsjahres 1924 sogar mit einem Überschuss von 496,4 Millionen RM abschließen. Dieser Überschuss wurde dann in den folgenden Jahren allmählich aufgebraucht. Für das Jahr 1928 blieb davon noch ein Rest-

betrag von 162 Millionen RM zur Verfügung.

Diese günstige Entwicklung trachtete man, da in den Notjahren nach dem Kriege der innige Zusammenhang zwischen der Volkswirtschaft auf der einen und den öffentlichen Finanzen, deren Schwerpunkt sich von den Länder- und Gemeindefinanzen auf die Reichsfinanzen verlagert hatte, auf der andern Seite klar zu Tage getreten war, wieder im Interesse der Wirtschaft zu verwerten. Es wurde daher ein Steuersenkungsprogramm in Angriff genommen, in dessen Durchführung schon 1925 teils im Wege der völligen Neuordnung einiger grosser Reichssteuern, wie z.B. der Einkommenssteuer, der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer, teils im Wege der Herabminderung der Sätze bei einigen anderen Steuern gewisse Erleichterungen des Steuerdruckes gewährt werden konnten.

Im Jahre 1926 schloss sich dann eine Reihe von neuen Steuersenkungen an. Dass trotz dieser Steuermilderungsmassnahmen sich die Einnahmen des Reiches günstig entwickelten, war in einer langsamen Erhöhung der deutschen Wirtschaft begründet, denn die allmähliche Belebung von Handel und Wandel, die Vergrösserung des Güterumsatzes und die damit verbundene Besserung der Einkommensverhältnisse führten auch zu erhöhtem Steueraufkommen.

Eine befreiende Wirkung konnten aber diese Steigerungen der Einnahmen dennoch nicht auslösen, da sich, abgesehen von gewissen krisenhaften Rückschlägen und ihren Folgeerscheinungen, auch die Ausgaben in ansteigender Linie entwickelten.

2.) Die Ursachen der Ausgabensteigerung

Lag es auch auf der Hand, dass das An-

steigen der Reparationsleistungen, der erhöhte Schuldendienst infolge Aufwertung der alten Reichsanleihen, die notwendigen Ausgaben für soziale Zwecke und die Erhöhung der nach der Stabilisierung der Währung äusserst niedrig gehaltenen Beamtenbezüge grössere Aufwendungen nach sich ziehen mussten, so kann ein klarer Überblick über das Ausmass und die Art der Ausgabensteigerungen doch nur aus einem systematischen Vergleich der Etatziffern gewonnen werden, wie sie das statistische Reichsamt nach den Grundsätzen der Reichsfinanzstatistik für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 ausgearbeitet hat. Hierbei dienten als Grundlagen der statistischen Ermittlungen für die Rechnungsjahre 1925 bis 1927 die abgeschlossenen Reichshaushaltsrechnungen, für das Jahr 1928 der vom Reichstag verabschiedete Reichshaushaltsplan unter Einbeziehung des Nachtragshaushalts und schliesslich für das Rechnungsjahr 1929 die ursprüngliche Reichstagsvorlage des Reichshaushaltsplanes. Unter völliger Loslösung von dem Etatsschema wurde jeder Posten des Reichshaushaltes an der Stelle nachgewiesen, die seiner sachlichen Zugehörigkeit entspricht. Von einer Trennung nach fortwährenden, einmaligen und ausserordentlichen Posten wurde dabei völlig abgesehen. Alle durchlaufenden Posten sowie Doppelzählungen wurden ausgeschieden, ebenso auch auf der Einnahmeseite wie der Ausgabeseite die Anteile der Länder und Gemeinden an den Überweisungssteuern.

Die statistischen Ergebnisse geben den Finanzbedarf und den Zuschussbedarf an. Der Finanzbedarf ist die Summe der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel. Dieser Finanzbedarf wird zu einem Teil durch eigene Einnahmen aus Verwaltungszweigen (Gebühren, Straf gelder,

Mieteinnahmen usw.) gedeckt, zum grösseren Teil jedoch durch die Steuer- und Zolleinnahmen, ferner durch Einnahmen aus Reichsbetrieben usw. Der Zuschussbedarf ergibt sich, wenn man vom Finanzbedarf den Betrag abzieht, der durch die Einnahmen der Verwaltung selbst gedeckt wird. Zuschussbedarf ist also gleich Finanzbedarf abzüglich Verwaltungseinnahmen oder mit anderen Worten, derjenige Bedarf, der durch Einnahmen aus Steuern, Zöllen und Betrieben gedeckt werden muss.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Reiches stellt sich dann in den Jahren 1925 bis 1929 folgendermassen dar:

Gesamtbetrag der Reichsausgaben in Millionen Mark			
	1925	1926	1927
Finanzbedarf	4.532,5	5.815,3	6.281,3
Zuschussbedarf	4.357,1	5.626,2	6.089,7
		1928	1929
Finanzbedarf		6.498,0	6.918,1
Zuschussbedarf		6.208,2	6.740,3

Der Gesamtbetrag der Ausgaben hat sich also von 1927 bis 1929 um nahezu 2,4 Milliarden erhöht. In den Ziffern des Gesamtbedarfs stecken in jedem Jahre die Lasten, die dem Reich als Folgen des Krieges aufgebürdet worden sind. d.h. in erster Linie die Reparationsleistungen, ferner die Versorgung der Kriegsbeschädigten und die inneren Kriegslasten. Es handelt sich insgesamt um gewaltige Beträge, wie die folgende Übersicht zeigt:

Die Kriegslasten in Millionen RM (ohne Verwaltungsaufwand)			
	1925	1926	1927
Finanzbedarf	2.233,8	2.445,7	2.721,0
Zuschußbedarf	2.184,7	2.410,1	2.704,3

	1928	1929
Finanzbedarf	3.102,9	3.406,3
Zuschußbedarf	3.091,8	3.386,3

Die Kriegslasten sind also im Laufe der fünf Jahre um rund 1,2 Milliarden gestiegen, und zwar vor allem infolge der zunehmenden Beanspruchung des Reichshaushalts für Reparationszahlungen. Das Jahr 1925 war noch ein Jahr der sogenannten "Atempause", in dem nur, abgesehen von der Beförderungsteuer, 145,8 Millionen RM aus dem Reichshaushalt zu leisten waren. Im Jahre 1929 hingegen, dem ersten Normaljahre des Dawes-Planes sind 1250 Millionen RM zu zahlen.

Setzt man die Summen der Kriegslasten von dem Gesamtbetrag der Reichsausgaben ab, so erhält man folgende Ziffern, die den eigentlichen Finanzbedarf bzw. Zuschussbedarf des Reiches angeben:

Eigentlicher Bedarf des Reiches in Millionen RM			
	1925	1926	1927
Finanzbedarf	2.298,7	3.369,6	3.560,3
Zuschussbedarf	2.172,4	3.216,1	3.585,4
	1928	1929	
Finanzbedarf	3.395,1	3.511,8	
Zuschussbedarf	3.116,4	3.354,0	

Die Steigerung des eigentlichen Reichsbedarfes beträgt also etwas mehr als 1,2 Milliarden RM. Zerlegt man diese in der Tabelle enthaltenen Summen in drei grosse Ausgabengruppen und zwar den eigentlichen Behördenaufwand (Besoldungen, Pensionen, Reise- und Umzugskosten, Geschäftsbedürfnisse usw.), die Wehrmacht (persönliche und sachliche Ausgaben) und die allgemeinen Staatsaufgaben, so kommt man zu den auf S. 53 angegebenen Zahlen.

Gliederungen des eigentlichen Reichsbedarfs in Mill. RM
(Die Zahlen in Klammern bedeuten den Zuschussbedarf)

	<u>1925</u>	<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>	<u>1929</u>
Behördenaufwand	659,7	718,5	816,8	853,2	854,7
	(568,7)	(634,5)	(731,4)	(779,1)	(777,9)
Wehrmacht	533,3	704,2	769,4	797,7	770,7
	(624,7)	(691,6)	(755,6)	(779,2)	(754,4)
Allgemeine Staatsausgaben	1005,7	1946,9	1974,1	1744,2	1886,4
	(979,0)	(1890,0)	(1898,4)	(1558,1)	(1821,7)
	2298,7	3369,6	3560,3	3395,1	3511,8
	(2172,4)	(3216,1)	(3385,4)	(3116,4)	(3354,0)

Während also der Behördenaufwand um 30 v.H. und die Ausgaben für die Wehrmacht um 22 v.H. gestiegen sind, haben sich die allgemeinen Staatsausgaben um 88 v.H. erhöht. Es ist aufschlussreich, dieser Steigerung der allgemeinen Staatsausgaben nachzugehen. Zerlegt man sie in die verschiedenen Ausgabezweige, so ergeben sich die auf Seite 55 dargestellten Zahlenreihen.

Die Übersicht zeigt, dass die Gründe für die Steigerung der allgemeinen Staatsausgaben hauptsächlich in den ersten drei Ausgabegruppen zu finden sind, namentlich beim Wohlfahrtswesen, beim Finanz- und Schuldenwesen und bei der Gruppe "Wirtschaft und Verkehr". Bei den übrigen drei Gruppen ist die Steigerung nur gering, ja bei der allgemeinen Verwaltung ist sogar ein Rückgang zu verzeichnen.

Das Wohlfahrtswesen zerfällt in zwei Hauptausgaben: die Sozialversicherung und die Erwerbslosenfürsorge. Die Ausgaben für die Sozialversicherung sind dauernd gestiegen (1925: 260 Millionen, 1929: 468,1 Millionen), die Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge haben sich, dem Stande der Arbeitslosigkeit in Deutschland entsprechend, entwickelt (1925: 159 Millionen, 1926: 522 Millionen, 1929: 329 Millionen). Durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung ist eine gewisse Entlastung des Reichshaushaltes eingetreten. Die Gründe dieser beträchtlichen Aufwendungen für soziale Zwecke liegen in der Notwendigkeit, die deutsche Arbeitskraft, als das Wertvollste, das Krieg und Inflation dem Reich gelassen haben, zu erhalten und zu fördern.

Die Steigerung der Ausgaben für Finanz- und Schuldenwesen ist ganz überwiegend eine Folge der Aufwertungsgesetzgebung, nicht etwa einer neuen Verschuldung des Reiches.

Gliederungen der allgemeinen Staatsausgaben in Millionen RM
(Die Zahlen in Klammern bedeuten den Zuschußbedarf)

	<u>1925</u>	<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>	<u>1929</u>
Wohlfahrtswesen	472,0	1021,9	877,4	683,1	871,4
Finanz- u. Schuldenwesen	(466,0)	(992,1)	(842,1)	(522,7)	(839,5)
Wirtschaft u. Verkehr	107,4	344,4	540,9	491,0	452,3
	(107,3)	(344,4)	(530,2)	(490,1)	(451,4)
	199,8	333,8	309,1	340,1	328,1
	(179,2)	(306,7)	(279,4)	(315,3)	(296,2)
Staats- u. Rechtssicherheit (ohne Wehrmacht)	190,4	209,3	202,8	190,6	195,8
	(190,4)	(209,3)	(202,8)	(190,6)	(195,8)
Bildungswesen	22,4	22,6	32,5	28,8	31,0
	(22,4)	(22,6)	(32,5)	(28,8)	(31,0)
Allgemeine Verwaltung	13,7	14,9	11,4	10,6	7,8
	(13,7)	(14,9)	(11,4)	(10,6)	(7,8)

Die Gruppe "Wirtschaft und Verkehr" enthält sämtliche Ausgaben des Reiches für Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, für Binnen- und Seeschifffahrt, für Luft-, Kraft- und Eisenbahnwesen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage werden die für diese umfassenden und wichtigen Zweige ausgeworfenen Mittel keineswegs als hoch angesehen werden können.

Soviel über die allgemeinen Staatsausgaben.

Was nun die in der Tabelle über die Gliederung des eigentlichen Reichsbedarfs aufgeführten Ausgaben für die Wehrmacht betrifft, so stecken in diesen Ziffern zum Teil auch, wenn man so sagen darf, "Kriegslasten". Denn die Bestimmungen des Versailler Vertrages, die dem Reich nur ein Berufsheer erlaubten, zwangen zu einem Aufwand, der höher sein musste, als es sonst bei zahlenmässig gleicher Stärke der Wehrmacht notwendig gewesen wäre.

Der Behördenaufwand machte im Reiche von dem gesamten Finanzbedarf (vergl. Tabelle "Gesamtbetrag der Reichsausgaben") im Jahre 1925: 14,6 v.H., im Jahre 1929 12,4 v.H. aus. Es besteht hier die Möglichkeit, ihn durch Massnahmen der Verwaltungsreform im Laufe der kommenden Jahre weiter zu senken.

cc.) Der Finanzbedarf des Reiches für 1929

Die vorstehenden Zahlen lassen schon mit ziemlicher Deutlichkeit die Schwierigkeiten erkennen, denen die Erstellung des Reichshaushalts-Entwurfes begegnen musste, wenn man daneben auch die wirtschaftliche Entwicklung ins Auge fasst. Diese Schwierigkeiten sind vielleicht am kürzesten und treffendsten in den der Reichstags-

vorlage beigefügten Ausführungen des finanziellen Überblickes charakterisiert, wo es heisst:

"Die Aufstellung des Haushalts für 1929 begegnet Schwierigkeiten, wie sie die Jahre 1925 bis 1928 in diesem Ausmasse nicht zu überwinden hatten. Die Überschüsse früherer Jahre sind aufgezehrt. Der Betriebsmittelfonds ist verschwunden. Die Grenze der Münzprägungen ist erreicht, ein Münzgewinn daher nicht mehr verfügbar. Der Inlandsanleihemarkt ist aufs äusserste angespannt und kommt, wenn überhaupt Anleihen begeben werden können, nur für die Deckung bereits geleisteter, nicht etwa neuer ausserordentlicher Ausgaben infrage. Die Gesamtsteuerlast im Reich, Ländern und Gemeinden ist so gross, dass an eine Steigerung nur mit grössten Widerstreben gedacht werden kann. Die Wirtschaftslage steht nicht mehr unter dem Zeichen der guten Konjunktur des Jahres 1927. Das Sinken der Konjunktur lässt eine rückläufige Entwicklung der Steuereinnahmen und ein Steigen der sozialen Ausgaben, insbesondere für die Erwerbslosenfürsorge befürchten. Die Atempause in der Erfüllung der Reparationen hat ihr Ende erreicht. Das Normaljahr des Dawes-Planes hat begonnen, und damit steigen die Reparationsleistungen für das Jahr 1929 um 300 Millionen gegenüber dem Jahre 1928."

In diesem Bericht wird also darauf hingewiesen, dass nun zunächst im neuen Reichshaushalt einige grosse und gewichtige Einnahmeposten ausfallen werden. In den Jahren 1924 und 1925 hatten sich nicht unerhebliche Überschüsse ergeben, die in den Haushalten der nächsten Jahre als ordentliche Einnahmen fast verbraucht werden mussten. Der aus diesen Überschüssen zunächst aufgespeicherte Betriebsmittelfonds war somit verschwunden. Er diente dem Reiche dazu,

fällige Zahlungen zu leisten, bevor die dafür erforderlichen Mittel jeweils vereinbart waren. Ferner wird auf den Fortfall einer Einnahmequelle, des Münzgewinns, hingewiesen, weil im Münzgesetz von 1924 für die Ausprägung von Geldmünzen unter 5 RM eine Höchstgrenze von 20 RM je Kopf der Bevölkerung festgesetzt worden war, die nunmehr erreicht worden ist. Ein Münzgewinn ergab sich, weil es sich bei den Geldstücken bis zu RM 5,-- um Scheidemünzen handelt, also um Münzen, deren reiner Metallwert geringer ist, als ihr rechnerischer Nennwert.

Wenn nun, wie wir ja gesehen haben, der Reichshaushalt 1929 nicht nur durch den Ausfall dieser bisherigen Einnahmen, sondern auch durch das Ansteigen einiger Ausgabeposten gegenüber dem Etat von 1928 "verschlechtert" wurde, so konnte bei der Aufstellung des neuen Haushaltplanes zunächst die Frage auftauchen, ob man unter Umständen darauf verzichten wollte, den Reichshaushalt 1929 in Einnahme und Ausgabe auszugleichen und einen "Defizithaushalt" vorzulegen. Der Reichsfinanzminister hat diese Frage verneint. In dem einführenden Bericht zum Reichshaushalt 1929 wird dazu gesagt: zwar handle es sich für den Reichshaushalt 1929 zweifellos um ein Notjahr. Es sei daher an sich zulässig, für 1929 einen Fehlbetrag offen zu lassen. Dieser müsse dann nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung für 1931 als Ausgabe eingesetzt werden. Nach eingehender Prüfung sei es jedoch abzulehnen, einen Defizithaushalt aufzustellen.

Demgemäss hat sich der Reichsfinanzminister schon bei Erstellung der Ausgaben für das Jahr 1929 bemüht, durch einzelne Streichungen den Bedarf herab-

zudrücken, konnte es aber doch nicht verhindern, dass die Summe der Ausgaben des Nettoplanes im ordentlichen Haushalt 9922 Millionen RM und im ausserordentlichen Haushalt 289 Millionen RM erreichte. Dies bedeutete aber schon im ordentlichen Haushalt gegenüber dem Vorjahre (9560 Millionen RM) eine Steigerung um rund 360 Millionen RM. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Minder-
einkünfte ergab sich sogar ein Fehlbetrag von 644 Millionen RM bzw. nach Ausscheidung der nur durchlaufende Posten darstellenden höheren Länderanteile an den Überweisungssteuern von 54 Millionen RM ein Fehlbetrag von 590 Millionen RM, der aus Reichsmitteln gedeckt werden musste. Die Deckung war im ursprünglichen Etatentwurf in folgender Weise vorgesehen:

1.) Erhöhung des Reichsanteils an den Überweisungssteuern	120	Mill.	RM
Um diesen Betrag sollte also der Anteil der Länder u. Gemeinden gekürzt werden in der Weise, dass das Reich diesen Betrag aus den aufkommenden Steuern vorab einbehält.			
2.) Automatische Steuermehreinnahmen bei unveränderten Sätzen	92	"	"
Höher geschätzt wurden Tabaksteuer, Zuckersteuer, Besitz- und Verkehrssteuern u. einige Verbrauchssteuern			
3.) Steuererhöhungen u. zwar			
Erhöhung der Biersteuer	165	"	"
Mehrertrag d. Spiritusmonopols	90	"	"
Erhöhung d. Erbschaftssteuer	20	"	"
20 v.H. Zuschlag zur Vermögenssteuer	104	"	"
	379	Mill.	RM

Gegen diesen Plan, die Steuern um rund 380 Millionen RM zu erhöhen, wurden in der Öffentlichkeit ernste Bedenken geäußert. Auch im Reichstag fand dieses Steuerprogramm keinen Anklang. In beschleunigter Arbeit wurde daher von den Parteien, die sich zu einer Koalition zusammenschlossen, ein neues Deckungsprogramm ausgearbeitet. Dieses Programm bewegte sich in zwei Richtungen: einer Herabsetzung der Ausgaben und einer anderweitigen Erhöhung der Einnahmen. Von der Herabsetzung der Ausgaben werden alle Verwaltungszweige in mehr oder weniger grossem Umfange betroffen. Im Ganzen wurde mit Abstrichen in der Höhe von 179 Millionen RM gerechnet, sodass von den nach der Vorlage der Reichsregierung zu deckenden 379 Millionen RM noch 200 Millionen RM verblieben. Zur Deckung dieses Betrages waren auch im neuen Entwurf teils Steuererhöhungen vorgesehen (Spiritusmonopol, Zuschlag zur Vermögenssteuer in verminderter Höhe), teils glaubte man durch Höherschätzungen verschiedener Einnahmen (insbesondere des Ertrages aus der Tabaksteuer) das Auslangen zu finden.

So ist es dank der Initiative des Reichstages gelungen, in diesem Jahre schwerster wirtschaftlicher Belastung Steuererhöhungen im ursprünglich vorgesehenen Ausmasse zu vermeiden und den gerade in diesem Jahre ausserordentlich schwierigen Ausgleich des Etats, wenngleich unter Inkaufnahme gewisser Unsicherheitsfaktoren und Gefahrenpunkte, hart am Rande des Defizits zu erreichen.

C.) Die Wege zur Finanzreform in den Reichshaushalten von 1930 und 1931.

a.) Der Abschluss des Rechnungsjahres 1929

Das nach den Ausführungen des vorstehenden Abschnittes gesteckte Ziel konnte infolge der Ungunst der Verhältnisse im Rechnungsjahr 1929 leider nicht erreicht werden. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich vielmehr auf insgesamt 11 Milliarden Reichsmark, von denen 10,7 Milliarden RM auf den ordentlichen und 0,3 Milliarden auf den ausserordentlichen Haushalt entfielen. Ausserdem standen aus den Jahren 1926 bis 1928 noch Fehlbeträge in der Höhe von 1.058 Millionen RM offen und zwar 154 Millionen RM im ordentlichen Haushalt und 904 Millionen RM "ungedeckter Anleihebedarf". Durch das Zurückbleiben der Einnahmen hinter den erwarteten Beträgen erhöhte sich der Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt 1929 auf 465 Millionen RM, die aus haushaltsmässigen Mitteln im Jahre 1930 abgedeckt werden mussten. Hingegen verminderte sich der ungedeckte Anleihebedarf im Jahre 1929 hauptsächlich vermöge der Einnahmen aus der Begebung langfristiger Schatzanweisungen und der sogenannten Hilferding-Anleihe auf 819 Millionen RM.

b.) Der Reichshaushalt 1930

aa.) Der ursprüngliche Regierungsentwurf

1.) Allgemeines

Die mangelnde Bilanzierung des Etats und die dadurch hervorgerufene Kassennot zwangen das Reich, bei Monatsende regel-

mässig unter zum Teil drückenden Bedingungen sogenannte Überbrückungskredite aufzunehmen. Durch diese Nachfrage des Reiches wurde aber ein Abbau der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt gehemmt und eine allgemeine Beunruhigung der Wirtschaft hervorgerufen. Es musste daher getrachtet werden, die schon aufgelaufenen Verpflichtungen durch Konsolidierung der kurzfristigen Kredite und durch Sicherung einer regelmässigen Tilgung der öffentlichen Schuld erträglich zu gestalten und für die Zukunft durch restlose gegenseitige Abst von Ausgaben und Einnahmen einen Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt unter allen Umständen zu vermeiden.

2.) Konsolidierung und Tilgung der schwebenden Schuld.

Der erste Schritt zur Konsolidierung der kurzfristigen Kredite war - im Zusammenhang mit der Schaffung des Zündholzmonopols - durch die Aufnahme der Kreugeranleihe getan, aus der dem Reich rund 485 Millionen zuflossen. Da es gelang, diese Anleihe vorfinanzieren zu lassen, stand der Erlös der Anleihe dem Reich bereits im Jahre 1930 zur Verfügung. Hierzu kam die Tilgung mit Hilfe des durch Gesetz vom 24. Dezember 1929 geschaffenen ausserordentlichen Tilgungsfonds, und zwar ist es möglich gewesen, auf Grund der am 14. April 1930 vom Reichstag verabschiedeten Steuervorlagen diesen Fonds von 450 auf 515 Millionen zu erhöhen, so dass er nunmehr ausreichte, um die gesamten Fehlbeträge im ordentlichen Haushalt der Rechnungsjahre 1928 und 1929 abzudecken. Vom Rechnungsjahr 1931 an sollte dann eine planmässige Tilgung der Reichsschuld

durch Einsetzung von jährlich 50 Millionen für Tilgungszwecke in den Haushalt herbeigeführt werden. Auf diese Weise wurde von der schwebenden Schuld des Reiches ein Betrag von 1 Milliarde im Laufe des Rechnungsjahres konsolidiert oder getilgt und der Kassenbedarf des Reiches auf eine Summe herabgedrückt, die mit den Mitteln, die normalerweise hierfür zur Verfügung stehen (Begebung von Schatzwechseln usw.), gedeckt werden konnte und eine ernsthafte Gefahr für die Reichsfinanzen jedenfalls nicht darstellte. Es sei z.B. daran erinnert, dass die schwebende Schuld Englands (Schatzwechsel und sogenannte Betriebskredite) sich am 31. März 1930 auf 637 Millionen Pfund Sterling, also auf über 12 Milliarden Reichsmark belief!

Nach Bereinigung der Kassenlage durfte angenommen werden, dass das Reich auch in der Lage sein würde, Anleihen zu wesentlich günstigeren Bedingungen unterzubringen, soweit dies für die Konsolidierung eines etwa noch nicht getilgten Restes kurzfristiger Kredite oder zur Deckung weiterer Ausgaben in den kommenden Rechnungsjahren erforderlich sein sollte.

3.) Ausgleich des Reichshaushaltes.

Unerlässliche Voraussetzung für eine Gesundung der Finanzlage war aber ferner, dass ein Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt künftig unter allen Umständen vermieden wurde. Den unumgänglich notwendigen ersten Schritt zu diesem Zwecke bildete eine Reihe von Gesetzen, die am 14. April vom Reichstag verabschiedet wurden und die sowohl die Ausgabenseite wie die Einnahmenseite des Etats betrafen. Sie enthielten im Einzelnen folgende Massnahmen:

Ausgabensenkung:

Durch das Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 wurde zunächst der Zuschuss des Reiches zur Arbeitslosenversicherung für das Rechnungsjahr 1930 auf 150 Millionen RM beschränkt. Um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt zu erleichtern, sollte der Vorstand der Reichsanstalt die erforderlichen Massnahmen auf dem Wege der Verwaltung treffen, d.h. also, es sollten nötigenfalls die erforderlichen Gelder durch eine Erhöhung der Beiträge aufgebracht werden, soweit es nicht gelang, durch eine Reform des Gesetzes entsprechende Einsparungen durchzuführen. Der Zuschuss zur Invalidenversicherung aus den Zollerträgen sollte statt 40 Millionen jährlich künftighin nur 20 Millionen RM betragen, aber dafür bis 1940 ausgedehnt werden.

Ferner wurde der Reichsminister der Finanzen beauftragt, gemeinsam mit dem Reichsparkkommissar ein langfristiges Sparprogramm aufzustellen, das die Grundlage für eine Steuersenkung schaffen und namentlich auch eine baldige Senkung der fortdauernden Ausgaben gewährleisten sollte. Von den Ausgaben des ordentlichen Haushaltes für 1930 sollten mindestens 600 Millionen RM im Haushalt 1931 eingespart und die durch Verminderung der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes eintretenden Ersparnisse unter Berücksichtigung der Kassenlage sowie der Entwicklung der Einnahmen des Reiches für Steuersenkung verwendet werden.

Steuererhöhungen (Ges. v.
15. April 1930)

Durch das Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes wurde die Biersteuer etwa um die Hälfte erhöht. Der Steuersatz bei der Biersteuer staffelte sich nach der im Rechnungsjahre erzeugten Biermenge. Er

betrug 9,50 RM für die ersten 2000 Hektoliter und erhöhte sich bis auf 12,-- RM für die 120.000 Hektoliter übersteigende Menge des im Rechnungsjahre erzeugten Bieres. Die Mehreinnahmen aus dieser Steuererhöhung konnten auf 180 Millionen geschätzt werden. Es war aber zu erwarten, dass sich für das Rechnungsjahr 1930 die Steuererhöhung infolge der Zahlungsfristen und der verspäteten Annahme des Gesetzes noch nicht voll auswirken würde, sodass für dieses Rechnungsjahr nur mit einem Mehrertrag von 150 Millionen gerechnet werden konnte. Vom 1. April 1930 ab wurde ein Sechstel des Aufkommens aus der Biersteuer den Ländern überwiesen.

Durch das Mineralwassersteuergesetz wurde die Mineralwassersteuer, die bereits 1918 bis 1925 in Deutschland bestanden hatte, wieder eingeführt. Sie betrug bei Mineralwässern 0,05 RM, bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 0,10 RM, bei konzentrierten Kunstlimonaden 1 RM, bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden 20 RM je Liter. Die neue Steuer sollte im Rechnungsjahr 1930 einen Betrag von 35 Millionen bringen, der in voller Höhe abzüglich 4 v.H. für die Verwaltung der Steuer durch das Reich (1,4 Millionen) den Ländern zufließen sollte. Das Gesetz zur Änderung des Tabak- und Zuckersteuergesetzes verkürzte die Zahlungsfristen bei Entrichtung der Tabak- und Zuckersteuer, um so die Steuerbeträge rascher in die Kassen des Reiches zu leiten. Ausserdem wurden die erheblichen Verwaltungsaufwand erfordernden Steuerlager bei der Zuckersteuer aufgehoben. Aus diesen Massnahmen wurde bei der Tabaksteuer eine Mehreinnahme von 16 Millionen und bei der Zuckersteuer eine Mehreinnahme von 11 Millionen für das Jahr 1930 erwartet. Bei der Tabaksteuer wurden die Steuerlager noch aufrechterhal-

ten, doch hatten die Inhaber von Steuerlagern vom 1. Mai 1930 ab als Verwaltungsentschädigung laufend 0,5 v.H. des Steuerwertes (das ist in der Regel des Kleinhandelspreises) der von ihnen versteuerten Zigarren einzuzahlen.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol führte, um dem in den letzten Monaten trotz Erhöhung der Hektolitereinnahme eingetretenen starken Rückgang der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol entgegenzuwirken, eine Branntweinersatzsteuer auf die bei der Trinkbranntweinherstellung als Ersatz für Branntwein verwendeten weingeisthaltigen Stoffe ein. Der unmittelbare finanzielle Erfolg dieser Massnahme war nur mit einem geringfügigen, eine halbe Million kaum übersteigenden Ertrag einzuschätzen.

Durch das Gesetz über Zolländerungen wurde der Mineralölzoll für Benzin und ähnliche Mineralöle auf 10 RM je 100 Kilo erhöht und auf die sogenannten leichten Steinkohlenteeröle, insbesondere Benzol die bisher steuerfrei waren, ausgedehnt. Daneben wurde eine Ausgleichssteuer für inländische Mineralöle in Höhe von 3,80 RM je 100 Kilo eingeführt. Die Erhöhung des Mineralölzolles sollte 65 Millionen liefern, von denen 40 Millionen auf Mineralöl fallen, das von Kraftfahrzeugen gebraucht wird. Die neu geschaffene Mineralölsteuer sollte voraussichtlich 12 Millionen ergeben. Um einen gewissen Ausgleich für die Mehrbelastung zu schaffen, die sich aus der Verteuerung des Brennstoffes ergab, wurde der Zuschlag, den die Länder und Gemeinden zur Kraftfahrzeugsteuer erhoben, für das Rechnungsjahr 1930 von bisher 25 v.H. auf 10 v.H. ermässigt.

Das Gesetz über Zolländerungen enthielt auch die Erhöhung der Agrarzölle

und die übrigen Massnahmen zum Schutze der Landwirtschaft, die jedoch mit der Finanzreform nur in mittelbarem Zusammenhang stehen.

Die allgemeine Umsatzsteuer wurde durch Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes auf 0,85 v.H. und bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz 1 Million RM übersteigt, für die Umsätze im Einzelhandel auf 1,35 v.H. erhöht (sog. Warenhaussteuer). Der Ertrag der Erhöhung der Umsatzsteuer von 0,75 auf 0,85 v.H. wurde auf 110 Millionen, der Ertrag der auf 1,35 erhöhten Umsatzsteuer auf 27 Millionen veranschlagt.

Das Gesetz über die Erhebung der Aufbringumlage enthielt die Beibehaltung der ursprünglich für Reparationszwecke (auf Grund des Dawes-Planes) eingeführten Industriebelastung zugunsten des Reiches für die Rechnungsjahre 1930 und 1931. Es bestimmte, dass nach den Vorschriften des Gesetzes zur Aufbringung der Industriebelastung im Rechnungsjahr 1930 ein Betrag von 280 Millionen RM und im Rechnungsjahr 1931 ein Betrag von 230 Millionen RM erhoben werden sollte, der dem Reich zufliesst. Hierzu trat für das Rechnungsjahr 1930 noch die bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen bereits angesammelte Ausgleichs- und Sicherungsrücklage in der Höhe von 70 Millionen, die ebenfalls an das Reich abgeführt werden sollte. Gegenüber dem bisherigen Zustand trat also für das Rechnungsjahr 1930 eine Erhöhung der Industriebelastung um 50 Millionen, für das Rechnungsjahr 1931 eine Ermässigung um 70 Millionen ein.

Erwähnt sei schliesslich noch, dass die Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte für ihre Grund- und Gebäudesteuern um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 1931 hinausgeschoben wurde. Die

Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen sollten sich um Haushalt des Rechnungsjahres 1930 insgesamt wie folgt auswirken:

Finanzielles Ergebnis der Steuererhöhungen:

	Millionen
Erhöhung der Tabaksteuer (Gesetz vom 22.12.1929)	220,0
Höhe des Kaffee- und Teezolls (Verordn. vom 20.2.1930)	50,0
Gesetze vom 15.4.1930:	
Biersteuererhöhung	150,0
Mineralwassersteuer	35,0
Verkürzung der Zahlungsfristen bei Tabak- und Zuckersteuer	27,0
Branntweinersatzsteuer	0,5
Mineralölzoll	65,0
Mineralölsteuer	12,0
Erhöhung der Umsatzsteuer auf 0,85 v.H.	110,0
Erhöhte Umsatzsteuer (1,35 v.H.)	27,0
Erhöhung der Industriebelastung	<u>50,0</u>
Summe	746,5

Diese Gesetze bedeuteten eine erste Etappe auf einem langen und schwierigen Wege, der über die Kassensanierung und den Ausgleich des Haushaltes mit Hilfe einer vorerst unvermeidbaren Steuererhöhung im weiteren Verlauf zu einem Abbau der Ausgaben und damit schliesslich zu der im Augenblick vertagten Steuersenkung führen sollte. Die kommende Finanzreform, die sie vorbe-

reiteten, wird weiter und tiefer greifen müssen, als es diese Gesetze tun. Sie wird sich vor allem nicht auf die Finanzen des Reiches beschränken dürfen, sondern die Finanzen der Länder und Gemeinden miteinbeziehen müssen.

bb.) Der Haushaltsplan für 1930.

Der so zunächst ohne Fehlbetrag abschliessende Haushaltsplanentwurf wurde aber durch die ungünstige Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage und das starke Anwachsen der Arbeitslosigkeit bald aus dem Gleichgewicht geworfen. Schon im Juni 1930 musste man mit einem Mehrbedarf von 324 Millionen RM bei der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge und einem Ausfall bei den verschiedenen Steuern von 150 Millionen RM rechnen, sodass damals einschliesslich einiger kleiner Posten ein Fehlbetrag von insgesamt 485 Mill. RM feststand. Die Reichsregierung legte daher entsprechende Deckungsvorschläge vor, die durch

- 1) Zuschlag zur Einkommensteuer bei Einkommen über RM 8000 von 5 %
- 2) Ledigensteuer
- 3) Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes
- 4) Verkürzung der Fristen bei der Tabaksteuer
- 5) Kürzung der Ansätze für Schuldentilgung u.a. ein Gesamtergebnis von 485 Millionen RM bringen sollten. Die vorgesehenen Deckungsmassnahmen wurden im Wege einer Verordnung auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung getroffen, die am 16. Juli 1930 erlassen und am 18. Juli auf Verlangen des Reichstages wieder aufgehoben wurde. Nach Auflösung des Reichstages erliess der Herr Reichspräsident die Verordnung zur Behebung

finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, die u.a. die für den Reichshaushalt 1930 erforderlichen Deckungsmassnahmen und einen auf den Ergebnissen der 2. Lesung des Reichstages beruhenden Haushaltsplan enthielt. Da die Reichshilfe und die Ledigensteuer nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. August, sondern erst am 1. September wirksam werden konnten, wurde ihr Aufkommen in der Verordnung vom 26. Juli mit einem um ein Monatsaufkommen ermässigten Betrage eingestellt; zum Ausgleich wurde der Ausgabeabstrich von 100 Millionen auf 134 Millionen RM erhöht.

Diese zunächst in einer Gesamtsumme vorgesehenen Abstriche wurden dann wie folgt verteilt:

auf das auswärtige Amt	mit rund	2,0 Mill. RM		
auf das Reichinnenministerium	"	6,0	"	"
auf das Reichsministerium für die besetzten Gebiete	"	1,0	"	"
auf das Reichwirtschaftsministerium	"	1,7	"	"
auf das Reichsarbeitsministerium	"	34,7	"	"
auf d. Reichsernährungsministerium	"	10,0	"	"
auf das Reichswehrministerium	"	15,0	"	"
auf d. Reichsverkehrsministerium	"	5,0	"	"
auf das Reichsfinanzministerium	"	12,2	"	"
auf den Haushalt für Versorgung und Ruhegehälter	"	14,0	"	"
auf den Haushalt der Reichsschuld	"	3,0	"	"

Haushalt der all- gemeinen Finanz- verwaltung	mit rund	Mill.RM
auf den Haushalt der Kriegslasten	" "	16,6 " "
	" "	12,8 " "
		134,0 Mill.RM

cc.) Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den Haushaltsplan 1930

Unter dem Druck der sich immer mehr zuspitzenden Wirtschaftskrise vermindert sich aber, da ja alle Steuern mit irgendwelchen Wirtschaftsvorgängen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, das Aufkommen der bisherigen Steuern in der ersten Hälfte des Etatsjahres 1930 (d.i. vom 1. April bis 30. September 1930) noch weit erheblicher, als man vermutet hatte.

Die Ausfälle waren am stärksten bei der Börsenumsatzsteuer, dem Spiritusmonopol (37 - 26 v.H.), etwas schwächer bei der Wechselsteuer, der Wertpapiersteuer, der Gesellschaftssteuer und der Beförderungsteuer (21 - 18 v.H.). Nur Tabak- und Biersteuer haben in dem ersten Halbjahr 1930 mehr gebracht, als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Insgesamt brachte das Steueraufkommen in den ersten sechs Monaten des Haushaltjahres 1930 4580 Mill. RM (gegenüber 4545 Mill.RM im gleichen Zeitraum 1929). 1929 brachte das zweite Halbjahr nur 4480 Mill.RM, also rund 65 Mill. RM weniger als das erste Halbjahr. Bei Annahme einer gleichen Entwicklung im zweiten Halbjahr 1930 konnte mit einem Aufkommen von 4500 Millionen RM gerechnet werden. Das Gesamtaufkommen von 1930 würde dann 9080 Mill. RM betragen und gegenüber dem Soll von 10.266 Mill.RM um fast 1200

Mill. RM zurückbleiben. Da aber die durch die Verordnung vom 26. Juli 1930 eingeführten Steuern erst vom 1. September 1930 ab fliessen, demnach zum allergrössten Teil nur dem zweiten Halbjahre rund 300 Mill. RM mehr erbringen werden, als dem ersten Halbjahre, ist damit zu rechnen, dass gegenüber dem Soll insgesamt nur 900 Mill. RM weniger aufkommen werden, von denen rund 600 Mill. RM auf das Reich, 300 Mill. RM auf die Länder und die an der Lohnsteuer beteiligte Knappschafts- und Invalidenversicherung entfallen werden.

Der Einfluss der ungünstigen Konjunktur, der auf der Einnahmeseite die Vorausschläge und Schätzungen immer wieder über den Haufen warf, machte sich auf der Ausgabenseite weiter bemerkbar. Nach der Entwicklung der Arbeitsmarktlage konnte nicht damit gerechnet werden, dass die Ausgabenansätze für die Arbeitslosenfürsorge ausreichen würden. Es war vielleicht aller Voraussicht nach anzunehmen, dass etwa 300 Mill. RM über die Ansätze hinaus, und zwar 200 Mill. RM für die Arbeitslosenversicherung und 100 Mill. RM für die Krisenfürsorge, ausgegeben werden müssen.

Zusammen mit dem Minderaufkommen bei den Steuern war für 1930 demnach voraussichtlich mit einem Fehlbetrag von rund 900 Mill. RM zu rechnen. Es musste davon abgesehen werden, diesen Fehlbetrag im laufenden Rechnungsjahr durch einen Nachtrag zum Haushaltsplan abzudecken, da andere Deckungsmittel als Einnahmeerhöhungen zur Zeit nicht zu beschaffen gewesen wären und da Steuererhöhungen in einem Ausmass, das diesen Fehlbetrag noch im laufenden Jahre hätte ausgleichen können, nur zu einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftslage geführt hätten. Der Fehlbetrag sollte vielmehr nach dem Gesetz vom 23. Ok-

tober 1931 in der Weise abgedeckt werden, daß in den Rechnungsjahren 1931 bis 1933 je 420 Mill.Rm zur Schuldentilgung eingestellt werden. Das genannte Gesetz hat die Möglichkeit geschaffen, die bis zur Tilgung in den Jahren 1931 und 1932 für die vorläufige Abdeckung des Fehlbetrages erforderlichen Kredite aufzunehmen. Denn naturgemäss belastete der Fehlbetrag die Reichskasse und verzögerte die Sanierung der Kassenlage, die durch das Gesetz vom 24. November 1929 (die sogenannte Lex Schacht) und die in diesem Gesetz vorgeschriebene Schuldentilgung eingeleitet worden war.

Der Kassenbedarf des Reiches stellte sich Ende März 1929 wie folgt:

ungedecktes Extraordinarium	770	Mill.	RM
Ende 1929			
ungedecktes Ordinarium Ende	465	"	"
1929	1235	"	"
ab noch nicht getätigte	65	"	"
Rest			
	1170	"	"
Betriebsmittelbedarf	500	"	"
Kassenbedarf insgesamt	1670	"	"
Er wurde gedeckt durch			
Begebung von Reichswechseln	400	Mill.	RM
Inanspruchnahme des Betriebs-	50	"	"
kredits			
Überbrückungskredit	350	"	"
Bankenkredit	200	"	"
Auslandskredit	210	"	"
Kredite der Bahn und Post	203	"	"
Begebung einjähriger Schatz-	125	"	"
anweisungen			
Kredit bei der Industrieobli-	135	"	"
gationenbank			
	1673	Mill.	RM

Bis Ende September 1930 sind von der schwebenden Schuld abgedeckt worden:

vom Überbrückungskredit	300 Mill.RM
vom Bankenkredit	100 " "
der Auslandskredit mit	210 " "
der Kredit der Industrieob- ligationenbank mit	135 " "
zusammen	745 Mill.RM

Diese Abdeckung ist ermöglicht worden durch das Aufkommen aus der Kreuger-Anleihe (488 Mill.RM) und durch den in der sogenannten Lex Schacht vom 24. Dezember 1929 vorgesehenen und in den Etat 1930 eingestellten Schuldentilgungsfonds.

Dagegen sind hinzugetreten aus der Inanspruchnahme des Betriebskredites	10 Mill.RM
Zwischenkredit bei der Bau- und Bodenbank	25 " "
aus der Begebung einjähriger Schatzanweisungen	292 " "
aus einem Kredit bei der Post	35 " "
zusammen	362 Mill.RM

Die schwebende Schuld des Reiches hat sich demnach von Ende März 1930 bis Ende September um 383 Mill.RM vermindert und betrug am 1. Oktober 1930 1290 Mill. RM. Sie bestand aus folgenden Posten:

aus der Inanspruchnahme von Reichswechseln	400 Mill.RM
aus der Inanspruchnahme des Betriebskredites	60 " "
aus dem Überbrückungskredit	50 " "
aus dem Bankenkredit	100 " "
aus den Krediten bei Bahn und Post	238 " "
aus der Begebung einjähriger Schatzanweisungen	417 " "

aus dem Zwischenkredit bei der 25 Mill.RM
Bau- und Bodenbank

1290 Mill.RM

Inzwischen ist der Überbrückungskredit mit 350 Mill.RM ganz getilgt und von dem Bankkredit eine weitere Rate von 50 Mill.RM abgezahlt worden. Zu Ende des Rechnungsjahres stellte sich der Kassenbedarf wie folgt:

ungedecktes Kassenordinarium
(770 - 448) = 282 + 47 Reste =
rd.

330 Mill.RM

ungedecktes Ordinarium 1930

900 Mill.RM

ab noch nicht getätigte Reste

1230 " "

50 " "

1180 " "

Betriebsmittelbedarf

500 " "

Zusammen

1680 Mill.RM

Er dürfte also wieder so hoch sein, wie zu Beginn des Rechnungsjahres. Zur Deckung des Bedarfes werden die gleichen Mittel zur Verfügung stehen, wie am 1. Oktober 1930, vermindert um 150 Millionen, da, wie bereits gesagt, 100 Millionen im Oktober und November bezahlt sind und der Rest des Bankkredites (50 Mill.RM) am 15. Dezember zurückgezahlt werden soll. Dafür wird aber zur Befriedigung des Kassenbedarfs noch zur Verfügung stehen: die volle Inanspruchnahme des Betriebskredits bei der Reichsbank von 100 Mill.RM, der am 30. September 1930 nur mit 60 Millionen in Anspruch genommen war, und der Erlös aus der Kreditaufnahme von 530 Mill.RM, für die das Schuldentilgungsgesetz vom 23. Oktober 1930 die Grundlage geschaffen hat.

c.) Der Reichshaushalt 1931

aa.) Der ursprüngliche Haushaltsentwurf

1.) Allgemeines

Das Haushaltsjahr 1931 stand unter dem Zeichen des Wirtschafts- und Finanzplanes der Reichsregierung vom 30. September 1930. "Es gilt, einen geordneten und ausgeglichenen Etat für das kommende Jahr aufzustellen, damit das erschütterte Vertrauen in unserer Finanzwirtschaft wiederhergestellt und damit unserer Wirtschaft neuer Wille, sich zu betätigen und Arbeit zu schaffen, gegeben wird. Nicht höhere Steuern, sonder allein Sparmassnahmen zur Entlastung und Wiederherstellung des Vertrauens sind die Grundideen, die uns führen müssen." Das sind die Leitsätze, die auf dem Gebiete des Haushaltes der Finanzplan aufstellte und die der Haushaltsplan für 1931 verwirklichen sollte. Der Finanzplan fasste zielbewusst die Probleme an. Er musste zum Ziele führen, wenn das in ihn gesetzte Vertrauen sich bewahrheitet, "dass das deutsche Volk und seine Vertreter sich entschliessen, den Kampf der einzelnen Gruppen und Parteien untereinander zurückzustellen, um mit vereinten und so verstärkten Kräften den Kampf für den Wiederaufstieg zu führen."

Seit der Herausgabe des Wirtschafts- und Finanzplanes hat die Reichsregierung an der Vorbereitung seiner Durchführung gearbeitet. Der grösste Teil der angekündigten Gesetzentwürfe ist nach Verabschiedung durch den Reichsrat in der auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassenen Verordnung vom 1.12.1930 zusammengefasst worden. Der Haushaltsplan für 1931 wurde vom Reichsrat am 20. November 1930 verabschiedet und dem Reichstag übermittelt.

2.) Der Reichsbedarf 1931

Dass und in welchem Ausmass den vorgenannten Grundsätzen bei Erstellung des Reichshaushaltes für 1931 Rechnung getragen wurde, zeigt am besten der auf Seite 78 ff. Nettoplan des Reiches. Er gliedert sich in die beiden bekannten grossen Abschnitte: Überschussverwaltungen und Zuschussverwaltungen. Er zeigt uns sowohl die Summen der gesamten Einnahmen und Ausgaben, wie auch die Zuschüsse, welche die einzelnen Verwaltungen erfordern.

Der ordentliche Haushalt ergibt, wie wir aus dieser Zusammenstellung ersehen, eine Schlussumme von rund 10,4 Milliarden RM, während der Gesamtzuschussbedarf der Zuschussverwaltungen, der mit dem Gesamt-Reinertrag der Überschussverwaltungen balanziert erscheint, 5977 Millionen, also rund 6 Milliarden RM beträgt. Verteilt man den Gesamtzuschussbedarf auf die einzelnen Zuschussverwaltungszweige und ordnet diese nach dem Gewicht, das sie für die Reichsfinanzen haben, so ergibt sich folgende Reihe:

	Zuschuss- bedarf	-y.H.des Gesamtzu- schussbe- darfes
Kriegsrenten, Pensionen etc.	1647	27,6
Innere u. äussere Kriegslas- ten	1421	23,8
innere Verwaltung	1281	21,4
Reichsschuld	908	15,2
Heer und Marine	644	11,0
äussere Verwaltung	52	0,9
Allgem. Reichsstellen	13	0,2

Aus dieser Zusammenstellung ergeben sich einige bedeutsame Folgerungen. Sie zeigt zunächst, dass die unmittelbaren Kriegs-
Fortsetzung Seite 82

O r d e n t l i c h e r

	Einnah- men	Ausgaben fort- dauern- de	einma- lige
<u>I. Überschussver-</u> <u>waltungen</u>			
A. Reichsabgaben- verwaltung, Steu- ern, Zölle und Abgaben:			
Reichsteuerverwal- tung	5780,0		
Reichszollverwaltg.	3342,6		
	<u>9122,6</u>	-	-
Verwaltungseinnahm.	11,9	-	-
Reichszollverwaltg.	1,6	-	-
	<u>9136,1</u>	-	-
Steuerüberweisungen Erhebung u. Verwaltg.	-	2965,5	-
d. Steuern u. Zölle	35,5	440,6	-
Summe A.	<u>9171,6</u>	<u>3406,1</u>	-
B. Reichspost u. Reichsdruckerei			
Reichspost	207,0	-	-
Reichsdruckerei	4,9	-	-
Summe B.	<u>211,9</u>	-	-
Summe I. (A+B)	<u>9383,5</u>	<u>3406,1</u>	-
<u>II. Zuschussver-</u> <u>waltungen</u>			
A. Allgemeine Reichs- stellen			
Reichspräsident	-	0,6	-
Reichstag	-	7,9	0,1

H a u s h a l t Außerordentlicher Haushalt

Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen

Summe der Ausga- ben	bleibt Zuschuß bedarf (--)oder Über- schuß (+)	Ein- nah- men	Aus- ga- ben	bleibt Zuschuß bedarf (-)oder Über- schuß (+)
3406,1	+5765,5			+5765,5

NAME	211,9	DATE	211,9
3406,1	5977,4	DATE	5977,4

0,6	-0,6	-	-	-	-0,6
8,0	-8,0	-	-	-	-8,0

Reichskanzler	-	1,6	-
Rechnungshof	-	3,2	-
Summe A.	-	<u>13,3</u>	<u>0,1</u>

B. Innere Verwaltung

Reichsministerium des Innern	4,7	31,8	5,7
Reichswirtschafts- ministerium	1,6	14,0	0,1
Vorläufiger Reichs- wirtschaftsrat	-	0,8	-
Reichsarbeitsminist.	14,2	1037,1	9,1
Reichsjustizminist.	20,9	15,4	0,1
Reichsminist. für Er- nährung u. Landwirtsch.	5,4	9,7	32,0
Reichsverkehrsminist.	34,4	125,9	24,3
Reichsfinanzminist.	29,2	26,2	4,6
Allgem. Finanzverwaltg.	210,0	257,0	7,5
Summe B	<u>320,4</u>	<u>1517,9</u>	<u>83,4</u>

C. Äussere Verwaltung

Auswärtiges Amt	4,1	55,9	0,2
D. Heer und Marine	23,3	599,7	90,0
E. Ruhegehälter usw.	-	1646,8	-
F. Reichsschuld	1,3	907,5	-
G. Innere Kriegslasten	11,5	298,5	-
H. Äußere "	660,0	1793,7	-
Summe II. (A-H)	<u>1022,6</u>	<u>6833,3</u>	<u>173,7</u>

Davon ab:

Ausgabekürzungen bei
den fortdauernden u.
einmaligen Ausgaben
f. Reichsheer u.

Reichsmarine

	-	-	-
	<u>1022,6</u>	<u>6833,3</u>	<u>173,7</u>
Hierzu Summe I:	<u>9383,5</u>	<u>3406,1</u>	<u>-</u>
Haushaltsansatz	10406,1	10239,4	173,7
	=====	=====	=====

A L L E Z A H L E N

1,6	-1,6	-	-	-	-1,6
3,2	-3,2	-	-	-	-3,2
<u>13,4</u>	<u>-13,4</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-13,4</u>

37,5 -32,8 - - - -32,8

14,1 -12,5 - - - -12,5

0,8 - 0,8 - - - - 0,8
 1046,2 -1032,0 15,3 - +15,3 -1016,7
 15,5 +5,4 - - - +5,4

41,7 -36,3 - - - -36,3
 150,2 -115,8 0,1 65,9 -65,8 -181,6
 30,8 -1,6 1,7 11,9 -10,2 -11,8
 264,5 -54,5 150,0 150,0 - -54,5
1601,3 -1280,9 167,1 227,8 -60,7 -1341,6

56,1 -52,0 - - - -52,0
 689,7 -664,4 - - - -664,4
 1646,8 -1646,8 - - - -1646,8
 907,5 -906,2 70,1 - +70,1 -836,1
 298,5 -287,0 10,6 20,0 -9,4 -296,4
1793,7 -1133,7 - - - -1133,7
7007,0 -5984,4 247,8 247,8 - -5984,4

-7,0 +7,0 - - - +7,0
7000,0 -5977,4 247,8 247,8 - -5977,4
3406,1 +5977,4 - - - +5977,4
 10406,1 - 247,8 247,8 - -
 =====

IN M I L L I O N E N R M

folgen, nämlich Kriegslasten und Kriegserenten, den Reichshaushalt mit einer Summe belasten, die die Hälfte des gesamten Zuschussbedarfs ausmacht. Nicht ganz ein Viertel entfällt auf die inneren Verwaltungsausgaben des Reiches, unter denen die Reichsarbeitsverwaltung mit einem Bedarf von 1032 Millionen bei weitem überwiegt; sie umfasst fast $5/6$ dieser Ausgabengruppe. Ebenfalls fast eine Milliarde RM entfällt auf die Reichsschuld, aus deren Haushalt im Jahre 1931 420 Millionen an schwebenden Reichsschulden abgedeckt werden sollen. Etwa ein Zehntel des gesamten Reichszuschusses wird für die Landesverteidigung ausgeworfen. Die beiden letzten Posten schliesslich umfassen den Etat des Auswärtigen Amts mit seinen gesamten Aussenstellen und die sogenannten "allgemeinen Reichsstellen", d.h. den Reichspräsidenten mit seinem Büro, den Reichskanzler mit Reichskanzlei und Reichszentrale für Heimatdienst, den Reichstag und den Rechnungshof

3.) Die Reichssteuern 1931

Für die Entwicklung der Wirtschaft und damit auch für das Gelingen des Haushaltsplanes ist es von schwerwiegender Bedeutung, auf welche Weise bzw. aus welchen Quellen der erforderliche Bedarf aufgebracht werden soll. Um in dieser Hinsicht zu einem richtigen Bild zu gelangen, ist es aber notwendig, auch den Finanzausgleichsplan in die Untersuchung einzubeziehen, da ja am Ertrag einer Reihe von Reichssteuern die Länder und Gemeinden namhaft beteiligt sind. Über den Umfang dieser Beteiligung der Länder und Gemeinden gibt die nachstehende Tabelle des Finanzausgleichsplanes Aufschluss, welche nach den

beiden grossen Gruppen der Reichsabgaben, nämlich nach den Besitz- und Verkehrssteuern einerseits und den Zöllen und Verbrauchsabgaben andererseits gegliedert ist:

	Soll der ges. Reichsteuern	Anteile der Länder und Gemein- v. H. Mill. RM	Reichsanteile v. H. in Mill. RM	in v. H. der Summe der Reichsanteile
<u>A. Besitz- und Verkehrssteuern</u>				
<u>Einkommensteuer</u>	2805 ⁺)	75 1870	25 935	15,2
Körperschaftssteuer	410	75 295	25 115	1,8
Vermögenssteuer	365	- -	100 365	5,9
Aufbringungs-umlage	180	- -	100 180	2,9
Erbschaftssteuer	90	- -	100 90	1,5
Umsatzsteuer	1040	30 300	70 740	12,0
Grunderwerbsteuer	40	96 38	4 2	0,03
Kapitalverkehrssteuer	93	- -	100 93	1,5
Kraftverkehrssteuer	230	96 221	4 9	0,1
Versicherungssteuer	65	- -	100 65	1,0
Rennwettst.	36	96 35	4 1	0,02
Lotteriest.	60	- -	100 60	1,0
Wechselst.	45	- -	100 45	0,7
Beförderungssteuer	320	- -	100 320	5,2
Obligationensteuer	1	- -	100 1	0,02
Summe A	5780	2759	3021	rd. 48,8

B. Zölle und Verbrauchsabgaben

Zölle	1175	-	-	100	1175	19,0
Tabaksteuer	1187	-	-	100	1187	19,3
Zuckerst.	150	-	-	100	150	2,4
Biersteuer	510	-	144	100	366	6,0
Spiritusmonopol	230	-	-	100	230	3,7
Essigsäuresteuer	3	-	-	100	3	0,04
Schaumweinst.	8	-	-	100	8	0,1
Zündwarenst.	14	-	-	100	14	0,2
Zündwarenmonopol	3	-	-	100	3	0,04
Leuchtmittelsteuer	12	-	-	100	12	0,2
Spielkartenst.	2,4	-	-	100	2	0,03
Statistische Abgabe	3	-	-	100	3	0,04
Süßstoffst.	0,4	-	-	100	0,4	-
Mineralwassersteuer	30	-	29	100	1	0,02
Branntweinersatzsteuer	0,02	-	-	100	0,02	-
Mineralölst.	15	-	-	100	15	0,2
Summe B	3343	-	173	rd.3169	rd.51,2	
Ergänzungsanteile nach § 35			+33		-33	
<u>Gesamtsumme</u>	9123		2966		6157	100,0

+) Die Einkommensteuer von 2805 Mill.RM setzt sich zusammen aus:

a. Lohnsteuer (allgemein)	1306	Mill.RM
b. Ledigensteuer	120	" "
c. Steuerabzug vom Kapitalertrag	90	" "
d. veranlagte Einkommenst.	1205	" "
e. Zuschlag zur Einkommenst.	84	" "

2805 Mill.RM

Wie zum Teil schon aus dieser Übersicht hervorgeht, unterscheidet der Finanzausgleichsplan vom Gesichtspunkt der Beteiligung aus drei grosse Gruppen von Steuern, und zwar: die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Rennwettsteuer, von denen das Reich nur 4 v.H. als Erhebungskosten zurückbehält, sodass 96 v.H. den Ländern und Gemeinden zufallen; dann die Einkommen-, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer, bei welchen das Reich 70 v.H. (Umsatzsteuer) bzw. 25 v.H. (Einkommen und Körperschaftssteuer) erhält, und schliesslich die Bier- und Mineralwassersteuern, an denen die Länder und Gemeinden mit einem Betrag von insgesamt 144 Millionen RM (Biersteuer) bzw. 28,8 Millionen RM (Mineralwassersteuer) beteiligt sind.

Die Zahlen in der Tabelle sind jedoch auch unter Bedachtnahme darauf ermittelt, dass für die Berechnung der Länderanteile die Ledigensteuer und der Zuschlag (die dem Reich zur alleinigen Verwendung verbleiben) ausscheiden, dass das Aufkommen aus der allgemeinen Lohnsteuer, soweit es den Betrag von 1300 Millionen übersteigt, für einen besonderen Zweck (Stärkung der Knappschaftsversicherung) gebunden ist - die Länderanteile sind daher nur aus folgendem Aufkommen zu berechnen:

a. Lohnsteuer	1300 Mill.RM
b. Steuerabzug vom Kapital- ertrag	90 " "
c. veranlagte Einkommensteuer	1205 " "
zusammen	2595 Mill.RM

und dass den Ländern im Hinblick auf die Kürzung der Gehälter der Beamten der Länder und Gemeinden die Überweisungen um 100 Millionen gekürzt sind, die zu 76 Millionen den Einkommensteueranteilen, zu 12

Millionen den Umsatzsteueranteilen entnommen werden. Die Kürzung der Überweisungen um 100 Mill. RM wird dadurch ausgeglichen, dass die Kürzung der Beamtengehälter bereits am 1. Februar 1931 eintrat, wodurch für die Länder und Gemeinden im Etatjahr 1930 eine Ausgabenersparnis von rund 45 Millionen eintritt, und dass ferner das Reich ermächtigt wird, 1931 den Ländern 50 Millionen in bar oder in Vorzugsaktien der Reichsbahn, die sich im Reichsbesitz befinden, zurückzuerstatten.

Wie bereits ausgeführt, blieben die Steuereinnahmen im Jahre 1930 erheblich hinter den Schätzungen zurück. Es wurden daher die Beträge für 1931 wesentlich niedriger eingestellt als im Haushaltsplan 1930. Insgesamt wurde mit einem Minderaufkommen gegenüber dem Soll von 1930 in Höhe von 1143 Mill. RM gerechnet. Abgesehen von der Beibehaltung der Ledigensteuer und des 5 %igen Zuschlages zur Einkommensteuer bei den Einkommen über 8000 RM sind 167 Mill. RM als neue steuerliche Belastung in den Etat 1931 eingestellt, und zwar durch stärkere Belastung des Tabaks. Die Besitz- und Verkehrssteuern sind angesetzt mit 5780 Mill. RM gegen 6771 Mill. RM im Vorjahre, also mit einem Minderertrag von 991 Mill. RM oder rund 14,5 v.H. Die Zölle und Verbrauchsabgaben sind eingestellt mit 3343 Mill. RM gegen 3494 Mill. RM im Vorjahr, also mit 151 Mill. RM oder rund 4,3 v.H. weniger.

Der Unterschied gegenüber dem Haushalt 1930 ist somit der, dass 1931 der Steuerausfall im Haushalt einkalkuliert und gedeckt ist, 1930 dagegen ungedeckt war. Diese vorsichtige Aufstellung des Haushaltes 1931 sollte verhindern, dass durch Einnahmeausfall 1931 wiederum ein Fehlbetrag in dem Ausmass entstand wie für 1930

bb.) Die Wirtschaftskrise 1931
und der Hooverplan

1.) Die Wirtschaftskrise 1931

Die an die vorsichtige Erstellung des Haushaltsplanes 1931 geknüpften Hoffnungen gingen aber nicht in Erfüllung, da unter dem Drucke der allgemeinen Weltwirtschaftskrise schon seit Ende Mai eine offenkundig gefährdende Verschlechterung der Finanz- und Wirtschaftslage Deutschlands eingetreten war und gleichzeitig der Zusammenbruch der Österreichischen Kreditanstalt eine an sich unbegründete Beunruhigung auch der deutschen Auslandsgläubiger ausgelöst hatte. Vergebens suchte man durch die zweite Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 das Gleichgewicht im Haushalt wieder herzustellen und im Wege der Diskonterhöhung von 5 v.H. auf 7 v.H. (15. Juni 1931) und im Juli 1931 auf 10 v.H. der infolge Zurückziehung beträchtlicher kurzfristiger Guthaben seitens des Auslandes immer stärker werdende Abnahme des Reichsbankbestandes an Gold und Devisen zum Schutze der Notendeckung entgegenzuarbeiten.

Es wurde vielmehr von Tag zu Tag klarer, dass schnellstens eine Erleichterung von den Reparationszahlungen erfolgen mußte, wenn nicht schwere Erschütterungen der staatlichen Ordnung eintreten sollten. Um die Mitte Juni verständigte deshalb die Reichsregierung die beteiligten ausländischen Regierungen, dass sie in kürzester Frist zu der im Youngplan eingebauten Schutzmassnahme des Transfermoratoriums werde greifen müssen, um Wirtschaft und Währung Deutschlands zu sichern. So gerechtfertigt an sich diese Massnahme gewesen wäre, so hätte sie doch nicht den er-

forderlichen unmittelbaren Nutzeffekt haben können. Ein beträchtlicher Teil der Zahlungen, der sogenannte ungeschützte Teil in Höhe von 612 Mill. RM, wäre weiter ins Ausland abgeflossen. Der andere Teil, der sogenannte geschützte Teil im Betrage von etwas über eine Milliarde RM, wäre zwar im Lande verblieben, hätte aber für die Zwecke der Gläubiger angelegt werden müssen, da ein eigentlicher und echter Zahlungsaufschub erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Transferaufschubes hätte durchgeführt werden können. Auch der reine Transferaufschub wäre erst 3 Monate nach seiner Erklärung durch Deutschland wirksam geworden. Ferner wären mit der Erklärung eines Zahlungsaufschubes durch Deutschland kreditschädigende Auswirkungen, eine starke Beunruhigung der Besitzer deutscher Werte und sonstige abträgliche Folgen verbunden gewesen. Trotz dieser Bedenken hätte aber Deutschland zu den ihm zustehenden Schutzmöglichkeiten des Youngplanes greifen müssen, wenn nicht überraschend und unerwartet eine Hilfe von aussen gekommen wäre, die geeignet schien, weit wirksamer und rascher die drohenden Gefahren des Augenblickes zu bannen, als es gemäss den Youngplan-Bestimmungen hätte geschehen können. Diese Hilfe kam aus Amerika, dem Lande, das bisher immer am zurückhaltendsten in der Frage einer Erleichterung der internationalen Kriegsschuldenlast gestanden hatte. Auch in Washington hatte man mit begreiflicher Aufmerksamkeit und wachsender Besorgnis die schwierige Lage Deutschlands verfolgt. Die Schilderung, die der in England weilende amerikanische Finanzminister Mellon aus dem Munde der britischen Regierungsführer auf Grund eingehender und offener Darlegungen des Reichskanzlers

Dr. Brüning und des Reichsaussenministers Dr. Curtius gelegentlich ihres Besuches in Cherquers erhielt und die er an seine Regierung weitergab, die Äusserungen aus Finanz- und Wirtschaftskreisen und die Berichte des amerikanischen Botschafter Sackett in Berlin gaben ein ungeschminktes Bild der gefahrdrohenden Entwicklung und erweckten in dem amerikanischen Präsidenten Hoover die Erkenntnis, dass rasch etwas Durchgreifendes und Wirksames zur Rettung Deutschlands als des Hauptherdes der lähmenden Wirtschaftskrise geschehen müsse. So entstand in kürzester Frist, unbeirrt von grundsätzlichen Bedenken, diktiert von einem energischen Willen zu einer raschen aber doch wohl vorbereiteten Tat, der Hoover-Plan vom 20. Juni 1931.

2.) Der Hoover-Plan
vom 20. Juni 1931

Der Vorschlag des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika sah in klarer und einfacher Fassung die Einstellung sämtlicher, aus dem Weltkrieg hervorgegangenen Schuldenzahlungen zwischen den einzelnen Staaten auf die Dauer eines Jahres und zwar vom 1. Juli 1931 bis zum 30. Juni 1932 vor und wäre zweifellos geeignet gewesen, der durch die Kriegsschuldenlast verzögerten Erholung der Weltwirtschaft zu dienen, den Schuldnern Zeit zur Wiedererlangung ihrer Prosperität zu gewähren und nicht zuletzt die finanzielle und wirtschaftliche Erstarkung Deutschlands zu ermöglichen.

Dieser Plan fand in der ganzen Welt - natürlich auch in Deutschland selbst, das sich aus ihm eine fühlbare Erleichterung seiner drückenden Lage versprach - begeisterte Zustimmung. Lediglich Frankreich

trachtete, trotz grundsätzlicher Anerkennung der Bedeutung des Hoover-Gedankens, den Young-Plan möglichst zu verteidigen und machte eine Reihe von Vorbehalten, die hauptsächlich auf Einschaltung d. Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Weiterleistung der ungeschützten Reichsmarkzahlungen an die Oststaaten, sofortige Nachzahlung der gestundeten Beträge nach Ablauf des Aufschubjahres, Abschüttelung seiner Verpflichtungen hinsichtlich des Garantiefonds, Aufrechterhaltung der Sachlieferungsverträge und Gewährleistung dafür zielten, dass Deutschland die finanzielle Entlastung nicht zu militärischen Rüstungen verwende.

3.) Die Regelung des Zahlungsaufschubes.

Der zwischen Amerika und Frankreich sich entspinnende Kampf führte zwar am 6. Juli 1931 zu einer grundsätzlichen Einigung über die Durchführung des Feierjahres auf folgender Grundlage: Im Zeitraum vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 wird Deutschland die gesamte Reparationszahlung, die etwas über 1,7 Milliarden RM betragen haben würde, gestundet. Bereits kommerzialisierte Schulden, d.h. solche, deren Schuldtitel sich in den Händen des Publikums befinden, wie die Young-Anleihe, Dawes-Anleihe usw. müssen natürlich weiter bezahlt werden.

Diese gestundete Zahlung ist zu einem noch nicht feststehenden, sicher aber niedrigen Zinssatz zu verzinsen und ab 1. Juli 1933 in 10 Jahren nachzuzahlen (zurückzuzahlen). Eine am 7. Juli vom Amerikanischen Auswärtigen Amte abgegebene Erklärung spricht aber die Erwartung aus, dass es noch gelingen werde, Frankreich

zu einer Verlängerung der Rückzahlungsfrist zu veranlassen, da Präsident Hoover die Frist von 10 Jahren als zu kurz betrachtet. Dem französischen Standpunkt entsprechend wird für den ungeschützten Teil der Reparationszahlung, d.h. für 612 Millionen RM der Umweg gewählt, dass dieser Teil nominell an die Bank für internationale Zahlungen in Basel gezahlt wird, von dieser aber sofort gegen Hinterlegung einer entsprechenden Schuldverschreibung der Reichsbahn an Deutschland zurückgegeben wird.

Die Entschädigung der osteuropäischen Staaten für den Fortfall ihres Anteiles an der ungeschützten Reparationszahlung soll durch einen ihnen von den hauptsächlichsten Zentralnotenbanken durch Vermittlung der BIZ zur Verfügung gestellten Kredit erfolgen.

Eine ganz besondere Schwierigkeit in den Auseinandersetzungen mit Frankreich machte die Frage des sogenannten Garantiefonds. Nach dem Young-Plan muss Frankreich von sich aus im Falle eines deutschen Transformatoriums den den übrigen Young-Plan-Gläubigern dadurch entstehenden Zahlungsausfall bis zu einem Höchstbetrage von 500 Mill. RM decken, d.h. Frankreich muss also hier einspringen, damit die anderen Gläubigermächte in erforderlichem Umfange ihre eigenen Schuldenzahlungen an Amerika weiterführen können. Diese Verpflichtung wurde Frankreich als Äquivalent dafür auferlegt, dass es an dem ungeschützten, d.h. auf jeden Fall zu zahlenden Teil von 612 Millionen RM mit 500 Mill. RM beteiligt wurde. In den französisch-amerikanischen Verhandlungen hatte Frankreich versucht, diese Zahlungsverpflichtung auf Deutschland abzuwälzen. Das ist von Amerika abgelehnt worden. Eine endgültige Regelung dieser Frage muss noch zwischen Frankreich und

der BIZ erfolgen. In einem im Anschluss an die französisch-amerikanische Einigung von der französischen Regierung ausgegebenen Communiqué heisst es dazu, dass Frankreich den Garantiefonds durch Monatsraten in der von der BIZ benötigten Höhe leisten soll.

Im Endstadium der Verhandlungen zwischen Paris und Washington hat die Frage der Sachlieferungen auf Reparationskonto eine sehr wichtige Rolle gespielt. Diese Frage sowie noch verschiedene andere aus der Durchführung des Feierjahres sich ergebenden rein technischen Fragen sollen von einem Sachverständigen-Ausschuss geprüft werden, zu dem die interessierten Mächte Delegierte senden. Es ist aber ferner eine Selbstverständlichkeit, die vom amerikanischen Präsidenten Hoover nach erfolgter Einigung mit Frankreich ausdrücklich betont wurde, dass sich aus der Regelung der Sachlieferungsfrage und der übrigen technischen Fragen "keinerlei Belastung der deutschen Reichskasse während des Aufschubjahres" ergeben darf. Der Ausschuss trat am 17. Juli 1931 in London zusammen.

Diese Verzögerung und teilweise Verwässerung beeinträchtigte aber in Verbindung mit der inzwischen rasch fortschrittenen Zuspitzung der Krise in Deutschland den ursprünglich erhofften Erfolg des Hoover-Planes schwerstens.

cc.) Die Sparmassnahmen bis zur
4. Steuerverordnung vom
8. Dezember 1931

1. Allgemeine Massnahmen im Verwaltungsweg

Die immerhin durch den Hoover-Plan eingetretenen Erleichterungen konnten

daher umso weniger zu einer Entlastung der Wirtschaft verwendet werden, als die schon früher erwähnte Kündigung kurzfristiger Kredite - in der kritischen Zeit sind ungefähr 3 bis 4 Milliarden RM in Gold und Devisen aus Deutschland zurückgezogen worden - eine ausserordentliche Verknappung der flüssigen Geldmittel verursachte.

Von diesen Devisenabzügen wurde insbesondere die Darmstädter und Nationalbank betroffen, bei der infolge des Zusammenbruches des Nordwolle-Konzernes stärkere Abhebungen erfolgten. Sie war infolgedessen am 13. Juli 1931 nicht mehr imstande, ihre Schalter zu öffnen. Dadurch wurde das vorhandene Misstrauen gegen die deutsche Wirtschaft wieder verschärft, was sich in stark zunehmenden Abhebungen bei den übrigen Banken bemerkbar machte. Es wurden daher durch Notverordnungen des Herrn Reichspräsidenten der 14. und 18. Juli als Bankfeiertage erklärt, auch wurden die Börsen bis auf weiteres geschlossen. Dem folgten dann Beschränkungen des Zahlungs-, Überweisungs-, Sparkassen- und Devisenverkehrs nach dem Auslande usw. Grosse Schwierigkeiten bereitete nunmehr das Wiederingangsetzen des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs. Die eingeführten Beschränkungen wurden auf Grund verschiedener Notverordnungen und Ausführungsvorschriften der Reichsregierung allmählich gelockert, sodass schließlich am 5. August 1931 der volle Bankverkehr und am 8. August 1931 der normale Sparkassenverkehr wieder zugelassen werden konnten, nachdem durch die unter Beteiligung des Reiches erfolgte Gründung der Akzept- und Garantiebank eine Möglichkeit für die Beschaffung von zusätzlichen Diskontkrediten gegeben und von der Reichsbank der Diskontsatz bis auf 15 % und der Lombardsatz bis auf 20 % heraufgesetzt

worden war. Lediglich die Wertpapierbörsen wurden noch geschlossen gehalten, aber auch hier ist am 3. September 1931 eine Wiederingangsetzung erfolgt.

Die Bankfeiertage und die sich daran anschliessenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs hatten, wie das nicht anders zu erwarten war, einen sofortigen starken Rückgang aller Steuerzahlungen zur Folge. Dadurch waren aber alle Verwaltungen gezwungen, sofort verwaltungsmässig den Schwierigkeiten zu begegnen. Sie taten das in der Form, dass für die Ausgaben nicht mehr die in den Haushaltsplan eingestellten Ansätze als massgebend betrachtet wurden, sondern dass Ausgaben nur noch nach Massgabe der vorhandenen Kassenmittel geleistet wurden. Da anzunehmen war, dass die Kassennot auch während des Restes des Rechnungsjahres zweifellos anhalten würde, war schon durch dieses Kassendiktat zwangsläufig eine grössere Ausgabenersparnis zu gewärtigen. Hinzu kam, dass überall dort, wo es im Reiche und auch mehrfach bei den Ländern vorgesehen war, der Finanzminister der Ausgabe der letzten 10 % der Haushaltsbewilligung zustimmen musste, diese Zustimmung in den meisten Fällen unterbleiben würde, sodass also auch hier sehr erhebliche Ersparnisse eintreten mussten.

2.) Ersparnisse im Verordnungswege.

Da der vorgenannte Weg nicht allein zum Ziele führen konnte, weil alle die Ausgaben nicht eingeschränkt werden konnten, zu deren Leistung eine gesetzliche Verpflichtung bestand, musste diese gesetzliche Schranke niedergelegt werden.

Um keine Zeit zu verlieren und die notwendigen Ausgabeneinschränkungen sofort wirksam werden zu lassen, wurde durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 den Ländern die Möglichkeit gegeben, alle für den Ausgleich der Etats von Ländern und Gemeinden notwendigen Massnahmen auch unter Abweichung vom Landesrecht im Verordnungswege vorzunehmen. Diese Verordnung, deren Text im Reichsgesetzblatt nur etwa 15 Zeilen einnimmt, hat eine ausserordentlich grosse Auswirkung gefunden. Von ihr haben alle Länder Gebrauch gemacht und damit auch bisher als zwangsläufig geltende Ausgaben stark eingeschränkt.

Im Einzelnen sind auf Grund dieser Ermächtigung insbesondere folgende Verordnungen erlassen worden:

Preussen	am 12. September 1931
Bayern	am 26. August und 30. Oktober 1931
Sachsen	am 21. September 1931
Württemberg	am 26. September 1931
Baden	am 9. Oktober 1931
Thüringen	am 24. September 1931
Hessen	am 21. September 1921
Mecklenburg-Schwerin	am 22. September 1931
Oldenburg	am 24. September und 17. Oktober 1931
Braunschweig	am 11. September 1931
Anhalt	am 24. September 1931
Lippe	am 14. September 1931
Mecklenburg-Strelitz	am 29. September 1931
Hamburg	am 1. Oktober 1931
Bremen	am 5. Oktober 1931
Lübeck	am 26. September 1931

Baden hatte bereits durch Notgesetz vom 10. Juli 1931 eine Kürzung der Beamtengehälter unter die bisher vom Reiche vorgesehenen Kürzungen vorgenommen.

In Bezug auf Verwaltungsreform wurden vielfach klarere und einfachere Zuständigkeitsabgrenzungen geschaffen, es wurde der Wirkungskreis der Kommunalaufsichtsbehörden erweitert, die Anstellung berufsmässiger Gemeindevorsteher in Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern beseitigt. Das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen wurde vereinfacht, es wurden die Gesandtschaften verschiedener Länder beim Reiche aufgehoben und Dienststellen (Kassen, Berg-, Bau-, Bezirks-, Forstämter, Gerichte, ja sogar Ministerien) in grosser Zahl aufgelassen.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege wurden die Zuständigkeitsgrenzen erhöht, Gebühren der Rechtsanwälte in Armensachen bei gleichzeitiger Erschwerung der Inanspruchnahme des Armenrechtes eingeführt und verschiedene Beteiligungen des Staates, bezw. Erhöhungen seiner Beteiligung an den Gebühren der Notare verfügt.

Im Schulwesen war Hinaufsetzung der Pflichtstundenzahl der Lehrer, Hinaufsetzungen der Kinderzahl in den einzelnen Klassen, Verminderung der Klassenzahlen, Aufhebung und Zusammenlegung von Schulen und Einschränkungen des wahlfreien Unterrichtes vorgesehen.

Bei den Personalausgaben wurden Angleichungen der Bezüge der Länder- und Gemeindebeamten an die Bezüge der Beamten des Reiches, Besoldungskürzungen, Aufnahmesperre, Vorrückungshemmungen, Herabsetzung der Höchst-Pensionsquote, Kürzungen der Höchstpensionen und Pensionskürzungen bei anderweitigem Arbeitseinkommen durchgeführt.

dd.) Die vierte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze

des inneren Friedens vom 8.
Dezember 1931.

In dieser Notverordnung äussert sich zum ersten Male der national-sozialistische Einfluss auf finanzpolitischem Gebiete, doch wurden die angestrebten Ziele in der Literatur "national-wirtschaftliche" genannt.

1.) Nationalwirtschaftliche Ziele

Infolge der langandauernden Weltwirtschaftskrise hat sich die wirtschaftliche und soziale Lage Deutschlands in der zweiten Hälfte 1931 weiter verschärft. In Erkenntnis dieser Entwicklung hatte die Reichsregierung bereits bei Erlass der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 erklärt, dass weitere entscheidende Massnahmen zur Entlastung der deutschen Wirtschaft alsbald notwendig seien. Inzwischen hatten die Beratungen des Wirtschaftsbeirates der Reichsregierung stattgefunden. Auch hierbei zeigte sich klar, dass der Sinn der in Aussicht zu nehmenden neuen Massnahmen der sein müsse, zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und anderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Aufwendungen der gesamten Wirtschaft in weitem Masse an die Vermögens- und Einkommenslage in Deutschland anzupassen, unter gleichzeitiger Abstimmung der einzelnen Aufwendungen und Werte aufeinander. Nicht zuletzt zwang hierzu das Absinken der englischen Währung, dem zahlreiche andere Valuten gefolgt sind. Dadurch wurde die Einfuhr dieser Güter nach Deutschland erleichtert, die eigene Ausfuhr zurückgedrängt. Hierzu kam, dass sich die fremden Staaten mehr und mehr durch Zölle und ähnliche Massnahmen ge-

die deutsche Einfuhr absperrten. Auch der Abzug fremder kurzfristiger Gelder aus Deutschland hatte inzwischen trotz der hierüber getroffenen Abmachungen in beträchtlichem Ausmasse angehalten. Eine Anzahl von Ländern war sogar dazu übergegangen, ihre Zahlungsverpflichtungen nach Deutschland nicht mehr in ihrer Währung, sondern nur durch Warenlieferungen zu erfüllen.

Alle diese ungünstigen Umstände haben einen starken Rückgang im deutschen Geschäftsleben verursacht, der die Erzeugung, die Umsätze und den Verkehr immer weiter einschrumpfen liess. Infolgedessen konnten nur sehr tiefe Eingriffe Erfolg versprechen, wenn das klar erkannte und unverrückbar feststehende Ziel erreicht werden sollte, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erneut zu stärken und die grosse Arbeitslosigkeit zu mindern. Nachdem in den Beratungen des Wirtschaftsbeirats wertvolle Verrarbeiten geleistet worden waren, brachte die neue Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten den Niederschlag dieser Entschliessungen der Reichsregierung.

Um das gesteckte Ziel zu erreichen, mussten zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden.

Ausgangspunkt jeder Gesamtwirtschaft ist die Erhaltung oder Schaffung des Ausleichs der öffentlichen Haushalte. Wenn auch die Durchführung dieses Grundsatzes Ausnahmen verlangte, die in gewissem oder scheinbarem Gegensatz zu dem anderen Gesichtspunkt, nämlich der Erleichterung der Gesamtproduktion, zu stehen schienen, liante an solchen etatrechtlichen Notausnahmen leider nicht vorbeigegangen werden. Wenn in der ersten Hälfte des Jahres noch die Hoffnung bestehen konnte,

die Wirtschaft von weiteren Opfern zum Ausgleich der öffentlichen Haushalte zu verschonen, so hat eben die katastrophale Entwicklung der weltwirtschaftlichen Lage diese Hoffnung zunichte gemacht. Die soeben in Gang gekommenen Verhandlungen in Basel über entscheidendste Fragen der deutschen Gesamtpolitik sowie die internationalen Verhandlungen über die Stillhalteabkommen machten es zur gebieterischen Notwendigkeit, die letzten Mittel für den Ausgleich der Haushalte der öffentlichen Hand einzusetzen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Etatssicherung auch mitentscheidend war für die Aufrechterhaltung der deutschen Währung. Reichspräsident und Reichsregierung lehnten in voller Übereinstimmung mit der Reichsbank ab, durch geldpolitische Experimente die Sicherheit der deutschen Währung zu gefährden, da sie überzeugt waren, dass dadurch nur unübersehbarer Schaden entstehen könne. Sie hofften, dass auch das deutsche Volk die von ihm geforderten Opfer bringen werde, um seine Währung zu erhalten.

Abgesehen von dieser notwendigen Sicherung der Haushalte, verfolgte die neue Notverordnung das Ziel, die Gesamtproduktion, Umsatz und Lebenshaltung des deutschen Volkes in jeder nur irgendmöglichen Weise zu entlasten. Um die Produktion zu entlasten, war an einer weiteren Senkung von Löhnen und Gehältern nicht vorbeizukommen. Wie aber schon bei den Beratungen des Wirtschaftsbeirates klar ausgesprochen wurde, war eine Senkung von Löhnen und Gehältern ohne Sicherstellung gleichzeitiger entsprechender Senkung der Preise nicht denkbar, da sonst eine verhängnisvolle Senkung der Kaufkraft die Folge hätte sein müssen. In klarer Erkenntnis dieses Sachverhalts brachte daher die neue Notv.

umfassende und einschneidende Vorschriften zur Senkung der Preise jeglicher Art. Die gebundenen Preise wurden gesenkt, ein Schutz der Bevölkerung gegen Überteuierung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs wurde eingebaut. Die öffentlichen Tarife, insbesondere in weitem Ausmass die Gütertarife der Reichsbahn wurden ermässigt, und vor allem war bei der grossen Bedeutung des Mietzinses für den Einzelhaushalt auch eine beträchtliche Senkung der Mieten vorgesehen. Um das Endziel zu erreichen, waren aber ferner einschneidende Massnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Zinssenkung erforderlich. Die Reichsregierung war sich der grossen Bedeutung dieser von ihr gefundenen neuartigen Vorschriften wohl bewusst, sah aber nach reiflicher Prüfung und Anhörung erster Sachverständiger keine Möglichkeit, an dem Zinsproblem vorbeizugehen, wenn das allgemeine Ziel der gesamten Preisermässigung erreicht werden sollte.

Erst nachdem durch Massnahmen solcher Art ein wesentliches Abgleiten sämtlicher Preise sichergestellt war, hat sich die Reichsregierung zu dem erneuten Eingriff in Löhne und Gehälter entschlossen. Die schicksalhafte Verbundenheit von Löhnen und Preisen blieb selbstverständlich auch für die Zukunft erhalten. Sollten noch nicht übersehbare Umstände eintreten, die die Wechselbeziehungen zwischen Löhnen und Preisen wesentlich veränderten, so wäre eine neue Lage entstanden. Gerade um eine unerträgliche Schrumpfung der Kaufkraft des deutschen Volkes zu vermeiden, sah die Reichsregierung es als ihre vornehmste Pflicht an, darauf zu achten, dass der damalige Stand von Löhnen und Gehältern nur bei einem entsprechend tief gehaltenen Stande aller Preise aufrecht

erhalten bleiben konnte.

Um die vorstehend dargelegten Ziele der neuen Notverordnung gliederte sich eine Fülle von anderen Massnahmen, die sämtlich in einem engen Zusammenhang zu dem Gesamtprogramm standen. Die neue Notverordnung enthielt keine Bestimmung, die nicht unter diesem grossen und allgemeinen Gesichtswinkel zu verantworten gewesen wäre. Um die Um- und Einstellung der Gesamtwirtschaft auf die in wesentlichem Ausmass geänderte Grundlage möglichst reibungslos durchführen zu können, enthielt die Notverordnung in ihrem Schlusse noch wichtige Bestimmungen, die dem Schutze des inneren Friedens dienen sollten.

2.) Gruppen der national- wirtschaftlichen Ziele

Die im einzelnen getroffenen Massnahmen lassen sich hinsichtlich ihrer Tendenz in mehrere grosse Gruppen zusammenfassen.

Zur Preis- und Zinssenkung wurde insbesondere eine Herabsetzung aller durch Kartelle, Syndikate, Preisabmachungen und dergleichen gebundenen Preise angeordnet und zur Beeinflussung der Preise lebenswichtiger Waren und wirtschaftlicher Leistungen des freien Marktes ein Reichskommissar zur Preisüberwachung mit ausserordentlichen Vollmachten eingesetzt. Ferner wurde eine Senkung des Zinsfusses für alle langfristigen Forderungen vorgesehen und es wurden Sicherungen für die künftige Zinspolitik geschaffen. Zur Förderung dieser Zwecke wurden gleichzeitig Ermässigungen der Normal- und Ausnahmetarife der Reichsbahn im Güterverkehr und steuertechnische Erleichterungen durchgeführt. (Aufhebung, bzw. Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge, Verzugszinsen usw.)

Auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft wurde die Hauszinssteuer endgültig geregelt und die Wohnungszwangswirtschaft insbesondere bei grösseren Wohnungen aufgehoben. Ferner wurden vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten und Voraussetzungen zur Mietzinssenkung für Alt- und Neubauwohnungen und gewerbliche Räume geschaffen. Die Zwangsvollstreckung auf unbewegliches Vermögen überhaupt und ganz besonders auf landwirtschaftliche Grundstücke wurde zum Schutze der Eigentümer und der Hypothekargläubiger erschwert. An sonstigen wirtschaftlichen Massnahmen seien noch erwähnt: Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung grosser Gesellschaften und für die völlige Auflösung von Gesellschaften, Berücksichtigung von Wertänderungen für die Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung, vorübergehende Ausserkraftsetzung der Mineralwassersteuer und Erleichterung der Bilanzierungsvorschriften.

In der Sozialversicherung wurde ohne Minderung der Renten selbst die Bezugsdauer für Kinderzuschüsse und Waisenrenten beschränkt (15. Lebensjahr), die Möglichkeit des doppelten und dreifachen Rentenbezuges eingeengt, der Friede zwischen Ärzten und Krankenkassen gesichert und bei der Fürsorge dem Ermessen ein weiterer Spielraum geschaffen.

Auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes wurde unter Beibehaltung der rechtlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechtes und unter Vermeidung nicht unbedingt notwendiger Eingriffe eine allgemeine Senkung der Löhne und Gehälter in die Wege geleitet und eine Verfeinerung des Tarifvertragssystems vorbereitet.

Zur Sicherung des öffentlichen Haushaltes wurde die Umsatzsteuer erhöht .

(ausgenommen Brot, Getreide, Mehl, Backwaren u.dgl.), die Ausgleichsteuer (für eingeführte Waren) neu geschaffen und die Phasenpauschalierung eingeführt. Ferner wurden die Termine für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen vorverlegt, die Reichsfluchtsteuer mit ungemein scharfen Sicherungsmassnahmen und die Steuer für Wertpapiergeschäfte, welche die Banken in sich ausgleichen, neu- bzw. wiedereingeführt und Vorkehrungen zur gleichmässigeren Belastung mit Realsteuern getroffen.

Schliesslich wurden zum Schutze des inneren Friedens die Vorschriften gegen den Waffenmissbrauch ergänzt, die Vorschriften betreffend den Ehrenschatz verschärft, das Recht zum Tragen von Uniformen und Abzeichen eingeschränkt und zur Wahrung des Weihnachtsfriedens bis zum 3. Januar 1932 alle öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzüge verboten.

3.) Die Auswirkung auf die Etatlage des Reiches

Der im September von der Reichsregierung erneut aufgestellte Haushalt für 1931 schloss im ordentlichen und ausserordentlichen Haushalt auf der Einnahme- und Ausgabenseite mit 9150 Mill. RM ab. Im Rechnungsergebnis für 1930 betrugen die Gesamtausgaben einschliesslich der Reste 11.985 Millionen RM. Somit war der Ausgabenstand im Reich um fast 3 Milliarden RM gesunken. Etwa zur Hälfte beruhte diese Senkung auf der Verminderung der Reparationszahlungen infolge des Hoover-Jahres. Bei den Einnahmen ist mit einem Minderaufkommen von rd. 850 Millionen gegenüber dem Rechnungsergebnis von 1930 gerechnet worden. Nach den Ergebnissen des steuerlichen Aufkommens in den Monaten September bis November musste

mit einem weiteren Ausfall von rd. 200 Mill. RM im Jahre 1931 gerechnet werden. Dazu kam, dass bei der Kapitalmarktlage in Deutschland mit dem Aufkommen des Erlöses aus dem Verkauf von 150 Mill. RM Vorzugsaktien der deutschen Reichsbahngesellschaft, der als Einnahme in den Etat eingestellt war, nicht gerechnet werden konnte. Der hieraus sich ergebende Fehlbetrag sollte durch das Aufkommen aus dem Münzgewinn und durch die Massnahmen der Notverordnung, die Kürzung der Gehälter vom 1. Januar ab, die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2 v.H. und die Vorverlegung der Einkommensteuerzahlung des April auf den März gedeckt werden. Somit war der Haushalt des Reiches gesichert, auch wenn die bis dahin für die Unterstützung der durch Wohlfahrtserwerbslosenlasten besonders belasteten Gemeinden vorgesehenen 230 Mill. RM im Verlaufe des Winters nicht ausreichen sollten, sondern erhöht werden müssten.

Die vom 1. Januar 1932 ab vorgesehene weitere Gehalts- und Lohnsenkung bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern betrug 10 v.H. Da die Kürzung bei den Beamten und Angestellten an den vor den bisherigen Kürzungen festgesetzten Dienstbezügen vorzunehmen war, ist in der Verordnung ein Kürzungszusatz von 9 v.H. vorgeschrieben; dieser Satz bedeutet eine Kürzung der Bezüge um etwas mehr als 10 v.H. Der Haushalt für das Jahr 1932 würde sich, wenn die Reparationslast die gleiche bleibt, wie unter dem Hoover-Plan, auf der Einnahmeseite auf 7830, auf der Ausgabenseite auf 8790 Mill. RM belaufen. Hierbei ist davon ausgegangen worden, dass das Steueraufkommen gegenüber dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis von 1930 also um rd. 1 1/2 Milliarden zurückbleiben wird.

Der Fehlbetrag von 960 Mill.RM sollte dadurch gedeckt werden, dass infolge der Gehalts- und Lohnkürzungen eine Ersparnis von rd. 200 Mill.RM eintritt und die Erhöhung der Umsatzsteuer rd. 700 Mill.RM erbringt. Der verbleibende Fehlbetrag von 60 Mill.RM sollte durch weitere Ersparnisse abgedeckt werden, die sich infolge der Mietpreis- und Zinssenkung bei den sachlichen Ausgaben erzielen lassen dürfen. Der Etat 1932 würde damit auf Einnahme und Ausgabe mit 8530 Mill.RM abschliessen. Das bedeutet gegenüber dem Rechnungsergebnis des Jahres 1930 eine Senkung von rund $3\frac{1}{2}$ Milliarden RM.

d.) Die Finanzen Deutschlands im letzten republikanischen Jahre 1932

aa.) Die kommunale Finanzwirtschaft und die Sicherung einer geordneten Finanzgebarung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

1.) Die kommunale Finanzwirtschaft

Im Rahmen der deutschen öffentlichen Verwaltung sind die Gemeinden am mittelbarsten an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beteiligt. Kraft der Universalität ihrer Zuständigkeit, die weit über das Mass derjenigen Betätigung hinausgeht, die im allgemeinen den Gemeinden in anderen Staaten eingeräumt ist, haben sie einen überaus weitgezogenen Aufgabenkreis. Diese Aufgaben sind im wesentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitswesen (Armenfürsorge, Krankenhäuser usw.), Bildungs- und Schulwesen, Strassenbau- und Wohnungswesen, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität

tät und Verkehrsleistungen. Die Gemeinden haben überall dort helfend und verwaltend einzuspringen, wo keine besonders gesetzliche Verpflichtung für Reich und Länder besteht. Dies hat sich in den letzten Jahren insbesondere bei der Erwerbslosenbetreuung bemerkbar gemacht, da alle nicht von der Arbeitslosenversicherung oder von der Krisenfürsorge betreuten Arbeitslosen - namentlich langfristig Arbeitslose - von den Gemeinden erhalten werden mussten. Auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge ist den Gemeinden so während der Krise in wenigen Jahren ein gewaltiges neues Arbeitsgebiet entstanden, das ihre Finanzlage auf schwerste beeinträchtigt hat. Nach dem Stande des Rechnungsjahres 1931 betrugen die Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände rd. 7 Milliarden RM oder rd. 50 v.H. des gesamten öffentlichen Finanzbedarfs (ohne Kriegslasten und Wehrmacht.).

Der durch Steuern zu deckende Bedarf der Gemeinden verteilte sich im Rechnungsjahr 1931 auf die wichtigsten Aufgabengebiete wie folgt:

Wohlfahrtswesen	46,0 v.H.
Schul- und Bildungswesen	17,5 " "
Strassenbau	10,2 " "
Wohnungsbau	4,7 " "
Übrige Aufgaben	21,6 " "

Neben dem Schulwesen, dem Strassen- und Wohnungsbau steht - bei weitem an erster Stelle - das Wohlfahrtswesen. Dieses beanspruchte 1931 46 v.H. des Gemeindezuschussbedarfs. Im Jahre 1932 sind durch das weitere Ansteigen der Erwerbslosenlasten und die Einschränkung der übrigen Ausgaben die Lasten der Wohlfahrtspflege und der Erwerbslosenhilfe auf mehr als 50 v.H. des gemeindlichen Bedarfs ange-

wachsen.

Die beispiellose Steigerung der Ausgaben der Gemeinden für das Wohlfahrtswesen hat zwei Gründe: Die Verarmung weitester Bevölkerungsschichten durch den Krieg und insbesondere durch die Inflation, die das Vermögen des Einzelnen völlig vernichtete und ihn der öffentlichen Fürsorge zur Last legt. Der zweite noch entscheidende Grund für die Wohlfahrtsbelastung der Gemeinden ist die ständige Zunahme der langfristig Erwerbslosen, für die sie allein einzustehen haben.

	Zahl der Erwerbslosen in gemeindlicher Fürsorge am Ende des Rechnungsjahres	Gemeindliche Erwerbslosenlasten im Rechnungsjahr in Mill.RM
1929	430.000	270
1930	1027.000	605
1931	2120.000	1115
1932	2250.000 am 31.5.	1550 (in ganzen Rechnungsjahr 1932)

Die den Gemeinden zur Last fallenden Erwerbslosen - sie sind meist langfristig arbeitslos - sind die wichtigste Erwerbslosengruppe überhaupt geworden.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen betrug im Mai 1932 in der Arbeitslosenversicherung 1.140.000 = 23 v.H. in der Krisenfürsorge 1.633.000 = 33 v.H. in der Gemeindefürsorge 2.225.000 = 44 v.H.

Die Gemeinden werden in kürzester Zeit mehr als die Hälfte der gesamten Erwerbslosenlasten zu tragen haben.

Obwohl die Unterstützungssätze schon

auf den denkbar niedrigsten Satz herabgeschraubt wurden und heute die Erwerbslosen mit durchschnittlich einer Mark täglich ihren gesamten Lebensbedarf für sich und ihre Familie einschliesslich Wohnungsmiete bestreiten müssen, können auch diese Mittel von den Gemeinden wegen des gewaltigen Arbeitslosenheeres nicht mehr aufgebracht werden. Die finanzielle Lage der Gemeinden und die Sorge um die Aufbringung der Erwerbslosenunterstützungen ist deswegen so besonders erschwert, weil gleichzeitig mit den steigenden Wohlfahrtslasten die Steuereinnahmen und die Erträge des Erwerbsvermögens (Versorgungs- und Verkehrsbetriebe) bedrohlich zurückgegangen sind. Bei einer Zunahme der Erwerbslosenlasten um rund 1,25 Milliarden gegenüber 1929 sind die Steuereinnahmen gleichzeitig um den gewaltigen Betrag von rund 1,3 Milliarden zurückgegangen, sodass sich der finanzielle Status wesentlich um etwa 2,5 Milliarden RM verschlechtert hat. Die Steuereinnahmen betrugen in Millionen RM: im Rechnungsjahr 1929 4340, davon Überweisungssteuern 1600; im Rechnungsjahr 1932 voraussichtlich 3050, davon Reichsüberweisungssteuern 980.

Dieser Steuerrückgang ist eingetreten, obwohl die den Gemeinden neu eröffneten Notsteuern (Bürgersteuer, Gemeindebiersteuer, Getränkesteuer) vollkommen ausgeschöpft wurden. Der Zunahme der Erwerbslosenlasten, die den Gemeinden durch die Gesetzgebung des Reiches zugeschoben wurden, stehen an Reichsüberweisungssteuern von Jahr zu Jahr abfallende Einnahmen gegenüber. Das Verhältnis zwischen Erwerbslosenlasten und Reichsüberweisungssteuern entwickelte sich in ungünstiger Weise seit 1929 wie folgt:

Gemeindliche Erwerbslosenlasten in v.H. der Reichsüberweisungssteuer:

1929: 16,9; 1930: 41,4; 1931: 103,0;

1932: 158,6.

Die Gemeinden haben der Erschütterung ihrer Haushalte durch steigende Wohlfahrtslasten und Steuerrückgänge durch einschneidenden Ausgabenabbau vorzubeugen versucht. Auf Empfehlung des Städtetages sind zur Abdeckung der entstehenden Fehlbeträge in den Städten auf allen Verwaltungsgebieten Ausgabenabstriche und Ersparnisse vorgenommen worden, die durch einen Anteilsatz von 35 v.H. am gesamten kommunalen Finanzbedarf ohne Wohlfahrtslasten erkennen lassen, wie ausserordentlich stark der Wille zur Selbsthilfe gewesen ist. Kein gemeindliches Aufgabengebiet ist von den Abstrichen verschont geblieben. Zahlreiche Schulen sind aufgehoben und zusammengelegt, Lehrpersonen in grosser Zahl entlassen worden. Die Klassenstärke ist in den Schulen so heraufgesetzt worden, dass oft über 60 Kinder in einem Raum unterrichtet wurden, denen dabei weite Wege zur Schule zugemutet werden mussten. Der Wohnungsbau, dem in den letzten Jahren wegen der schweren Wohnungsnot das Hauptaugenmerk der Gemeinden gegolten hatte, ist völlig stillgelegt worden und beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Errichtung von Primitivsiedlungen. Im Strassenbau sind die Mittel derart beschnitten worden, dass nicht mehr die notwendigen Instandsetzungsarbeiten geleistet werden konnten. Die kulturellen Ausgaben der Städte, die gleichfalls stark gekürzt wurden, haben in einzelnen Gemeinden völlig gestrichen werden müssen. Die Ausgaben, die die Städte zur Förderung der Leibesübungen in den Jahren nach dem Kriege bis 1927 haben machen müssen, um wenigstens etwas von öffentlicher Seite für die Ertüchtigung der

Jugend zu tun, sind auf ein Minimum begrenzt worden, was von den Städten noch insgesamt an Ausgaben geleistet wurde, kann nur noch als Primitivprogramm bezeichnet werden, denn es erstreckte sich fast ausschliesslich auf die Zahlung der notwendigen, scharf reduzierten Gehälter, der Fürsorgeunterstützungen, die dringendst gebotenen Sachausgaben im Schul- und Gesundheitswesen und auf die Aufbringung des Schuldendienstes.

Bei der reduzierten Ausgabenhöhe spielte der Schuldendienst wegen seiner fixen Grösse eine viel einschneidendere Rolle als zu Zeiten normaler Finanzwirtschaft. Die Gemeinden haben trotz der schweren Belastungen ihren Schuldendienst insbesondere gegenüber dem Ausland laufend erfüllt, und sie werden ihn weiter tragen, wenn ihnen im Wohlfahrtshaushalt die dringend geforderte Entlastung zuteil wird. Gewiss ist das Tempo der Verschuldung seit 1924 stärker als sonst gewesen, das hing aber damit zusammen, dass in dieser Zeit von den Städten auf allen Gebieten die Versäumnisse von zehn Kriegs- und Nachkriegsjahren nachgeholt werden mussten.

2.) Die Sicherung einer geordneten Finanzgebarung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Sicherung der geordneten Finanzgebarung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden bildete eine unerlässliche Voraussetzung für die Sicherung der Finanzen des Reiches selbst, da dieses sich der Hilfeleistung praktisch nicht entziehen konnte, wenn in der Gebarung einzelner Gebietskörperschaften ernste Gefahren zu Tage traten. Es wurde daher schon in der

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 die Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände (Stadt- und Landkreise) an den ausgeworfenen Zuschüssen des Reiches zu den Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen u.a. von der satzungsmässigen Sicherstellung einer regelmässigen Prüfung der Haushaltsrechnungen durch eine geeignete unabhängige Stelle und von der satzungsmässigen Sicherstellung einer Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abhängig gemacht.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Massnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 erweiterte diese Voraussetzungen für die Beteiligung an den gleichzeitig erhöhten Dotationen indem sie die satzungsmässige Feststellung einer Haushalt-Kassen- und Rechnungsordnung forderte. Die formale und verwaltungsmässige Sicherstellung einer geordneten und sparsamen Finanzgebarung war aber eine Forderung, die unabhängig von der Frage einer Beteiligung an Reichs- oder Staatsdotationen gegenüber allen Gemeinden und Gemeindeverbänden erhoben werden musste, und zwar auch in deren eigenem Interesse, weil dies eine wesentliche Voraussetzung für die Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in die Finanzwirtschaft der Kommunalverbände bildete. In dieser Erkenntnis hat insbesondere die kommissarische preussische Staatsregierung vorbildliche Arbeit geleistet und im Anschluss an die erwähnten reichsrechtlichen Normen und in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden unter dem 2. November 1932 zwei für alle preussischen Gemeinden und Gemeindeverbände geltende Verordnungen erlassen, nämlich die Verordnung über die Haushalts-

führung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzordnung-Gesetzgebung S. 341) und die Verordnung über die Aufstellung von Stellenplänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gesetzsammlung S. 347).

bb.) Öffentliche Finanzen und
Wirtschaft.

Die Entwicklung der öffentlichen Finanzen ist in hohem Grade abhängig von dem Gang der Wirtschaft. Besonders seit dem Jahre 1929 zeigte sich, in welchem Masse die öffentlichen Haushalte Konjunkturbedingungt sind.

Während im Jahre 1929 das gesamte Steueraufkommen (einschl. Zöllen) in Reich, Ländern und Gemeinden noch 13,5 Milliarden RM betrug, konnte im Jahre 1932 nur mit einem Aufkommen von nicht mehr als 10 Milliarden RM gerechnet werden. Im Reich ist ein Rückgang von 9,2 auf 6,7, also um 2,5 Milliarden RM.; in Ländern und Gemeinden von 4,3 auf 3,3, also um eine Milliarde RM eingetreten.

Dabei sind in dieser Zeit zahlreiche Steuererhöhungen erfolgt und neue Steuern eingeführt worden. Im Reich sind z.B. die Tabak- und Biersteuer erhöht, die Zuckersteuer verdoppelt worden; neu eingeführt sind Mineralölsteuer, Salzsteuer, Zuschläge zur Einkommensteuer bei Ledigen und bei Einkommen über RM 800,-, Krisenveranlagtensteuer und Krisenlohnsteuer, die dann in einem Betrag zur Arbeitslosenhilfe umgewandelt wurde. Für Länder und Gemeinden seien erwähnt die Bürgersteuer, Getränkesteuer, Schlachtsteuer und Erhöhung der Gemeinde-Biersteuer. Diese Steuererhöhungen hätten im Reich 2 Milliarden, in Ländern und Gemeinden 0,5

Milliarden RM erbringen müssen. Der Steuerausfall im Jahre 1932 gegenüber 1929 betrug also nicht 3,5, sondern tatsächlich 6 Milliarden RM.

Auch die anderen Einnahmen der öffentlichen Hand wurden von der Wirtschaftskrise stark beeinflusst. Gegenüber 1929 haben im Jahre 1932 an Anleihen zur Deckung der öffentlichen Haushalte 1,5 Milliarden RM weniger aufgenommen werden können. Die Verwaltungseinnahmen und die Einnahmen aus Erwerbsvermögen - besonders bei Ländern und Gemeinden (Forsten usw.) - sind um 0,7 Milliarden RM zurückgegangen.

Aber nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben waren sehr stark von der Wirtschaftslage abhängig. Die Ausgaben für die gesamte Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und Wohlfahrtsunterstützung) haben sich von 1 1/2 auf 3 Milliarden RM erhöht. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, dass die Unterstützungssätze, die der einzelne Arbeitslose für sich und seine Familie erhielt, inzwischen stark gesenkt wurden, und zwar in der Arbeitslosenversicherung von durchschnittlich 77 auf 41 RM, in der Krisenfürsorge von 75 auf 49 RM und in der Wohlfahrtsunterstützung von 49 auf 42 RM monatlich. Ohne diese Senkung und ohne die weiteren Sparmassnahmen würden die Ausgaben für die Arbeitslosen noch um weitere etwa 1 1/2 Milliarden RM gestiegen sein. Von dem Mehrbetrag von 1 1/2 Milliarden trug die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung, deren Beiträge seit 1929 mehr als verdoppelt wurden und der auch die Beiträge zur Arbeitslosenhilfe zuflossen, 0,7 Milliarden RM, sodass die Haushalte des Reiches und der Gemeinden um 0,8 Milliarden stärker belastet waren. Da weitere Steuererhöhungen nicht möglich waren mussten die

hierdurch nicht ausgeglichenen Verschlechterungen der öffentlichen Haushalte durch Einsparungen an den Ausgaben gedeckt werden. An den Beamtengehältern, Pensionen und sonstigen Versorgungsgebühren, sowie anderen Personalausgaben wurden 1,6 Milliarden RM gekürzt. Die sachlichen Ausgaben wurden aufs Schärfste gedrosselt und um 3,5 Milliarden RM vermindert. Der Wegfall der Reparationen erbrachte nach Absetzung der besonderen, etwa 0,7 Milliarden RM betragenden Reparationssteuern eine Erleichterung des Reichshaushaltes um 1 Milliarde RM.

Hieraus ergibt sich in grossen Zahlen, die wegen ihrer summarischen Feststellung natürlich keinen Anspruch auf unbedingte Genauigkeit und Vollzähligkeit machen können, folgende

Krisenbilanz der öffentlichen Haushalte:

A. Verschlechterungen

I. Krisenbedingte Mindereinnahmen Milliarden RM

1. Steuerausfälle ohne Steuererhöhungen	6,0
2. Mindereinnahmen an Anleihen	1,5
3. Verminderung der Verwaltungseinnahmen u. Einnahmen aus Erwerbsvermögen	0,7
	8,2

II. Krisenbedingte Mehrausgaben (Soziallasten)

insgesamt

 9,7

B. Verbesserungen

I. Durch die Krise erzwungene Mehreinnahmen

1. Steuererhöhungen	2,5
---------------------	-----

2. Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Einführung der Ar- beitslosenhilfe		0,7
zusammen		<u>3,2</u>
II. Durch die Krise erzwungene Minderausgaben (drakonische Sparmassnahmen)		
1. Gehaltskürzungen usw.		1,6
2. Kürzung der sachlichen Ausgaben		3,5
zusammen		<u>5,1</u>
I und II zusammen		<u>8,3</u>
III. Wegfall der Reparationen insgesamt		1,0
		<u>9,3</u>

Wie ausserordentlich gross die Einwirkung der Wirtschaftskrise auf die öffentlichen Haushalte im Ausmasse von rund 10 Milliarden RM war, ergibt sich, wenn man berücksichtigt, dass der Gesamtbetrag der öffentlichen Haushalte (reiner Finanzbedarf nach Abzug der Zuschüsse, Beiträge, Erstattungen u.dgl. zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, das heisst nach Ausschaltung des Verrechnungsverkehrs) 1929 20,8 Milliarden RM, 1923 14,8 Milliarden RM betragen hat, der Finanzbedarf also fast um ein Drittel vermindert wurde.

Reich, Länder und Gemeinden waren bei Beginn der Krise ohne jegliche Reserven. Bare Kassenreserven waren nicht vorhanden. Die Kreditmöglichkeiten waren bis zum letzten in Anspruch genommen, die Steuern stark angespannt. Solange die Krise ihren tiefsten Punkt nicht erreicht hatte, blieb nur übrig, die noch vorhandenen Einnahmequellen bis zum äussersten auszuschöpfen, die Ausgaben soweit wie möglich zu drosseln.

Aber solche Massnahmen hielten immer nur kurze Zeit vor, da sie selbst krisenverschärfend wirkten. Die einschneidende Drosselung der sachlichen Ausgaben entzog der Wirtschaft Aufträge und bewirkte eine weitere Vergrösserung der Arbeitslosigkeit. Die Steuererhöhungen entkräfteten die Wirtschaft. Die Zeitspanne, über die diese Massnahmen hinweghelfen, wurde jedesmal kürzer. Es war ein verhängnisvoller Kreislauf, der niemals zu einer Gesundung der öffentlichen Finanzen führen konnte.

Beim ersten Anzeichen einer Wirtschaftsbelebung konnte und musste daher das Steuer herungeworfen werden. Wie die öffentlichen Haushalte durch den Niedergang der Wirtschaft zerrüttet worden waren, so konnten sie nur durch eine Entlastung der Wirtschaft und die daraus folgende Belebung endgültig saniert werden. Diese Entlastung war nicht sofort möglich, da der Zeitraum überbrückt werden musste, bis die neubelebte Wirtschaft grössere Erträge abwarf und aus diesen Erträgen weniger drückende, aber doch ertragreiche Steuern liefern konnte. Diesem Ziele dienten die Steuergutscheine, die eine weggenommene Steuersenkung bildeten. Sie sollten der Wirtschaft Erleichterung und Antrieb geben und damit die Wiederbelebung der Wirtschaft von sich aus fördern.

Daneben hat die Reichsregierung einen äusseren Anstoss für die wirtschaftliche Belebung durch ein Arbeitsbeschaffungsprogramm im Ausmasse von $3\frac{1}{4}$ Milliarden RM gegeben. Hiervon waren etwa 350 Millionen für Strassenbau, Wasserbau, Meliorationen, Siedlung usw. bestimmt, 280 Millionen RM für neue Aufträge der Reichsbahn, wovon 180 Millionen RM durch Steuergutscheine auf die Beförderungssteuer finanziert werden sollte, 60 Millionen

RM für die Reichspost und 50 Millionen für Reichszuschüsse zu Wohlfahrtsreparaturen. Da der letztere Zuschuss nur gegeben werden sollte, wenn der Hausbesitzer selbst den vierfachen Betrag aufwendete, sollten durch die 50 Millionen RM Reichszuschuss tatsächlich für 250 Millionen RM Reparaturaufträge in Bewegung gesetzt werden.

Um einen völligen Zusammenbruch weiterer Kreise der Wirtschaft zu verhüten, war das Reich in den letzten Jahren gezwungen, in einer Reihe von Fällen unmittelbar einzugreifen. Für Stützungszwecke, insbesondere Bankenstützung, wurden für etwa 1 Milliarde RM Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Von diesen Schatzanweisungen entfielen 385 Millionen RM auf Sicherheitsleistungen. Bürgschaften wurden für einen Betrag von 2,1 Milliarden RM übernommen. Bei diesen Bürgschaften handelte es sich im wesentlichen um solche zur Förderung der deutschen Ausfuhr und zur Stützung von Banken und Genossenschaften.

Die Steuergutscheine belasten die Haushaltsjahre 1934 bis 1938 mit jährlich 350 bis 500 Millionen RM, je nach dem Ausmass der Verwendung von Steuergutscheinen für Mehreinstellung von Arbeitern. Aus den Schatzanweisungen werden die Jahre 1933 bis 1938 mit 125 bis 200 Millionen RM jährlich belastet, je nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der für die Sicherheitsleistungen begebenen Schatzanweisungen. Die Vorausbelastung der kommenden Jahre ist hiernach jedenfalls weniger als 1 Milliarde RM jährlich.

Zur Frage, ob diese Vorausbelastungen der kommenden Jahre verantwortet werden könnten, schrieb Reichsminister Graf Schwerin Ende 1932 im Heimatdienst:

"Wenn auch nicht anzunehmen ist, dass bis 1934 eine Aufwärtsentwicklung eintre-

ten wird von gleichem Ausmasse wie von 1929 bis 1932 die Abwärtsentwicklung erfolgt ist, die eine Verschlechterung der öffentlichen Haushalte um rund 10 Milliarden RM brachte, so ist doch zu erwarten, dass wenigstens eine solche Belebung eintritt, die es ermöglicht, die Vorausbelastungen zu tragen, die jetzt übernommen werden mussten, um überhaupt aus dem genannten verhängisvollen Kreislauf herauszukommen und die Wendung zu einer besseren Zukunft herbeiführen zu helfen."

S C H L U S S

Gefahrenmomente, welche den Budgetausgleich in den Jahren 1918 bis 1933 verhinderten.

A.) Allgemeines

Der Hauptteil dieser Arbeit brachte eine kurze Darstellung der Entwicklung der Finanzen des deutschen Reiches der Nachkriegszeit bis zum Ende des Etatjahres 1932/33. Bei dieser Darstellung war das Bestreben massgebend, alles Nebensächliche zu vernachlässigen, dafür aber jene Umstände hervorzuheben und festzuhalten, die für die deutschen Finanzen in jener Zeit von ausschlaggebender Bedeutung waren und sie im günstigen oder ungünstigen Sinne beeinflussten. Der Schluss soll nun zeigen, welche hauptsächlichsten Gefahrenmomente den immer wieder angestrebten Budgetausgleich bedrohten und verhinderten und trotz der ständigen Bemühungen und Abwehrmassnahmen des Reiches eine Erschütterung der deutschen Finanzen verursachten. Dass nur diese, von bewundernswürdiger Opferbereitschaft getragenen Massnahmen eine Zerrüttung der Finanzen Deutschlands verhinderten, darf wohl vorweg festgehalten werden.

B.) Das Friedensdiktat von Versailles und seine Auswirkungen auf die Finanzen des Reiches

Als wichtigstes Gefahrenmoment, das die ganze Zeit beeinflusst, wenn nicht gar beherrscht, können wir den Friedensvertrag von Versailles mit seinen Vorläufern und Abänderungen betrachten. Hatte schon das Finanzabkommen von Trier vom 13. Dezember 1918

insbesondere bedeutende Beschränkungen des Verfügungsrechtes Deutschlands über seine Zahlungsmittel gebracht, so zwangen die Bestimmungen des Brüsseler Lebensmittelabkommens vom 15. März 1919 das Reich zwecks Sicherung des Lebensbedarfes des deutschen Volkes zu schweren Angriffen auf den Bestand an Zahlungsmitteln. Denn die Entente sicherte Deutschland die Lieferung der notwendigsten Lebensmittel nur gegen Zahlung von 100 Millionen Mark Gold und 25 Millionen Mark ausländischer Zahlungsmittel für die ersten 270.000 t Lebensmittel, während sie für weitere Lieferungen die Bezahlung in Reichsmark überhaupt ablehnte und die Gewährung von Krediten auf inländische Werte verweigerte. Deutschland musste 11 Millionen £ Gold als Sicherstellung für die Lebensmittellieferungen bei der belgischen Nationalbank hinterlegen. Am 23. Mai 1919 überstieg die Warenausfuhr der Entente nach den besetzten Gebieten bereits 1 Milliarde francs und allein im 1. Halbjahr 1919 hat die Reichsbank über 1 Milliarde Mark Gold zur Bezahlung von Lebensmitteln aufwenden müssen.

Der Friedensvertrag von Versailles selbst aber lässt mit voller Klarheit erkennen, dass er, aufgebaut auf der inzwischen längst widerlegten Kriegsschuldfrage, weniger eine Gutmachung der durch den Krieg entstandenen Schäden, als die wirtschaftliche Vernichtung Deutschlands auf lange Sicht und seine Ausschaltung aus der Weltkonferenz bezweckte. Jedem Volkswirtschaftler musste es von Anfang an unmöglich erscheinen, dass das Reich - geschwächt durch die lange Dauer des Krieges, in seiner räumlichen Ausdehnung beschnitten und seiner Kolonien beraubt - jemals die wirtschaftliche Kraft aufbrin-

gen könnte, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Trotz dieser Erkenntnis musste Deutschland das Friedensdiktat vorerst anerkennen, doch setzte selbstverständlich sofort der Kampf dafür ein, die Verpflichtungen auf ein erträgliches Mass zu beschränken und Zahlungsmodalitäten zu erzielen, die im Bereich des Möglichen lagen. In diesem jahrelangen Kampf wurde leider der Vernunft fast nicht Rechnung getragen, vielmehr stützten sich die Alliierten immer wieder auf ihre Machtposition und verhinderten so ein für alle Teile günstiges Ergebnis.

Auf der Konferenz von San Remo (18. - 26. April 1920) schlug Millerand vor, Deutschland solle 30 Jahre lang jährlich mindestens 3 Milliarden Goldmark als Kriegsentschädigung zahlen und auf der Brüsseler Sachverständigenkonferenz empfahlen die Sachverständigen, obwohl sich Deutschland schon am Tage der Eröffnung ausserstande erklärt hatte, die Devisen für die Ausgleichszahlungen (Friedensvertrag Art. 296 Anl. § 11) für Dezember aufzubringen, ohne sein Ernährungsprogramm ernstlich zu gefährden, das Reich solle vorläufig neben den auf 12 Millionen £ Gold jährlich begrenzten Besatzungskosten pro Jahr durchschnittlich 150 Millionen £ Gold zahlen. Dabei mussten die Sachverständigen aber selbst anerkennen, dass die Tarife für die direkten Steuern bereits auf ein Höchstmass gesteigert waren und wenigstens zum Teil einer Verminderung bedurften, um Handel und Industrie zu entlasten, doch erklärten sie die indirekten Abgaben, insbesondere die Steuern auf Tabak, Alkohol, Kaffee, Tee, Zucker und Kohle, ferner die Zölle und Ausfuhrabgaben noch einer Steigerung fähig. Derselbe Geist kennzeichnet die Pariser und Londoner Beschlüsse, deren Durchführung wohl in erster Linie die deutsche Inflation ausgelöst hat, sowie alle folgen-

den Abmachungen. Er führte schliesslich auch zu dem am 11. Jan. 1923 begonnenen, mit angeblichen Verfehlungen Deutschlands in den Kohlen- und Holzlieferungen begründeten Einmarsch in das Ruhrgebiet, der wieder nicht ohne Rückwirkungen auf die Finanzen des Reiches bleiben konnte.

Dass der gerade in dieser Zeit erhobene Vorwurf der Zahlungsunwilligkeit völlig haltlos war, und dass Deutschland bis zur äussersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit gegangen ist, wird klar ersichtlich, wenn man die tatsächlichen Leistungen ins Auge fasst. Es ist aber schwer, hierfür wirklich einwandfreie Grundlagen zu finden, weil sich in der Bewertung insbesondere der Sachlieferungen seitens Deutschlands, bzw. der Alliierten namhafte Unterschiede ergeben. So stellte z.B. der deutsche Bericht vom 21.3.1921 fest, dass an Kosten für die feindliche Besatzung im Rheinlande vom November 1918 bis 31. März 1921 von Deutschland 73 Millionen Goldmark aufgewendet wurden. Die Sachlieferungen von Eisenbahnmaterial, Maschinen, Stoffen, Tieren, Kohle, Farbstoffen, Chemikalien usw., ferner die Absetzung der Saargruben, des Staatseigentums in den vormals deutschen Gebieten, die Übersseekabel, Eisenbahnbrücken und Hochklassgüter wurden von Deutschland mit 10 Milliarden Goldmark geschätzt (sodass sie am 1. Mai 1921 mit diesem Betrag fällige Reparationszahlung gedeckt gewesen wäre), während die Alliierten diese Leistungen nur mit 8 Milliarden berechneten. Bei waren in dieser Zeit fast 20 Mill. t Kohle, 165 Mill. t Maschinen und Material, 5.000 Lokomotiven, fast 150.000 Eisenbahnwagen (1.172 blieben noch zu liefern) geliefert worden; die Lieferung von Vieh war noch nicht abgeschlossen, da über die

Forderungen des Friedensvertrages hinaus im Sommer 1920 weitere Forderungen angemeldet worden waren. Im Friedensvertrage waren u.a. 30.500 Pferde verlangt worden, späterhin weiter 50.664. Geliefert waren bis 4. April 1921 31.932 Pferde. Rinder: lt. Friedensvertrag 92.000, später 51.000; Schafe: lt. Friedensvertrag 101.000, später weitere 276.835, geliefert: 10.252.

Von der auf Grund des Londoner Ultimatums bis Ende August 1921 fälligen Zahlung von 1 Milliarde Goldmark, die vorläufig durch Reichsschatzwechsel mit dreimonatiger Laufzeit (indossiert von den vier deutschen D-Banken, d.i. Darmstädter und Nationalbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank und Disconto-Gesellschaft) gesichert waren, hat Deutschland nach einer Meldung des "Temps" vom 25. 7. 1921 erst 275 Millionen Goldmark bezahlt und zwei weitere à Contozahlungen von ca. 71 Millionen Goldmark in europäischen Geldsorten angeboten, so dass noch ein Restbetrag von 654 Mill. Goldmark zu begleichen blieb. Deutschland hat termingemäss durch Ankauf von Devisen, Lombardierung der Silbervorräte der Reichsbank und Lieferung effektiven Goldes 685 Millionen Goldmark aufgebracht und den Rest durch Aufnahme kurzfristiger ausländischer Kredite gedeckt. Allerdings konnte dafür die Bezahlung der Lebensmitteleinfuhr nur durch Kredite in der Höhe von ca. 187 Mill. Goldmark finanziert werden, und es mussten nach dem 31. August 1921 diese beiden Kredite noch abgedeckt werden, was eine Erholung des Devisenmarktes auch weiterhin verhinderte. Diese Entwicklung liess sich unschwer für die ganze Folgezeit eingehend darstellen. Sie fand abgesehen von vorübergehenden Entlastungen, wie sie z.B. das Moratoriumsgesuch Deutschlands vom 14. Dezember 1921 und die ersten Jahre des

Dawes-Planes ab 1925 brachten, ihr vorläufiges Ende erst durch die Annahme des Hoover-Planes vom 20. Juni 1931.

C.) Die deutsche Inflation

Als Folgeerscheinung der im Vorstehenden teils ausgeführten, teils nur angedeuteten ungeheuren Gold- und Devisenabzüge und nicht, wie die Reparationskommission noch in ihrer Note vom 2. Dezember 1921 behaupten zu können glaubte, als Auswirkung des mangelnden Willens Deutschlands, sein Budget zu balancieren, trat die Inflation ein und gestaltete sich zu einem selbständigen Gefahrenmoment für den Budgetausgleich. Der Umfang der Inflation ist aus der Darstellung des Hauptteils ersichtlich. Die Ziffern geben an sich ein zu deutliches Bild, als dass eine weitere Erörterung notwendig wäre. Die Inflation hat als wertvernichtender und wertverschiebender Prozess die Privatwirtschaft im Reich schwer in Mitleidenschaft gezogen und hat auf diesem Umwege auch auf die öffentlichen Finanzen wieder ihre Auswirkungen gezeigt. Eine Befreiung von den Verpflichtungen gegenüber den Auslandsgläubigern konnte nicht eintreten, weil Deutschland in dieser Zeit noch zu sehr unter dem Druck der Alliierten lag. Doch war man in der Zukunft auch bestrebt, den eigenen Bürgern im Rahmen des Möglichen die aus der Inflation entstandenen Schäden wenigstens teilweise zu ersetzen und den wirtschaftlich Schwächsten und daher am schwersten Getroffenen durch Aufwertung einen gewissen Ausgleich zu bieten.

D.) Die Ausgabensteigerung

Gerade die Aufwertung aber lenkt die Aufmerksamkeit auf ein weiteres Gefahren-

moment für die deutschen Finanzen; die Ausgabensteigerung. Natürlich ist dieses Gefahrenmoment in den verschiedenen Entwicklungsperioden mit verschiedener Stärke aufgetreten, was ja aus den Haushaltsziffern leicht festgestellt werden kann; auch seine Ursachen waren jeweils verschieden und durch die Umstände bedingt, eine Abhilfe konnte immer nur durch Drosselung der Ausgaben gefunden werden.

Wohl liesse sich noch eine Reihe weiterer Gefahrenmomente herausgreifen, es sei nur auf die immer wachsende Arbeitslosigkeit, auf die aus den Kreditkündigungen zur Zeit der Weltwirtschaftskrise entstandenen Schwierigkeiten und die Kassennot verwiesen, doch soll zum Schlusse nur noch einer Erscheinung gedacht sein, der man im Lauf der Jahre wiederholt durch Finanzausgleichsmassnahmen zu begegnen versucht hatte und die trotzdem im Jahre 1931 besonders zu Tage getreten ist.

E.) Die Finanzen der Länder und Gemeinden

Der Deutsche Städtetag schätzte in seiner im September 1931 veröffentlichten Denkschrift den Etatfehlbetrag der Gemeinden in diesem Jahre auf etwa 800 Mill. RM. Er begründete den Fehlbetrag mit der Steigerung der Lasten für die Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge, die von 160 Mill. RM im Jahre 1928 auf 270 Mill. RM im Jahre 1929, auf 605 Mill. RM im Jahre 1930 und auf 1040 Mill. RM im Jahre 1931 gestiegen seien. Es muss anerkannt werden, dass eine solche Steigerung auf einem einzigen Ausgabengebiete in Verbindung mit dem in den letzten Jahren aufgetretenen Minderaufkommen bei den Steuern jeden Etat selbst bei sparsamster Haushaltswirtschaft über den Haufen werfen kann. Gleichwohl liegt die

die Frage nahe, ob dieser Fehlbetrag nicht hätte wesentlich niedriger gehalten werden können, wenn in einem Teil der Gemeinden (insbesondere bei den Großstädten) in den vorausgegangenen Jahren rechtzeitig stärkere Sparmassnahmen ergriffen worden wären. Wenn das Bestreben, die Löhne der Gemeindearbeiter auf das Lohnmass der Reichsarbeiter zurückzuführen, auf Schwierigkeiten stiess, weil die Unterschiede zwischen den beiden Lohnsätzen zu gross waren, so dürfte schon dies ein Beweis dafür sein, dass ein Teil der Gemeinden seine Wirtschafts- und Steuerkraft in wirtschaftlich besseren Zeiten überschritten hat. Ähnlich dürfte es hinsichtlich der Besoldung eines Teiles der Gemeindebeamten liegen. Erinnerung sei nur an die Beamtenbesoldung der Städte Breslau und Berlin, wie sie durch das Eingreifen der preussischen Staatsregierung offenkundig geworden ist. Zweifellos darf man diese Verhältnisse nicht in der Richtung verallgemeinern, dass alle Gemeindebeamten besser als die Reichsbeamten besoldet würden. Aber die von den verschiedensten Seiten immer wieder in die Öffentlichkeit gebrachten Einzelbeweise, die sich auf die verschiedensten Gemeinden bezogen, lassen doch erkennen, dass hier Unterschiede gegenüber der Reichsbeamtenbesoldung vorlagen. Wenn in Anbetracht der Not der Gemeinden Überzahlungen der Gemeindebeamten auf ein für die Allgemeinheit erträgliches Mass zurückgeführt wurden, so muss das zwar im Interesse der durch die Besoldungspolitik mancher Gemeinden betroffenen Beamten, die neben der be-

reits erfolgten allgemeinen Kürzung von 10 bis 14 % jetzt weitere teilweise starke Kürzungen ertragen mussten, bedauert werden. Das durfte aber nicht davon abhalten, Überspannungen, soweit sie vorlagen, mit energischer Hand zu beseitigen, es den übrigen Beamten gegenüber nicht vertretbar gewesen wäre, die Beamtengehälter ohne Revision der überhöhten allgemein zu kürzen.

Es kommt hinzu, dass in den Gemeinden teilweise Schulden für Zwecke aufgenommen worden sind, die auf diese Weise nicht hätten finanziert werden dürfen. Die bei erhöhten Zinssätzen aufzubringenden Zinsensraten trugen erheblich zu den Gemeindefizits bei.

Wenn also der angegebene Fehlbetrag von 800 Mill.RM allein mit der Steigerung der Wohlfahrtslasten begründet wurde, so dürfte dies nach den vorstehenden Hinweisen nicht in vollem Umfange anerkannt werden können. Das ergibt sich auch, wenn man sich klar macht, dass beispielsweise beim Reiche eine ähnliche Steigerung der Lasten der Arbeitslosenfürsorge eingetreten ist, ohne dass das Reich im Haushalt 1931 Fehlbeträge aufwies. Im ordentlichen Haushalt des Reiches betrug im Jahre 1928 ohne Berücksichtigung der auf Anleihe genommenen Ausgaben des ausserordentlichen Haushaltes die Ausgabe für diese Fürsorge 165,3 Mill.RM, im Ordinarium des Jahres 1931 mussten dafür 905 Mill.RM eingestellt werden. Auch hier sind also in drei Jahren diese aus laufenden Einnahmen zu bestreitenden Lasten um 740 Mill.RM gestiegen. Trotz dieser Steigerung hat das Reich im Jahre 1931 420 Mill.RM für eine ausserordentliche Schuldentilgung eingestellt,

während hierfür im Etat 1928 nichts vorgesehen war und trotzdem ist der Reichs-etat ohne Berücksichtigung der durch den Hoover-Plan freigewordenen Reparationslasten in sich abgedeckt.

Die Beseitigung dieses Gefahrenmomentes ist durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 in die Wege geleitet worden. Die restlose Beseitigung des Haushaltsdefizits aber blieb den folgenden Etatjahren vorbehalten.

L I T E R A T U R

- Behnsen u. Genzmer: Die Folgen der Mark-
entwertung für uns und
die andern, Berlin 1921.
- Berckum: Das Staatsschuldenprob-
lem im Lichte der klas-
sischen Nationalökono-
mie, Leipzig 1911
- van Borght: Finanzwissenschaft,
Leipzig 1920
- Cassel: Weltwirtschaft und Geld-
verkehr unter besonde-
rer Berücksichtigung des
Valutaproblems, Gotha
1920
- Dehn: Moderne Staatsbankrotte
in der Gegenwart, 48.Bd.
Berlin 1895
- v. Eheberg: Grundriss der Finanzwis-
senschaft, Leipzig 1926
- Fischer, Carl Aug.: Zur Lehre vom Staatsbank-
rott, Karlsruhe 1926
- Gerloff: Deutsche Zoll- und Han-
delspolitik, Leipzig
1928
- v. Hechel, M.: Das Budget, Leipzig 1880
- v. Hechel, M.: Lehrbuch der Finanzwis-
senschaft, Leipzig 1911
- Keynes: Revision des Friedensver-
trages von Versailles
1922
- Leist: Der internationale Kre-
dit- und Zahlungsverkehr,
Leipzig 1927

- Manes:** Staatsbankrotte, Berlin
1922
- Maurer:** Bolschewismus, Leipzig
1922
- Meili:** Der Staatsbankrott und die
moderne Rechtswissenschaft,
Berlin 1895
- Pflug:** Staatsbankrott und interna-
tionales Recht, München
1898
- Quaritsch-Goetze:** Nationalökonomie 1932
- Roscher:** System der Finanzwissen-
schaft, Berlin 1901
- Schwarz:** Staatsschuldentilgung
Berlin 1896
- vom Stein, L.:** Lehrbuch der Finanzwissen-
schaft 5. Aufl. 1885/86
- Wagner, Adolf:** Finanzwissenschaft
- Brüsseler Finanzkonferenz, Amtliche Druck-
schriften, Berlin 1921
- Deutsche Bergwerkszeitung vom 14. 3. 1933,
Nr. 62: Dr. A. Hansel: Steuerreform heißt
Steuerabbau
- Die Wirtschaftslage Deutschlands, heraus-
gegeben vom Reichsstatistischen Amt, Ber-
lin 1924
- Handelsteil der Frankfurter Zeitung vom
20. April 1932 und vom 8. April 1933
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften,
Aufsatz Staatsbankrott
- Material über die Konferenz von Genua,
Reichstagsdrucksache 1922
- Nowaja Petrogradskaja Gaseta vom 12.2.1918

Revue de droit internationale 1919 - 1933

Richtlinien des Heimatdienstes Nr. 146, 151, 169, 176, 179, 183, 197, 204, 206

Statistisches Jahrbuch des deutschen Reiches

Völkischer Beobachter Nr. 350 vom 16.12.33:
Die Finanz- und Kreditpolitik der öffentlichen Hand einst und jetzt

Wirtschaftsdienst Hamburg, Nr. 7 vom 17.2. 1933: Dr. Herbert Gross: Der Sinnwandel des Defizits

Wochenschrift "Der Sozialist", Berlin 15. Jahrgang, Nr. 28 vom 15. Juli 1929
